



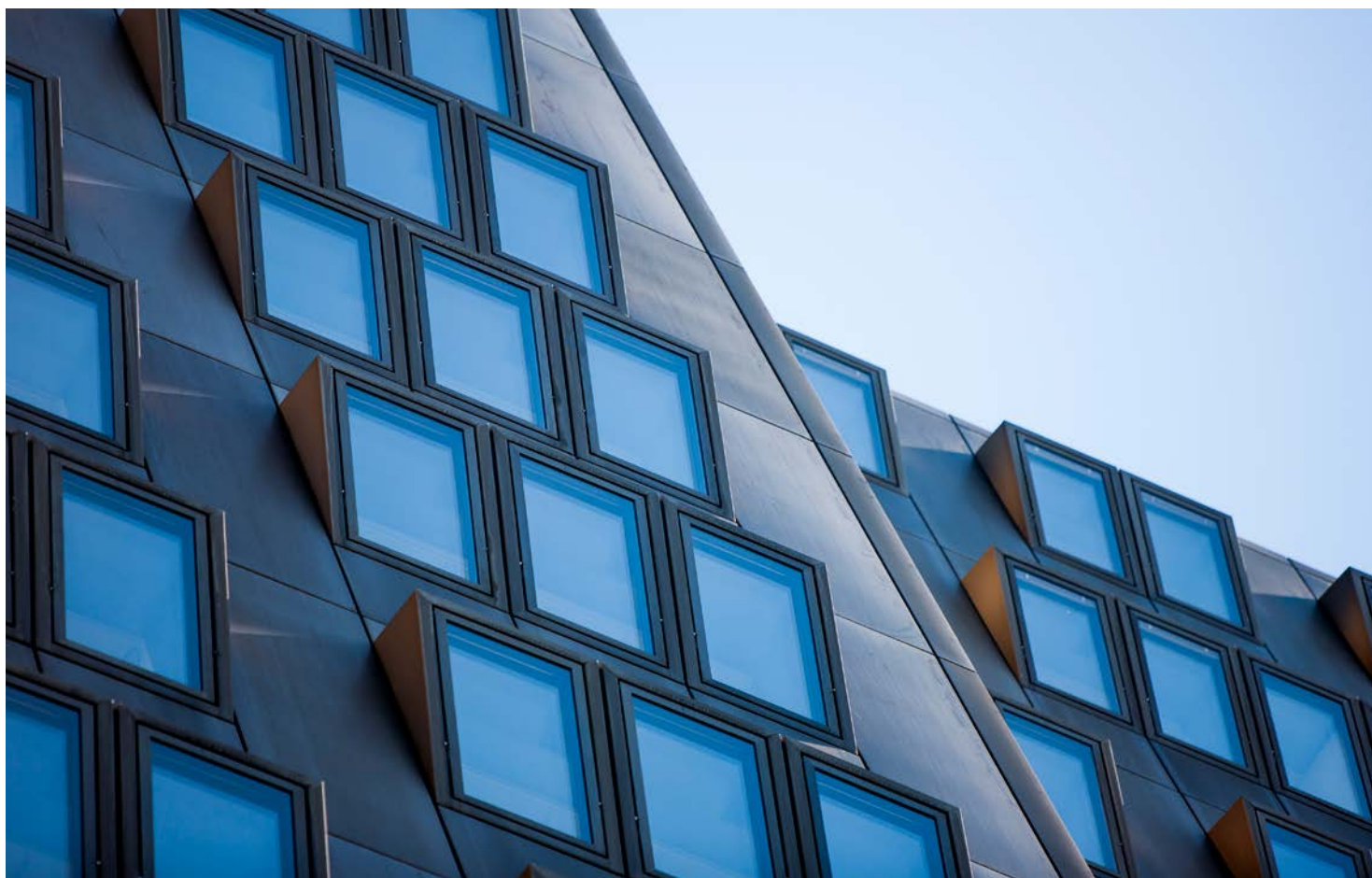
## **EU-Fonds zur Bewältigung der Energiewende – Just Transition Fund**

Reihe BUND 2026/15

Reihe OBERÖSTERREICH 2026/4

### **Bericht des Rechnungshofes**

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im April 2026

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)  
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

### FOTOS

Cover, S. 10, 11: Rechnungshof/Achim Bieniek



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Glossar	8
Prüfungsziel	13
Kurzfassung	13
Zentrale Empfehlungen	20
Zahlen und Fakten zur Prüfung	21
Prüfungsablauf und -gegenstand	23
Ausgangslage	25
Rechtlicher Rahmen für den Just Transition Fund	29
Akteure und Zuständigkeiten im Just Transition Fund	31
<b>Nationaler Plan für einen gerechten Übergang (Just Transition Plan)</b>	<b>36</b>
Beteiligte bei der Erstellung	36
Daten und Voraussetzungen für die Erstellung des Just Transition Plans	38
Daten zur Festlegung der besonders betroffenen Gebiete im Just Transition Plan	41
Daten zu den Herausforderungen und Bedürfnissen in den ermittelten Gebieten	46
<b>Implementierung des Just Transition Fund in den nationalen Programmen</b>	<b>48</b>
Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF	48
Ziele und Maßnahmen des Just Transition Fund auf EU- und nationaler Ebene	50
Verflechtung komplexer EU-Vorgaben – Beispiel: Strategische Technologien für Europa (STEP)	54
Planung der indikativen Mittelaufteilung	57
<b>Finanzmittel</b>	<b>59</b>
Verfügbare EU-Mittel für den Just Transition Fund	59
Kofinanzierung und Gesamtmittel	64
Erhaltene EU-Mittel und Vorschusszahlungen an die Abwicklungsstellen	65
Umsetzungsstand Just Transition Fund	71


 EU-Fonds zur Bewältigung der Energiewende – Just Transition Fund
 

---

<b>Abwicklung des Just Transition Fund durch das Land Oberösterreich</b> _____	73
Organisatorische Zuordnung der Zwischengeschalteten Stellen in Oberösterreich _____	73
EFRE/JTF-Abwicklung in Oberösterreich _____	74
ESF+/JTF-Abwicklung in Oberösterreich _____	85
<b>Monitoring und Halbzeitüberprüfung</b> _____	90
Allgemein _____	90
EFRE/JTF _____	90
ESF+/JTF _____	94
Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung auf EU-Ebene _____	96
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	97
<b>Anhang</b> _____	100

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wichtige Akteure bei der Umsetzung des Just Transition Fund (JTF) _____	31
Tabelle 2:	Extern vergebene Tätigkeiten der Programmbehörden im EFRE/JTF und ESF+/JTF _____	34
Tabelle 3:	Eckpunkte zur datenbasierten Gebietsermittlung im Just Transition Plan _____	42
Tabelle 4:	Gebietskulisse im Just Transition Plan nach Bundesland, NUTS 3-Region und ergänzten Bezirken aus anderen NUTS 3-Regionen _____	44
Tabelle 5:	Programm EFRE/JTF: ausgewählte spezifische Ziele und Maßnahmen _____	51
Tabelle 6:	Programm ESF+/JTF: ausgewählte spezifische Ziele und Maßnahmen _____	53
Tabelle 7:	Anteil der Länder an den Mitteln des Just Transition Fund _____	58
Tabelle 8:	Aufteilung der Mittel des Just Transition Fund (JTF) für Österreich nach Programm, Finanzierung und Jahr _____	60
Tabelle 9:	Aufteilung der EU-Mittel des Just Transition Fund (JTF) auf die Länder (ohne Technische Hilfe) _____	61
Tabelle 10:	Just Transition Fund (JTF): EU-Mittel, nationale öffentliche Mittel, private Mittel (Stand Ende 2024) _____	64
Tabelle 11:	Vorschusszahlungen der EU für den Just Transition Fund (JTF) _____	67
Tabelle 12:	Umsetzungsstand im Programm EFRE/JTF (Stand Ende 2024) _____	71
Tabelle 13:	Umsetzungsstand im Programm ESF+/JTF (Stand Ende 2024) _____	72
Tabelle 14:	Indikative JTF-Mittelaufteilung des Landes Oberösterreich im Programm EFRE/JTF _____	75
Tabelle 15:	EFRE/JTF-Calls des Landes Oberösterreich _____	76

---

Tabelle 16: Genehmigte EFRE/JTF-Projekte des Landes Oberösterreich	_____	78
Tabelle 17: Programm EFRE/JTF: Änderung des indikativen Finanzplans in Oberösterreich	_____	79
Tabelle 18: ESF+/JTF-Calls bzw. -Vergaben des Landes Oberösterreich	_____	86
Tabelle 19: Genehmigte ESF+/JTF-Projekte des Landes Oberösterreich	_____	87
Tabelle 20: Gegenüberstellung der Indikatoren und Zielwerte für den Just Transition Fund (JTF) im Programm EFRE/JTF vor und nach der 4. Programmänderung	_____	91
Tabelle 21: Output-Indikatoren für den Just Transition Fund (JTF) im Programm EFRE/JTF laut Halbzeitüberprüfung	_____	92
Tabelle 22: Gegenüberstellung der Zielwerte und Indikatoren für den Just Transition Fund (JTF) im Programm ESF+/JTF	_____	94
Tabelle 23: Output-Indikator für den Just Transition Fund (JTF) im Programm ESF+/JTF laut Halbzeitüberprüfung	_____	94

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Die drei Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang _____	26
Abbildung 2:	Gebietskulisse des Just Transition Plans (JTP) in Österreich ____	27
Abbildung 3:	Eckdaten zur Implementierung des Just Transition Fund in Österreich _____	28
Abbildung 4:	Planung des Just Transition Plans und Implementierung des Just Transition Fund (JTF) in den Programmen EFRE und ESF+ _____	36
Abbildung 5:	Programmzeiträume EFRE und ESF inklusive ReactEU und JTF _____	66
Abbildung 6:	Organisatorische Zuordnung der Zwischengeschalteten Stellen in Oberösterreich _____	73

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ATES	elektronisches Abwicklungssystem für Förderungen aus dem Programm EFRE/JTF
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
DG EMPL	Directorate-General for Employment, Social Affairs and Inclusion (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration)
DG REGIO	Directorate-General for Regional and Urban Policy (Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung)
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ERP	European Recovery Program (Europäisches Wiederaufbauprogramm)
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FTI	Forschung, Technologieentwicklung und Innovation
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H <sub>2</sub>	Wasserstoff
IBW	Investitionen in Beschäftigung und Wachstum
IDEA	elektronisches Abwicklungssystem für Förderungen aus dem Programm ESF+
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie



JTF	Just Transition Fund
JTP	Just Transition Plan
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
NEKP	Nationaler Energie- und Klimaplan
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques (Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik)
OÖ	Oberösterreich
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
rd.	rund
ReactEU	Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe
RH	Rechnungshof
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
STEP	Strategische Technologien für Europa
t	Tonne
THG	Treibhausgas
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung 2021–2027 (EFRE)

Der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung zielt darauf ab, durch Investitionszuschüsse die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen der EU zu mindern und die Lebensbedingungen in den strukturschwächsten Regionen zu verbessern. In der Förderperiode 2021 bis 2027 stehen dafür EU-weit rd. 226 Mrd. EUR zur Verfügung.

Der EFRE 2021–2027 wird in Österreich im „Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF“ umgesetzt.

### Europäischer Sozialfonds Plus 2021–2027 (ESF+)

Der Europäische Sozialfonds Plus ist darauf ausgerichtet, gleiche Chancen für alle Menschen am Arbeitsmarkt zu schaffen. Er fördert Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, zur Erweiterung des Ausbildungsangebots und für eine verbesserte Funktionsweise des Arbeitsmarkts. Der ESF+ hat EU-weit ein Budget von rd. 99,3 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021 bis 2027.

Der ESF+ wird in Österreich u.a. im „ESF+ Programm ‚Beschäftigung Österreich und Just Transition Fund 2021–2027‘“ umgesetzt.

### European Green Deal

Der European Green Deal zielt darauf ab, einen gerechten und integrativen Übergang hin zu einer gerechten Gesellschaft und einem ressourceneffizienten, wettbewerbsfähigen Wirtschaftssystem zu gewährleisten. Das Wirtschaftssystem soll im Jahr 2050 netto-klimaneutral sein und das Wirtschaftswachstum sollte bis dahin vom Ressourcenverbrauch entkoppelt werden. Darüber hinaus soll ein zukünftiges Europa das Naturkapital der EU verbessern und erhalten sowie das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger schützen.

### Just Transition

Just Transition oder gerechter Übergang bzw. Wandel bezeichnet ein politisches Konzept, mit dem ein Strukturwandel hin zu einer klimaneutralen, resilienten und sozial gerechten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung erzielt werden soll.

#### Just Transition Fund (JTF)

Der Just Transition Fund bzw. der Fonds für einen gerechten Übergang ist ein als Teil des European Green Deals mit der EU-Verordnung 2021/1056 geschaffenes Instrument. Damit sollen in den Jahren 2021 bis 2027 Regionen innerhalb der EU, deren Arbeitsmarkt und wirtschaftliche Stärke besonders abhängig sind von fossilen Brennstoffen, finanziell unterstützt werden, um negative gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen der Energiewende abzufangen. Der Just Transition Fund wurde EU-weit mit 17,5 Mrd. EUR ausgestattet.

Der Just Transition Fund wird in Österreich als Programmteil (Priorität) im „Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF“ und im „ESF+ Programm ‚Beschäftigung Österreich und Just Transition Fund 2021–2027‘“ umgesetzt.

#### Just Transition Mechanismus

Der Just Transition Mechanismus des European Green Deals basiert auf drei Säulen, die zeitlich gestaffelt zum Einsatz kommen. Die erste Säule bildet der Just Transition Fund, die zweite das InvestEU-Programm für Projekte im Bereich Energie- und Verkehrsinfrastruktur, soziale Infrastruktur und zum Ausstieg aus Erdöl und Erdgas; die dritte Säule umfasst die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor.

#### Kohäsionspolitik

Die EU verfolgt eine Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Kohäsion), damit die harmonische Entwicklung der gesamten EU gefördert wird. Insbesondere bemüht sie sich darum, die Unterschiede im Entwicklungsstand zwischen ihren verschiedenen Regionen zu verringern. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten, vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und Gebieten mit schwerwiegenden und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie Insel-, Grenz- und Bergregionen.

Die Kohäsionspolitik stellt den wichtigsten Bereich der Investitionspolitik der EU dar und wird durch die Nutzung z.B. des ESF+, des EFRE und des JTF unterstützt.

#### Programmbehörden

Programmbehörden sind laut Art. 71 der EU-Verordnung 2021/1060 die Verwaltungsbehörde (zuständig für die Verwaltung des Programms im Hinblick auf das Erreichen der Ziele) und die Prüfbehörde (zuständig für die Durchführung von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung).

## EU-FONDS ZUR BEWÄLTIGUNG DER ENERGIEWENDE – JUST TRANSITION FUND

Der Just Transition Fund (JTF) ist ein von der EU im Jahr 2021 geschaffenes finanzielles Instrument, um negative gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen der Energiewende (Klimaneutralität des Wirtschaftssystems bis 2050) abzufangen. Mit ihm sollten im Zeitraum 2021 bis 2027 Regionen innerhalb der EU finanziell unterstützt werden, deren Arbeitsmarkt und wirtschaftliche Stärke besonders abhängig von fossilen Brennstoffen sind.

Die EU sah im Rahmen des Just Transition Fund für Österreich 135,77 Mio. EUR vor. Zusammen mit nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmitteln in Höhe von 64,84 Mio. EUR standen insgesamt 200,61 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln zur Verfügung.

Damit konnten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen Förderungen gewährt werden, z.B. für Investitionen, die auf nachhaltiges, ressourcenschonendes Wachstum abzielten und einen positiven Beschäftigungseffekt hatten oder für entsprechende Forschungsprojekte.

Österreich hatte in einem nationalen Just Transition Plan seine von der Energiewende am stärksten betroffenen Gebiete auszuweisen, in denen der Just Transition Fund wirken sollte. Die Datenlage dafür war unzureichend; es gab bis 2021 kaum Untersuchungen bzw. Studien zur Bewer-

tung unterschiedlicher regionaler Betroffenheiten aufgrund der erforderlichen Umstellungsprozesse zur Erreichung der EU- und nationalen Klimaziele. Als grundlegende Basis für die Festlegung der Gebiete wurde das sogenannte Energiemosaik herangezogen. Dieses stellte als Datensammlung den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen aller österreichischen Städte und Gemeinden zum Stand 2011 dar. Prozessbezogene Treibhausgas-Emissionen aus industriellen Umwandlungsprozessen (etwa in Hochöfen) umfasste es nicht.

Österreich nutzte für die Umsetzung des Just Transition Fund bereits etablierte Abwicklungsstrukturen im Rahmen zweier traditioneller EU-Fonds: des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Europäische Kommission genehmigte im August 2022 den Just Transition Plan sowie das „Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE/JTF“. Im November 2022 genehmigte sie das „ESF+ Programm ‚Beschäftigung Österreich und Just Transition Fund 2021–2027‘“. Die Umsetzung der beiden Programme begann damit im Hinblick auf die Programmlaufzeit von 2021 bis 2027 verzögert.

Bis Ende 2024 waren in beiden Programmen insgesamt 47,95 Mio. EUR bzw. 37 % der verfügbaren EU-Mittel aus dem Just Transition Fund in genehmigten Projekten gebunden. Die Auszahlungen von EU-Mitteln beliefen sich auf insgesamt 1,19 Mio. EUR bzw. etwa 0,9 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Land Oberösterreich förderte mit den Mitteln des Just Transition Fund im Programm EFRE/JTF hauptsächlich Forschungsprojekte. Bis Ende 2024 waren mit 10,97 Mio. EUR etwas weniger als die Hälfte der für Oberösterreich vorgesehenen EU-Mittel (23,39 Mio. EUR) in Projekten gebunden; für abgerechnete Projekte waren 0,22 Mio. EUR ausbezahlt. Für Projekte des Just Transition Fund im Programm ESF+/JTF war Ende 2024 mit 4,54 Mio. EUR etwa ein Viertel der für Oberösterreich vorgesehenen EU-Mittel (18,38 Mio. EUR) in Projekten gebunden. Auszahlungen für abgerechnete Projekte waren noch keine erfolgt.



EU-Fonds zur Bewältigung der Energiewende – Just Transition Fund

---

## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Land Oberösterreich

## EU-Fonds zur Bewältigung der Energiewende – Just Transition Fund

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2024 bis Mai 2025 die Umsetzung des Just Transition Fund im Landwirtschaftsministerium, im Arbeitsministerium, bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz sowie im Land Oberösterreich. Prüfungsziel war insbesondere, die Entscheidungsgrundlagen und -prozesse für den Just Transition Plan, die Abgrenzung der aus dem Just Transition Fund finanzierten Maßnahmen von den anderen Prioritäten und Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Sozialfonds Plus, die Auswahl der geförderten Projekte, die Förderabwicklung und das Monitoring zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024.

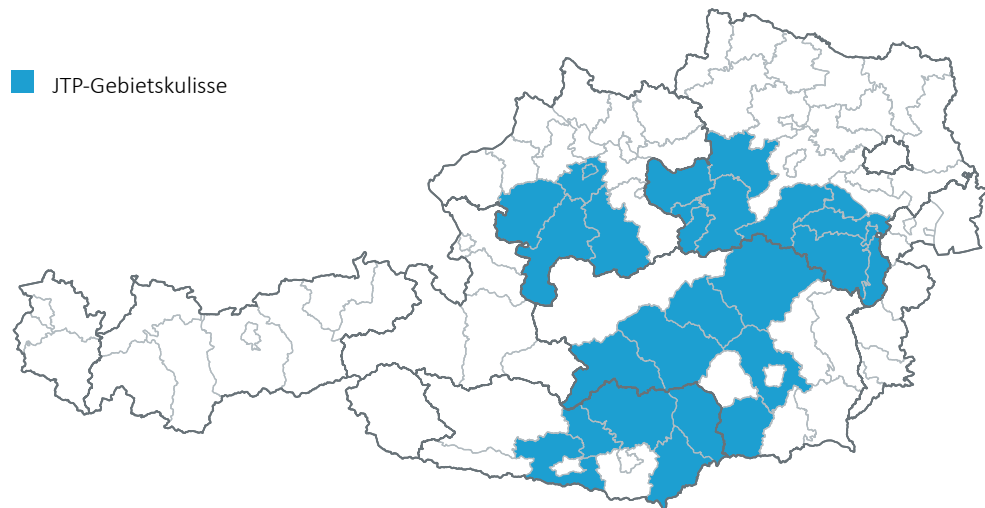
## Kurzfassung

### Allgemeines und rechtlicher Rahmen

Mit dem Just Transition Fund (**JTF**) sollten Regionen unterstützt werden, die aufgrund des Übergangs der EU zu einer klimaneutralen Wirtschaft schwerwiegende sozio-ökonomische Herausforderungen zu bewältigen hatten. Die Mitgliedstaaten hatten in nationalen territorialen Plänen diese besonders betroffenen Regionen festzulegen. (TZ 2)

Österreich wies im Just Transition Plan (**JTP**) Regionen in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark aus:

Abbildung: Gebietskulisse des Just Transition Plans (JTP) in Österreich



Quelle: Territorialer Plan für einen gerechten Übergang Österreich 2021–2027; Darstellung: RH

Die Fördermaßnahmen aus dem JTF in diesen Gebieten setzte Österreich jeweils als eigene Priorität im „Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE/JTF“ (in der Folge: **EFRE/JTF**) und im „ESF+ Programm ‚Beschäftigung Österreich und Just Transition Fund 2021–2027‘“ (in der Folge: **ESF+/JTF**) um. Gefördert werden konnten laut dem Programm EFRE/JTF z.B. im Einklang mit den Green-Deal-Zielen stehende Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (**KMU**) oder Forschungs-, Entwicklungs-, Demonstrations- und Innovationsprojekte für emissionsarme bzw. -freie Technologien, z.B. der Aufbau von Forschungs- bzw. Demonstrationsanlagen im Bereich der Erzeugung und Anwendung von Technologien für dekarbonisierenden oder grünen Wasserstoff. Laut dem Programm ESF+/JTF konnten z.B. Maßnahmen zur gezielten Berufsberatung und Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung und/oder Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und auch Weiter- und Ausbildungsprogramme in Unternehmen, insbesondere bezogen auf den grünen Sektor und die damit verbundenen notwendigen Kompetenzen sowie die Erhebung der Bedarfe auf betrieblicher Ebene und Entwicklungsmöglichkeiten in der Region gefördert werden. (TZ 2)

Der JTF war ein neues Instrument der Kohäsionspolitik 2021–2027 der EU, zu der u.a. auch die bereits langfristig etablierten Fonds Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) und Europäischer Sozialfonds (**ESF**) gehörten. Diese Fonds wurden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung von der Europäischen Kommis-

sion (in der Folge: **Kommission**) und den Mitgliedstaaten abgewickelt. Erst mit der Veröffentlichung der EU-Dachverordnung für die Fonds der Kohäsionspolitik sowie der JTF-Verordnung im Juni 2021 stand das konkrete Ausmaß der EU-Mittel für den JTF fest. (TZ 3)

An der Umsetzung des JTF auf Ebene der EU und national war eine Vielzahl an Akteuren beteiligt. Das erforderte einen hohen Abstimmungs- und Koordinationsaufwand. Weiters vergaben die Verwaltungsbehörden, aber auch die Prüfbehörden sowie die sogenannten „Zwischengeschalteten Stellen“ in Oberösterreich im Rahmen der Erstellung, Implementierung und Ausführung der Programme eine Reihe an Tätigkeiten an externe Auftragnehmer. (TZ 4)

Für die Erarbeitung des österreichischen JTP wurde eine programmübergreifende Arbeitsgruppe unter Einbindung von Expertinnen und Experten z.B. des damaligen Klimaschutzministeriums eingerichtet. (TZ 5)

Dem JTP kam bei der nationalen Umsetzung des JTF eine zentrale Bedeutung zu, weil die JTF-Förderungen nur in den definierten Gebieten (Gebietskulisse) wirken sollten. Laut Kommission sollte die Unterstützung aus dem JTF davon abhängig sein, dass in den definierten Gebieten der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft wirksam vorangetrieben wird. Konkrete Darstellungen über das Ausmaß, in dem ein Übergang zur Klimaneutralität in definierten Gebieten bereits stattgefunden hatte bzw. bis zum Jahr 2030 stattfinden wird, waren nicht verfügbar. (TZ 6)

Die JTF-Verordnung ließ offen, wie die Gebietskulisse konkret zu ermitteln war. Die Kommission erachtete es aber als wesentlich, die JTF-Mittel möglichst konzentriert in einer zusammenhängenden Gebietskulisse einzusetzen. Wirtschaftsstarke Regionen wie die Regionen Wiener Umland/Südteil oder Linz-Wels sollten laut Kommission nicht aufgenommen werden. (TZ 7)

Die programmübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des österreichischen JTP definierte, mangels direkt verfügbarer anwendbarer Informationsgrundlagen für die Festlegung der Gebiete, Eckpunkte für eine datenbasierte Ermittlung. Sie zog das sogenannte Energiemosaik als zentrale Datengrundlage heran, in dem Daten über den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen aller österreichischen Städte und Gemeinden zum Stand 2011 dargestellt waren. Prozessbezogene Treibhausgas-Emissionen aus industriellen Umwandlungsprozessen (etwa in Hochöfen) umfasste es nicht. Einzelne Branchen konnten daher deutlich unterschätzt sein, da über 50 % der Treibhausgas-Emissionen der Industrie prozessbezogen waren. (TZ 7)

Eine Studie von Februar 2022, auf die der JTP verwies, bildete die regionale Betroffenheit durch den Übergang zum Teil deutlich abweichend von der Gebietskulisse des JTP ab. Die Arbeitsgruppe JTP befasste sich angesichts des fortgeschrittenen Stadiums der JTP-Erstellung jedoch nicht mit der abweichenden Gebietsabgrenzung. **(TZ 7)**

Analysen oder empirische Daten zu den mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen, einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen (z.B. potenziell betroffene Arbeitsplätze) bezogen auf die festgelegten Gebiete im JTP, waren kaum verfügbar bzw. erfolgten nur im geringen Umfang. **(TZ 8)**

Die EU sah im Februar 2024 bei Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen (z.B. für Investitionen in kritische Technologien), grundsätzlich eine vereinfachte Möglichkeit der Förderung von Großunternehmen vor. Österreich sah darin Potenzial. Bis zur möglichen Förderung von Großunternehmen mit Mitteln des JTF waren jedoch zahlreiche Bearbeitungsschritte erforderlich. Weiters waren neben den Vorgaben und Akteuren im Rahmen des JTF zusätzliche beihilfenrechtliche Vorgaben und auch zusätzliche Akteure zu beachten. Zum Beispiel war für die Koordinierung von staatlichen Beihilfen auf nationaler Ebene das Wirtschaftsministerium zuständig und auf Ebene der Kommission die Generaldirektion für Wettbewerb. Von 24 potenziell erhobenen förderwürdigen Vorhaben von Großunternehmen blieben mit Stand April 2025 lediglich eine Erstinvestition (Schaffung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten) und ein Diversifizierungsprojekt (Änderung von Produktionsprozessen) in Bearbeitung. Ein Hemmnis war u.a., dass die Generaldirektion für Wettbewerb der Kommission eine von Österreich entworfene Förderrichtlinie im Fall von Diversifizierungsvorhaben als nicht zulässig erachtete und Einzelnotifizierungen der Projekte als erforderlich ansah. **(TZ 11)**

## Finanzmittel

Die Aufteilung der EU-Mittel für den JTF auf das Programm EFRE/JTF und das Programm ESF+/JTF sowie auf die vier Bundesländer mit den Regionen im JTP erfolgte mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz. Überlegungen und Grundlagen für die Bedarfe und die Aufteilung waren nicht nachvollziehbar. **(TZ 13)**

Die Umsetzung der Programme aus dem Zeitraum 2014 bis 2020 überschneidet sich mit der Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF für den Zeitraum 2021 bis 2027, da die Förderfähigkeit der Programme aus 2014 bis 2020 erst mit 31. Dezember 2023 endete. Darüber hinaus stellte die EU Ende 2020 Mittel zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung (sogenannte ReactEU-Mittel). Österreich wickelte diese zusätzlichen Mittel – 158 Mio. EUR über das

Programm EFRE und 114 Mio. EUR über das Programm ESF – ab. Dies bedingte zeitliche Überlagerungen bei der Umsetzung der Programme und einen Mittelüberhang aus der Vorperiode mit den Programmen der Periode 2021 bis 2027. Zudem wurden die Programme EFRE/JTF bzw. ESF+/JTF verspätet genehmigt, im August bzw. im November 2022. [\(TZ 15\)](#)

Die Kommission gewährte im Jahr 2024 auf Basis der STEP-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa) eine hohe Vorschusszahlung für den JTF von insgesamt 40,73 Mio. EUR. Da dieser Betrag bis Ende des Programmzeitraums verwendet werden konnte, verringerte sie den Auszahlungsdruck für diese Mittel. [\(TZ 15\)](#)

Bis Ende 2024 waren im Programm EFRE/JTF rd. 36 % und im Programm ESF+/JTF rd. 37 % der verfügbaren EU-Mittel für den JTF in genehmigten Projekten gebunden. Auszahlungen für abgerechnete Kosten gab es bis Ende 2024 kaum. [\(TZ 16\)](#)

Auf Basis einer im August 2022 beschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung gewährten das Landwirtschaftsministerium und das Arbeitsministerium nationale Vorschüsse. Diese sollten im Programm EFRE/JTF in den Jahren 2022 und 2023 und im Programm ESF+/JTF nach Bedarf im gesamten Programmzeitraum ausbezahlt werden. Die gesamten Vorschussbeträge wurden im Programm EFRE/JTF im Mai 2023 und im Programm ESF+/JTF im April 2023 ausbezahlt, obwohl zum Beschlusszeitpunkt der Art. 15a B-VG Vereinbarung die Verzögerungen bei der Programmumsetzung bereits bekannt waren. [\(TZ 15\)](#)

## Umsetzung im Land Oberösterreich

Im Land Oberösterreich waren die für die Abwicklung der Maßnahmen zuständigen Zwischengeschalteten Stellen für das Programm EFRE/JTF und für das Programm ESF+/JTF Teil der Abteilung Wirtschaft und Forschung im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. [\(TZ 17\)](#)

Die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF dokumentierte die Vorarbeiten bei der Erstellung von Calls (Projektaufufen) nicht. Es war daher nicht nachvollziehbar, z.B. welche Analysen zu potenziellen Bedarfen im Zuge der Erstellung von Calls stattgefunden hatten und wie diese in die Calls einfließen. [\(TZ 18\)](#)

Im EFRE/JTF bot das Land Oberösterreich in der Maßnahme 6.1 zwei unterschiedliche Fördervarianten an:

- eine davon wickelte die Zwischengeschaltete Stelle Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) ab: Bei der Variante über die aws erhielten die Förderwerber (grundsätzlich KMU) den EU-Mittelanteil und einen zinsgünstigen, von der aws vergebenen ERP-Kredit. Allenfalls erhielten sie vom Land Oberösterreich eine ergänzende Förderung.
- Bei der Variante, die die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF selbst abwickelte, gewährte sie vor allem Förderungen an Forschungsunternehmen, bei denen die Projektkosten fast ausschließlich mit EU-Mitteln gefördert wurden.

Das Land Oberösterreich änderte im Jänner 2025 seine Finanzplanung für die JTF-Maßnahmen im Programm EFRE/JTF, weil es erwartete, dass deutlich weniger Förderanträge über die Zwischengeschaltete Stelle aws eingereicht würden als geplant. (TZ 18, TZ 19)

Von den im Programm EFRE/JTF für das Land Oberösterreich vorgesehenen 23,39 Mio. EUR an EU-Mitteln für den JTF waren Ende 2024 10,97 Mio. EUR – etwas weniger als die Hälfte – für Projekte genehmigt. (TZ 19)

Im Programm ESF+/JTF standen dem Land Oberösterreich insgesamt 18,38 Mio. EUR an EU-Mitteln für JTF-Projekte zur Verfügung. Bis Ende 2024, nach mehr als der Hälfte der Programmlaufzeit, waren 4,54 Mio. EUR – etwa ein Viertel der verfügbaren EU-Mittel – in Projekten gebunden. (TZ 22)

## IT-Systeme für die Abwicklung der Programme

Im Programm EFRE/JTF konnte die Österreichische Raumordnungskonferenz in ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde im Programm EFRE/JTF 2021 bis 2027 das verwendete Monitoringsystem ATES 2021 mit fast zwei Jahren Verzögerung Ende 2024 nur bedingt abnehmen, weil u.a. die Schnittstellen zwischen den ATES-Vorsystemen und dem Monitoringsystem ATES 2021 nicht vollumfänglich funktionierten. (TZ 20)

Im Programm ESF+/JTF funktionierte das verwendete IT-System IDEA Ende 2024 noch nicht vollumfänglich. Wesentliche Informationen wie Auszahlungen für Projekte waren noch nicht in IDEA abgebildet. (TZ 23)

## Monitoring und Halbzeitüberprüfung

Im Programm EFRE/JTF wurden die vorgesehenen Zielwerte für 2024 mit einer Ausnahme nicht erreicht. Die Österreichische Raumordnungskonferenz verwendete im Rahmen der Halbzeitüberprüfung 2024 bei einzelnen Indikatoren falsche Zielwerte für den JTF und vermittelte damit einen falschen Eindruck über den Umsetzungsstand. (TZ 25)

Im Programm ESF+/JTF reduzierte das Arbeitsministerium die Zielwerte bei Indikatoren im November 2024 um mindestens mehr als die Hälfte. Gemäß der Halbzeitüberprüfung 2024 wurden diese bereits deutlich reduzierten Zielwerte nicht erreicht. (TZ 26)

Die Halbzeitüberprüfung der Kommission zur Umsetzung der Kohäsionspolitik Ende 2024 zeigte EU-weit, dass ein signifikanter Anteil der EU-Mittel noch nicht in genehmigten Projekten gebunden war. Die Kommission plante daher, die Programme auf neue Herausforderungen der EU auszurichten und legte im April 2025 Änderungsvorschläge für den EFRE, den ESF+ und den JTF vor. (TZ 27)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### **ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft**

- Als Koordinierungsstelle für die Kohäsionsfonds bei der Europäischen Kommission sollte das Ministerium auf zeitgerechte und verbindliche Vorgaben hinwirken, um verstärkt Rechtssicherheit herzustellen und unnötigem Abwicklungsaufwand vorzubeugen. (TZ 11)

**Österreichische Raumordnungskonferenz**

- Bei der Erarbeitung von Plänen oder Programmen wären die Ergebnisse von Studien umfassend zu berücksichtigen, um Aktualität und Treffsicherheit sicherzustellen. (TZ 7)

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft; Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Land Oberösterreich**

- Bei einer regionenspezifischen Aufteilung von Fördermitteln wäre künftig darauf zu achten bzw. sicherzustellen, dass diese Aufteilung nachweislich auf Basis aussagekräftiger Datengrundlagen möglichst bedarfsgerecht im Sinne der Ziele der jeweiligen Fonds und Programme vorgenommen wird. (TZ 13)

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft; Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

- Vorschusszahlungen wären nicht verfrüht ohne gegebenen Bedarf zu leisten. (TZ 15)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Just Transition Fund (JTF)	
rechtliche Grundlagen EU	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (EU-Dachverordnung)</li> <li>– Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF-Verordnung)</li> <li>– Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE-Verordnung)</li> <li>– Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1296/2013</li> <li>– Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP-Verordnung)</li> </ul>
rechtliche Grundlagen Österreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Territorialer Plan für einen gerechten Übergang Österreich 2021–2027 (JTP)</li> <li>– Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE/JTF (Programm EFRE/JTF)</li> <li>– ESF+ Programm Beschäftigung Österreich und Just Transition Fund 2021–2027 (Programm ESF+/JTF)</li> <li>– Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027, BGBl. I 143/2022 i.d.g.F.</li> </ul>

Gesamtmittel JTF (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung)							
Programm	JTF-Mittel der EU	nationale öffentliche Mittel (inklusive öffentliche Eigenmittel)	nationale private Kofinanzierungsmittel	Gesamtmittel	Anteil EU-Mittel	Anteil nationale öffentliche Mittel	Anteil private Mittel
	in Mio. EUR			in %			
EFRE/JTF	73,11	7,40	78,13	158,63	46	5	49
ESF+/JTF	57,44	57,44	0	114,88	50	50	0
<b>Summe</b>	<b>130,55</b>	<b>64,84</b>	<b>78,13</b>	<b>273,51</b>	<b>48</b>	<b>24</b>	<b>29</b>
Technische Hilfe <sup>1</sup>	5,22	–	–	–	–	–	–
<b>Summe EU-Mittel</b>	<b>135,77</b>	–					



## EU-Fonds zur Bewältigung der Energiewende – Just Transition Fund

JTF im Programm EFRE/JTF							
	EU-Mittel	nationale öffentliche Mittel (inklusive öffentliche Eigenmittel)	private Mittel	Gesamt-mittel	genehmigte EU-Mittel	Anteil genehmigte EU-Mittel	ausbezahlte EU-Mittel <sup>2</sup>
	in Mio. EUR					in %	in Mio. EUR
<b>gesamt</b>	<b>73,11</b>	<b>7,40</b>	<b>78,13</b>	<b>158,63</b>	<b>26,48</b>	<b>36</b>	<b>1,18</b>
<i>davon</i>							
<i>Kärnten</i>	<i>13,16</i>	<i>1,24</i>	<i>11,72</i>	<i>26,12</i>	<i>5,17</i>	<i>39</i>	<i>0</i>
<i>Niederösterreich</i>	<i>13,16</i>	<i>1,16</i>	<i>22,33</i>	<i>36,65</i>	<i>0,27</i>	<i>2</i>	<i>0</i>
<i>Oberösterreich</i>	<i>23,39</i>	<i>2,15</i>	<i>23,33</i>	<i>48,88</i>	<i>10,96</i>	<i>47</i>	<i>0,22</i>
<i>Steiermark</i>	<i>23,39</i>	<i>2,85</i>	<i>20,74</i>	<i>46,98</i>	<i>10,08</i>	<i>43</i>	<i>0,97</i>

JTF im Programm ESF+/JTF						
	EU-Mittel	nationale öffentliche Mittel	Gesamt-mittel	genehmigte EU-Mittel	Anteil genehmigte EU-Mittel	ausbezahlte EU-Mittel <sup>2</sup>
	in Mio. EUR				in %	in Mio. EUR
<b>gesamt</b>	<b>57,44</b>	<b>57,44</b>	<b>114,88</b>	<b>21,47</b>	<b>37</b>	<b>0,01</b>
<i>davon</i>						
<i>Kärnten</i>	<i>10,34</i>	<i>10,34</i>	<i>20,68</i>	<i>8,12</i>	<i>78</i>	<i>0,01</i>
<i>Niederösterreich</i>	<i>10,34</i>	<i>10,34</i>	<i>20,68</i>	<i>4,33</i>	<i>42</i>	<i>0</i>
<i>Oberösterreich</i>	<i>18,38</i>	<i>18,38</i>	<i>36,76</i>	<i>4,54</i>	<i>25</i>	<i>0</i>
<i>Steiermark</i>	<i>18,38</i>	<i>18,38</i>	<i>36,76</i>	<i>4,49</i>	<i>24</i>	<i>0</i>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ÖROK; Arbeitsministerium

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

JTF = Just Transition Plan

<sup>1</sup> Maximal 4 % der Programmmittel konnten als Technische Hilfe zur Abdeckung von Umsetzungskosten (z.B. für Systemverbesserungen) für die Programme verwendet werden; eine nationale Kofinanzierung für diese Mittel war nicht erforderlich.

<sup>2</sup> bis Ende 2024 ausbezahlte Mittel für abgerechnete Projektkosten (exklusive Vorschusszahlungen)

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2024 bis Mai 2025 die Umsetzung des Just Transition Fund (**JTF**)

- beim Landwirtschaftsministerium,
- beim Arbeitsministerium,
- bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz (**ÖROK**) sowie
- beim Land Oberösterreich.

Für die Angelegenheiten der Landwirtschaft und der Arbeit waren im überprüften Zeitraum wechselnde Ministerien zuständig. Siehe dazu den Anhang in diesem Bericht. Der RH verwendet im Folgenden einheitlich die Bezeichnungen Landwirtschaftsministerium und Arbeitsministerium.

Die Bezeichnung ÖROK verwendet der RH grundsätzlich für die ÖROK in ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde im Programm EFRE/JTF.<sup>1</sup>

(2) Ziele der Gebarungüberprüfung waren die Prüfung und Beurteilung der nationalen Umsetzung des JTF in Bezug auf

- die Entscheidungsgrundlagen und -prozesse für den Just Transition Plan (**JTP**),
- die Abgrenzung der aus dem JTF finanzierten Maßnahmen von den anderen Prioritäten und Maßnahmen des Programms EFRE/JTF und des Programms ESF+/JTF,
- die Vernetzung zwischen den Maßnahmen aus dem EFRE/JTF und dem ESF+/JTF durch die eigens eingerichtete Arbeitsgruppe JTP,
- die Auswahl der geförderten Projekte und der Förderabwicklung sowie
- das Monitoring und die Rechenschaftspflichten.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 bis Ende 2024. Soweit erforderlich, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

<sup>1</sup> In Österreich ist Regionalpolitik kein eigener Kompetenztatbestand des Bundes-Verfassungsgesetzes (**B-VG**, BGBl. 1/1930 i.d.g.F.) und nicht gesetzlich normiert. Für die Durchführung der EU-Regionalprogramme regeln Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern auf Grundlage der EU-Verordnungen zur Verwaltung der Struktur- und Investitionsfonds die Zusammenarbeit für die EU-Finanzperiode 2021 bis 2027.

Die ÖROK-Geschäftsstelle nahm im Sinne einer Geschäftsführung die operative Abwicklung der Aufgaben wahr, ab 1. Jänner 2024 im Rahmen des Vereins Österreichische Raumordnungskonferenz. Die für die ÖROK eingerichtete Geschäftsstelle hatte ihren Sitz – „bei Wahrung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit“ – beim Landwirtschaftsministerium als dem für die Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen Bundesministerium.

Die Stellvertreterkommission (bis Ende 2023) bzw. die Generalversammlung war das vorbereitende Organ der ÖROK. Zur Beratung von speziellen Sachfragen wurden von der Generalversammlung Ausschüsse eingesetzt, z.B. der Unterausschuss Regionalwirtschaft als Koordinationsgremium zu Fragen der EU-Regionalpolitik sowie ihrer Umsetzung in Österreich.

Aufgrund der Umsetzung des JTF in den zwei Programmen EFRE/JTF und ESF+/JTF waren bestimmte Themenbereiche (z.B. rechtliche Vorgaben) dieser beiden Programme zu berücksichtigen. Eine Beurteilung der Umsetzung von EFRE und ESF+ außerhalb des JTF sowie des Kontrollsystems in den beiden Programmen war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

(3) Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die sogenannte Agenda 2030 („Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele („Sustainable Development Goals“ (SDG)) hinzuwirken, die durch 169 Unterziele konkretisiert waren. Wesentlich für die in der vorliegenden Gebarungsüberprüfung behandelten Themen sind die nachhaltigen Entwicklungsziele 10 (Ungleichheiten verringern) und 13 (vordringlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen).

(4) Zu dem im Oktober 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ÖROK im November 2025, das Land Oberösterreich im Dezember 2025 und das Landwirtschaftsministerium sowie das Arbeitsministerium im Jänner 2026 Stellung.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das Landwirtschaftsministerium, das Arbeitsministerium und die ÖROK im April 2026.

(5) Das Arbeitsministerium nahm in seiner Stellungnahme eingangs die Empfehlungen zur Kenntnis und sah darin einen konstruktiven Beitrag zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Verwaltungsprozesse im Bereich der EU-Fonds. Dabei seien die Empfehlungen stets im Lichte der gegebenen institutionellen und personellen Rahmenbedingungen zu betrachten. Die Strukturen der Kohäsionspolitik befänden sich in einem umfassenden Wandel. Die anstehende Programmperiode 2028–2034 bringe neue strategische Vorgaben, thematische Schwerpunkte und Vereinfachungselemente mit sich. Vor diesem Hintergrund verfolge das Arbeitsministerium bei allen Anpassungen einen maßvollen, ressourcenschonenden und zukunftsorientierten Ansatz: Bestehende Systeme und Verfahren würden dort (weiter-)entwickelt, wo dies geboten oder funktional zweckmäßig sei, größere strukturelle Neuerungen müssten bewusst im Kontext der neuen Förderperiode entschieden werden.

## Ausgangslage

- 2 (1) Im sogenannten EU-Klimagesetz<sup>2</sup> verankerte die EU im Jahr 2021 verbindlich das Ziel, bis 2050 keine THG-Emissionen<sup>3</sup> mehr freizusetzen bzw. verbleibende Emissionen durch natürliche und technische „Senken“ vollständig zu kompensieren („Netto-Null“), um die Folgen des Klimawandels auf ein erträgliches Maß einzudämmen.<sup>4, 5</sup>

Die EU erwartete, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu erheblichen strukturellen Veränderungen bei Geschäftsmodellen, Qualifikationsanforderungen und relativen Preisen führen würde und die Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger je nach sozialem Stand und Wohnort unterschiedlich ausfallen würden.

Im Rahmen des Green Deals<sup>6</sup> plante sie daher einen Mechanismus für einen gerechten Übergang ein, den sogenannten Just Transition Mechanismus. Dieser sollte in besonders betroffenen Regionen und Sektoren wirken, z.B. in solchen, die von fossilen Brennstoffen oder CO<sub>2</sub>-intensiven Prozessen abhängig waren. Ein zentrales Element des Mechanismus war der JTF, den die EU mit 17,5 Mrd. EUR (zu Preisen 2018) für den Zeitraum 2021 bis 2027 dotierte. Daneben konnten die Mitgliedstaaten auch Garantien bzw. Kredite über das Programm InvestEU bzw. die Europäische Investitionsbank in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität

<sup>3</sup> **THG** = Treibhausgas

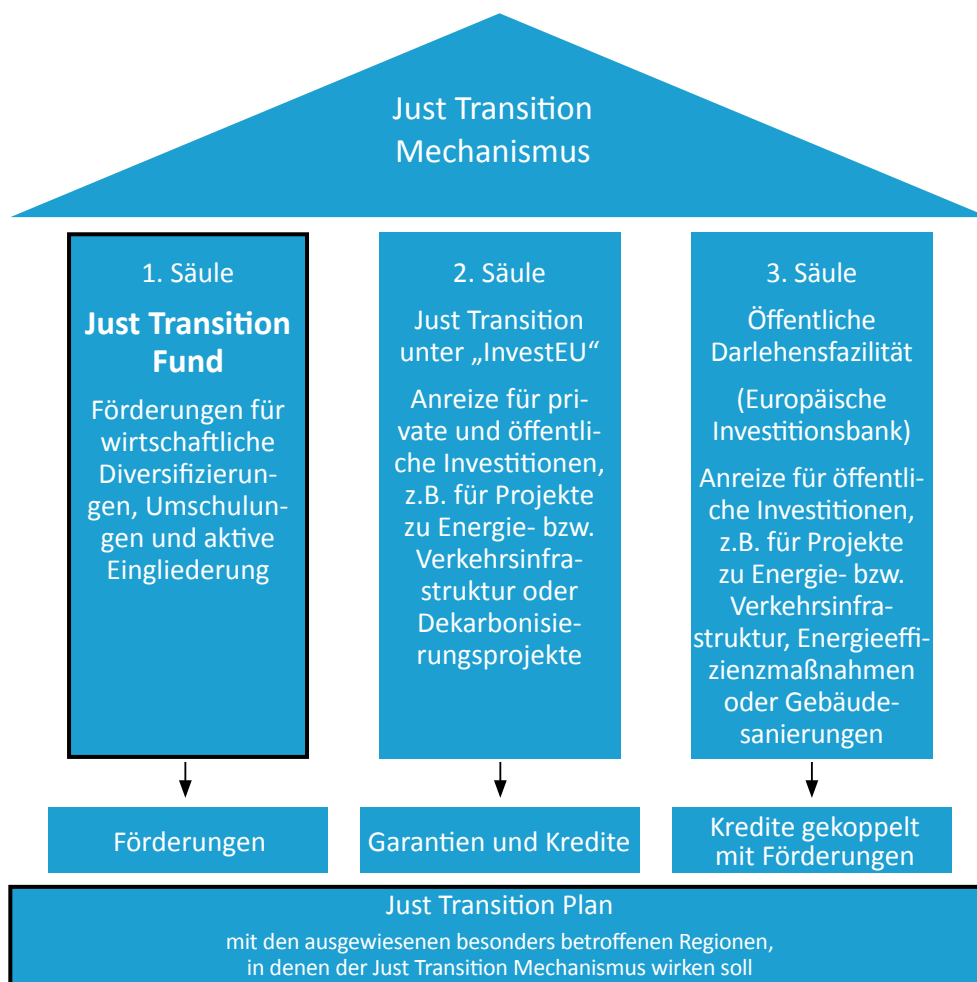
<sup>4</sup> Das übergeordnete Ziel der internationalen sowie europäischen Klimapolitik ist es, die durchschnittliche globale Erwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 °C einzugrenzen sowie Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

<sup>5</sup> Um die Ziele des EU-Klimagesetzes zu erreichen, führte die EU zudem Zwischenziele und Maßnahmen bis 2030 ein und passte eine Reihe bestehender rechtlicher Grundlagen an das höhere Emissionsreduktionsziel an („fit for 55“-Paket).

<sup>6</sup> „Der europäische Grüne Deal“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den europäischen Rat, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 11. Dezember 2019, COM(2019) 640 final

Die drei Säulen des Just Transition Mechanismus zeigt folgende Abbildung:

Abbildung 1: Die drei Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

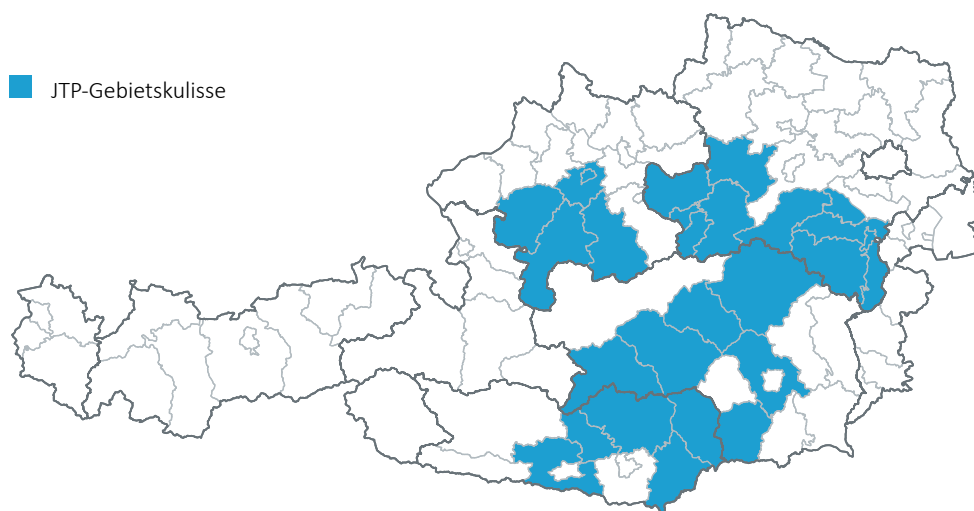


Quelle: ÖROK; Darstellung: RH

Der RH behandelt in der vorliegenden Gebarungsüberprüfung ausschließlich die 1. Säule, den JTF, sowie die Erstellung des JTP.

(2) Die Mitgliedstaaten hatten in nationalen territorialen Plänen die besonders betroffenen Regionen festzulegen. Österreich wies in seinem JTP Regionen in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark aus. Die Gebietskulisse stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 2: Gebietskulisse des Just Transition Plans (JTP) in Österreich



Quelle: Territorialer Plan für einen gerechten Übergang Österreich 2021–2027; Darstellung: RH

(3) Österreich standen von den EU-Mitteln für den JTF insgesamt 135,77 Mio. EUR zur Verfügung (zu Preisen 2021). Es sah eine nationale öffentliche Kofinanzierung in Höhe von 64,84 Mio. EUR vor. Damit waren insgesamt 200,61 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln für die Umsetzung von Projekten im Rahmen des JTF verfügbar.

Für die Umsetzung des JTF nutzte Österreich die etablierten Abwicklungsstrukturen im Rahmen zweier traditioneller EU-Fonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) und des Europäischen Sozialfonds (**ESF**). Es implementierte den JTF daher

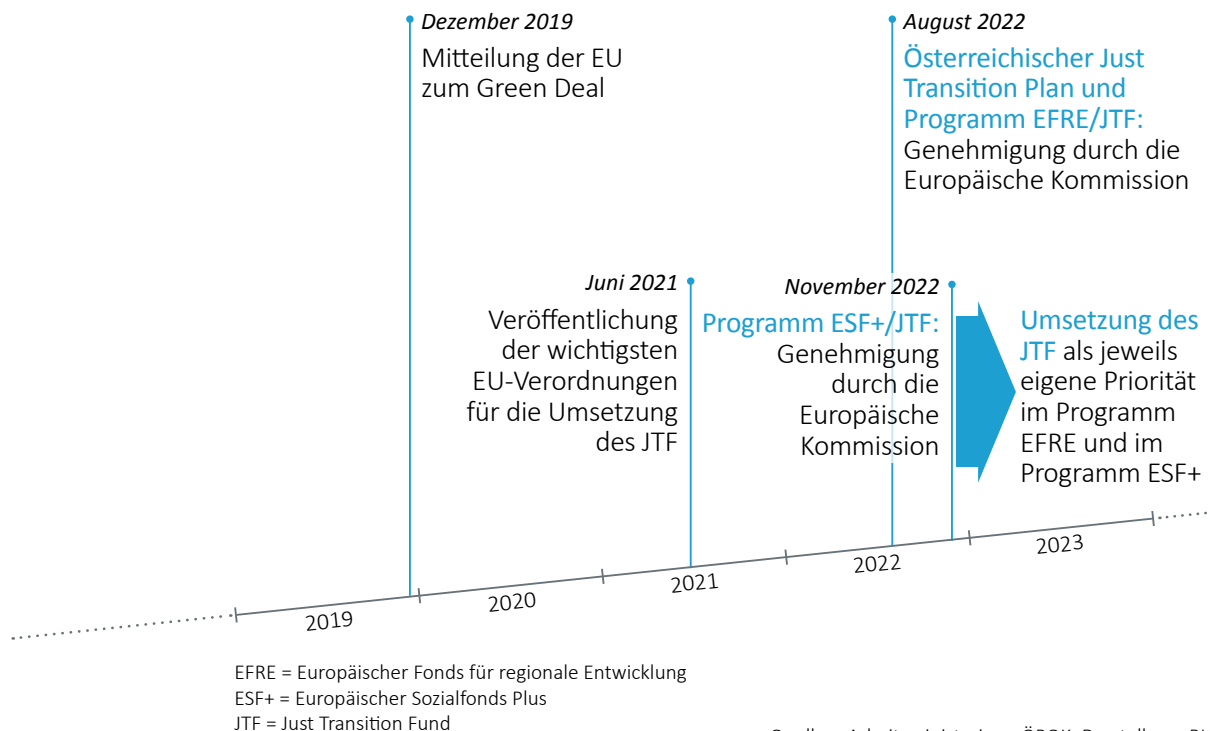
- im „Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE/JTF“ (in der Folge: **EFRE/JTF**). Gefördert werden konnten laut Programm z.B. im Einklang mit den Green-Deal-Zielen stehende Investitionen von KMU oder Forschungs-, Entwicklungs-, Demonstrations- und Innovationsprojekte für emissionsarme bzw. -freie Technologien, z.B. der Aufbau von Forschungs- bzw. Demonstrationsanlagen im Bereich der Erzeugung und Anwendung von Technologien für dekarbonisierenden oder grünen Wasserstoff.

- und im „ESF+ Programm ‚Beschäftigung Österreich und Just Transition Fund 2021–2027““ (in der Folge: **ESF+/JTF**). Gefördert werden konnten laut Programm z.B. Maßnahmen zur gezielten Berufsberatung und -orientierung von Personen insbesondere bezogen auf den grünen Sektor und die damit verbundenen notwendigen Kompetenzen sowie die Erhebung der Bedarfe auf betrieblicher Ebene und Entwicklungsmöglichkeiten in der Region. Weiters Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung und/oder Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und auch Weiter- und Ausbildungsprogramme in Unternehmen und Ausbildungsstätten inklusive Sozialökonomischer Betriebe. Auch Arbeitssuchende sowie zukünftig Beteiligte (Schüler und Studierende) am Arbeitsmarkt waren von den förderbaren Projekten umfasst.

Dem Land Oberösterreich standen im JTF insgesamt 62,54 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln zur Verfügung, davon 41,78 Mio. EUR an EU-Mitteln und 20,76 Mio. EUR an nationalen öffentlichen Mitteln.

(4) Der zeitliche Ablauf der JTF-Implementierung stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 3: Eckdaten zur Implementierung des Just Transition Fund in Österreich



## Rechtlicher Rahmen für den Just Transition Fund

- 3.1 (1) Im Jänner 2020 legte die Europäische Kommission (in der Folge: **Kommission**) den Europäischen Investitionsplan für den Green Deal<sup>7</sup> vor. Darin hielt sie fest, dass der JTF alle Mitgliedstaaten unterstützen wird.

Der JTF war ein neues Instrument der Kohäsionspolitik 2021–2027<sup>8</sup> der EU, zu der u.a. auch die bereits langfristig etablierten Fonds EFRE und ESF gehörten. Diese drei Fonds wurden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung von der Kommission und den Mitgliedstaaten abgewickelt. Zentrale rechtliche Basis für die Kohäsionspolitik der EU war die sogenannte **EU-Dachverordnung**<sup>9</sup> aus 2021.

(2) Spezifische Regelungen für den JTF enthielt die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (in der Folge: **JTF-Verordnung**). Sie sah z.B. die Erarbeitung „territorialer Pläne für einen gerechten Übergang“ (JTP) vor, die von den Mitgliedstaaten zu erstellen und von der Kommission zu genehmigen waren.

Der Schwerpunkt des JTF lag auf Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**).<sup>10</sup> Im Einzelfall konnten auch produktive Investitionen in Großunternehmen unterstützt werden, wenn mittels einer sogenannten Lückenanalyse nachgewiesen werden konnte, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde.

Die JTF-Verordnung sah EU-weit Mittel in Höhe von 17,5 Mrd. EUR<sup>11</sup> für den Zeitraum 2021 bis 2027 für den JTF vor.

<sup>7</sup> COM(2020) 21 final vom 14. Jänner 2020: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen; Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa; Investitionsplan für den europäischen Green Deal

<sup>8</sup> von der EU verfolgte Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Kohäsion)

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

<sup>10</sup> Gemäß Art. 8 Abs. 2a der JTF-Verordnung sollten produktive Investitionen in KMU, einschließlich Kleinunternehmen und Start-up-Unternehmen, unterstützt werden, die zur Diversifizierung, Modernisierung und Umstellung der Wirtschaft führen.

<sup>11</sup> zu Preisen 2018

(3) Neben den kohäsionsrechtlichen Vorgaben waren die beihilfenrechtlichen Vorgaben der EU zu beachten, z.B. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung<sup>12</sup>.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass die EU Anfang 2020 JTF-Mittel für alle Mitgliedstaaten und damit auch für Österreich vorsah. Er hielt fest, dass mit der Veröffentlichung der EU-Dachverordnung für die Fonds der Kohäsionspolitik sowie der JTF-Verordnung im Juni 2021 das konkrete Ausmaß der EU-Mittel für den JTF feststand. Er verwies im Zusammenhang mit dem geplanten Umsetzungszeitraum 2021 bis 2027 auf die späte Verfügbarkeit der Vorgaben und Mittelausstattung für den JTF.

Der RH hielt fest, dass Österreich den JTF in den Programmen 2021–2027 der bereits langfristig bestehenden Fonds EFRE und ESF+ umsetzte. Aus Sicht des RH war dies im Hinblick auf einen verhältnismäßig begrenzten zusätzlichen Aufwand für die Abwicklung des JTF zweckmäßig, da die Vorgangsweisen und Abwicklungsstrukturen in den Programmen von EFRE und ESF+ weitgehend etabliert waren.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

## Akteure und Zuständigkeiten im Just Transition Fund

- 4.1 (1) Da Österreich entschied, den JTF im Programm EFRE und im Programm ESF+ umzusetzen, waren in die Umsetzung des JTF maßgeblich folgende Stellen eingebunden:

Tabelle 1: Wichtige Akteure bei der Umsetzung des Just Transition Fund (JTF)

	EFRE/JTF	ESF+/JTF
Europäische Kommission	Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung (DG REGIO); auch zuständig für den JTP	
	Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung (DG REGIO)	Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (DG EMPL)
fondsübergreifende Koordinierungsfunktion	Fachabteilung im Landwirtschaftsministerium <sup>1</sup> gemeinsam mit der Österreichischen Raumordnungskonferenz	
Koordination fonds-spezifischer Aktivitäten	Fachabteilung im Landwirtschaftsministerium <sup>1</sup>	Fachabteilung im Arbeitsministerium <sup>2</sup>
Verwaltungsbehörde und Rechnungsführung	Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz	Fachabteilung im Arbeitsministerium <sup>2</sup>
Zwischengeschaltete Stellen	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) <sup>3</sup>	
	Kärnten: Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds	Kärnten: Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 11 Arbeitsmarkt und Wohnbau; Arbeitsmarkt und Konsumentenschutz
	Niederösterreich: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie	Niederösterreich: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Abteilung F4 Arbeitsmarkt
	Oberösterreich: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung; Abteilung 2.4. Wirtschaft und Forschung	Oberösterreich: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung; Abteilung 2.4. Wirtschaft und Forschung
	Steiermark: Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	Steiermark: Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H.
Prüfbehörden	Landwirtschaftsministerium Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision	Arbeitsministerium Abteilung I/B/14 Prüfbehörde ESF

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

Quellen: Kommission; Art. 15a B-VG Vereinbarung;  
Sonderrichtlinie ESF; Verwaltungs- und Kontrollsystem der ÖROK

<sup>1</sup> Abteilung III/6 Koordination Regionalpolitik und Raumordnung

<sup>2</sup> Abteilung IX/A/9, Europäischer Sozialfonds

<sup>3</sup> Die aws war in verschiedenen Aufgabenbereichen der JTF-Umsetzung involviert: Unter anderem war sie im Programm EFRE/JTF als Zwischengeschaltete Stelle tätig und auch mit der Implementierung und Wartung des verwendeten IT-Systems beauftragt, in beiden Programmen war sie mit operativen Aufgaben der Rechnungsführung beauftragt.

(2) Auf Ebene der Kommission steuerte die Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung (**DG REGIO**) die Umsetzung des JTF, die auch für den JTP und für die Umsetzung des Programms EFRE/JTF auf Ebene der Kommission zuständig war. Die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (**DG EMPL**) steuerte die Umsetzung des Programms ESF+/JTF.

(3) Die Zuständigkeiten auf nationaler Ebene waren maßgeblich in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027<sup>13</sup> (in der Folge: **Art. 15a B-VG Vereinbarung**) geregelt:

- Für die übergeordnete Koordination<sup>14</sup> zwischen den Programmen EFRE/JTF und ESF+/JTF einschließlich der aus dem JTF kofinanzierten Programmprioritäten war die Fachabteilung des Landwirtschaftsministeriums gemeinsam mit der ÖROK in ihrer Koordinationsfunktion verantwortlich. Weiters dienten eine Arbeitsgruppe Just Transition Plan (in der Folge: **Arbeitsgruppe JTP**) sowie die ÖROK-Arbeitsgruppe Partnerschaftsvereinbarung<sup>15</sup> der Abstimmung zwischen dem Programm EFRE/JTF und dem Programm ESF+/JTF. Zudem waren Steuerungsgruppen, ein Jour fixe der Zwischengeschalteten Stellen und ein Behörden-Jour-fixe eingerichtet.
- Im Programm EFRE/JTF oblag die Koordination fondsspezifischer Aktivitäten der Fachabteilung des Landwirtschaftsministeriums. Sie nahm diesbezüglich vorwiegend am „Ausschuss EFRE-Programm“<sup>16</sup> teil. Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und die Rechnungsführung im Programm EFRE/JTF waren der ÖROK übertragen. Sie hatte bei Entscheidungen von programmstrategischer Bedeutung sowie bei inhaltlichen und finanziellen Festlegungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des „Ausschusses EFRE-Programm“ einzuholen. Diesem Ausschuss gehörten u.a. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Programmverantwortlichen Landesstellen sowie das Landwirtschaftsministerium an.
- Im Programm ESF+/JTF nahm die Fachabteilung des Arbeitsministeriums neben der Koordination fondsspezifischer Aktivitäten auch die Funktion der Verwaltungsbehörde und die Rechnungsführung wahr.

<sup>13</sup> BGBl. I 143/2022 i.d.g.F.

<sup>14</sup> Koordination von programm- und fondsübergreifenden Aktivitäten zur Partnerschaftsvereinbarung gemäß Art. 10 EU-Dachverordnung, zur Begleitung, Evaluierung, Kommunikation und Sichtbarkeit sowie zum Erfahrungsaustausch zwischen den an der Programmdurchführung beteiligten Stellen in Österreich sowie mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten

<sup>15</sup> Mitglieder: Landwirtschaftsministerium, Arbeitsministerium, Bundesministerium für Inneres, Länder Niederösterreich, Steiermark und Tirol

<sup>16</sup> Der „Ausschuss EFRE-Programm“ war bis Ende 2023 als „Steuerungsgruppe EFRE“ bezeichnet.

(4) Die Verwaltungsbehörden waren gemäß der EU-Dachverordnung für die Verwaltung des Programms im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Programms verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehörten u.a.

- die Auswahl der Vorhaben,
- die Aufsicht über die Zwischengeschalteten Stellen<sup>17</sup>,
- zu jedem Vorhaben die elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten, die für die Begleitung, die Evaluierung, das Finanzmanagement und die Prüfungen notwendig waren, sowie
- die Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses.

Beide Verwaltungsbehörden übertrugen insbesondere die Förderabwicklung an Abwicklungsstellen der Länder bzw. an die Bundesförderstelle (die Austria Wirtschaftservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**)) als Zwischengeschaltete Stellen.

Weiters nutzten beide Verwaltungsbehörden die aws für operative Aufgaben der Rechnungsführung.

(5) Die Prüfbehörden waren u.a. für die Durchführung von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung verantwortlich. Die Prüfungen sollten sicherstellen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in effektiver Weise funktionierten und die Rechnungslegungen an die Kommission rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.

(6) Die Verwaltungsbehörden und die Prüfbehörden beauftragten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung externe Auftragnehmer mit einer Reihe von Tätigkeiten. Diese Auftragnehmer waren z.B. Institutionen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung oder die Buchhaltungsagentur des Bundes. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über extern vergebene Tätigkeiten:

---

<sup>17</sup> Bestimmte Aufgaben der Verwaltungsbehörden konnten gemäß der EU-Dachverordnung bzw. der Art. 15a B-VG Vereinbarung (Art. 5 Abs. 5) andere Bundes- oder Landesstellen bzw. von diesen beauftragte Rechtsträger als Zwischengeschaltete Stellen wahrnehmen.

Tabelle 2: Extern vergebene Tätigkeiten der Programmbehörden im EFRE/JTF und ESF+/JTF

Programmbehörde/Stelle	extern vergebene Tätigkeiten (Auszug)
<b>EFRE/JTF</b>	
Verwaltungsbehörde (Österreichische Raumordnungskonferenz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung des Programms</li> <li>• Unterstützung bei der Erstellung des Just Transition Plans</li> <li>• Überarbeitung der Methodik zu Personalkosten nach Standardeinheitskosten bei F&amp;E-Projekten</li> <li>• Begleitung des Prozesses zur Erarbeitung der Anforderungen an ein künftiges Monitoring-system</li> <li>• Prozessbegleitung bei der Erstellung der nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung</li> <li>• Erarbeitung der inhaltlichen Projektselektionskriterien und Durchführung von Implementierungsworkshops</li> <li>• Just Transition Plan Österreich 2021–2027: Fallstudienherstellung zu Betroffenheit und Auswirkungen des Transformationsprozesses in Richtung Klimaneutralität basierend auf Unternehmensinterviews</li> <li>• Tool zur Prüfung betrugsrelevanter Aspekte</li> <li>• Relaunch der Informations-Website</li> <li>• Konzeptionierung und Umsetzung eines Bewertungstools zur Klimaverträglichkeit von geplanter Infrastruktur</li> <li>• Unterstützung bei der Finalisierung der Nationalen Förderfähigkeitsregeln</li> <li>• Betrieb, Wartung, Betreuung und Weiterentwicklung des programmbezogenen Monitoring-systems</li> <li>• Verwaltung der EU-Mittel für das Programm</li> <li>• Aufbau und Betreuung von Social-Media-Kanälen</li> <li>• Unterstützungsleistungen für zwei Programmänderungen und die Halbzeitüberprüfung</li> </ul>
Prüfbehörde (im Landwirtschafts- ministerium)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung eines Teils der Projekt- bzw. Systemprüfungen</li> </ul>
<b>ESF+/JTF</b>	
Verwaltungsbehörde (im Arbeitsministerium)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programmierung der Programmergänzung Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) in Österreich 2021–2027 – JTF</li> <li>• Neugestaltung und technische Betreuung der ESF-Website und des ESF-Intranets</li> <li>• Sicherheitsüberprüfung (Penetrationstest) der IDEA-Datenbank</li> <li>• Unterstützung bei der Erarbeitung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Verwaltungsbehörde 2021–2027</li> <li>• juristische Verfahrensleitung für die Ausschreibung des IT-Systems (ESF-Datenbank IDEA)</li> <li>• Weiterentwicklung, Wartung, Hosting und Support von IDEA</li> <li>• Unterstützungsleistungen für die Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms</li> <li>• technische Betreuung der ESF+-Website sowie optionale Weiterentwicklungen</li> <li>• Prüfung von Projektabrechnungen</li> <li>• Unterstützung der ESF-Verwaltungsbehörde bei der Halbzeitüberprüfung</li> <li>• Evaluierung des JTF im Rahmen des Programms</li> <li>• Erstellung ESF+-Corporate Design und Public-Relation-Materialien</li> <li>• Erstellung Virtual-Reality-Videos ESF+ Roadshow</li> </ul>
Prüfbehörde (im Arbeitsministerium)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützungsleistungen bei der Durchführung der jährlichen Stichprobenziehung, von Beratungen, System- bzw. Folgeprüfungen und Vorhabensprüfungen</li> </ul>

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Quellen: ÖROK; Landwirtschaftsministerium; Arbeitsministerium

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

F&amp;E = Forschung und Entwicklung

JTF = Just Transition Fund

Auch die überprüften Zwischengeschalteten Stellen in Oberösterreich beauftragten im Rahmen der Abwicklung teilweise weitere Auftragnehmer; beispielsweise mit der Durchführung von Vergaben oder mit der Konzeption, Einreichberatung und Vorbeurteilung von eingereichten Projekten bei Ausschreibungen (Calls).

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass an der Umsetzung des JTF auf Ebene der EU und national eine Vielzahl an Akteuren beteiligt war, was einen hohen Abstimmungs- und Koordinationsaufwand erforderte (siehe auch [TZ 11](#)).

Er hielt fest, dass die Fachabteilung Koordination Regionalpolitik und Raumordnung im Landwirtschaftsministerium koordinierend tätig war und nicht die Funktion einer Programmbehörde ausübte. Als Verwaltungsbehörde für den EFRE/JTF agierte die ÖROK, die bei Entscheidungen von programmstrategischer Bedeutung sowie bei inhaltlichen und finanziellen Festlegungen von grundsätzlicher Bedeutung vorab das Einvernehmen mit den Programmverantwortlichen Landesstellen im Rahmen des „Ausschusses EFRE-Programm“ herzustellen hatte.

Im Programm ESF+/JTF war die Fachabteilung Europäischer Sozialfonds des Arbeitsministeriums koordinierend tätig und nahm auch die Funktion der Verwaltungsbehörde wahr.

Der RH wies darauf hin, dass insbesondere die Verwaltungsbehörden, aber auch die Prüfbehörden sowie die Zwischengeschalteten Stellen in Oberösterreich im Rahmen der Erstellung, Implementierung und Ausführung der Programme eine Reihe von wesentlichen Tätigkeiten an externe Auftragnehmer vergaben.

## Nationaler Plan für einen gerechten Übergang (Just Transition Plan)

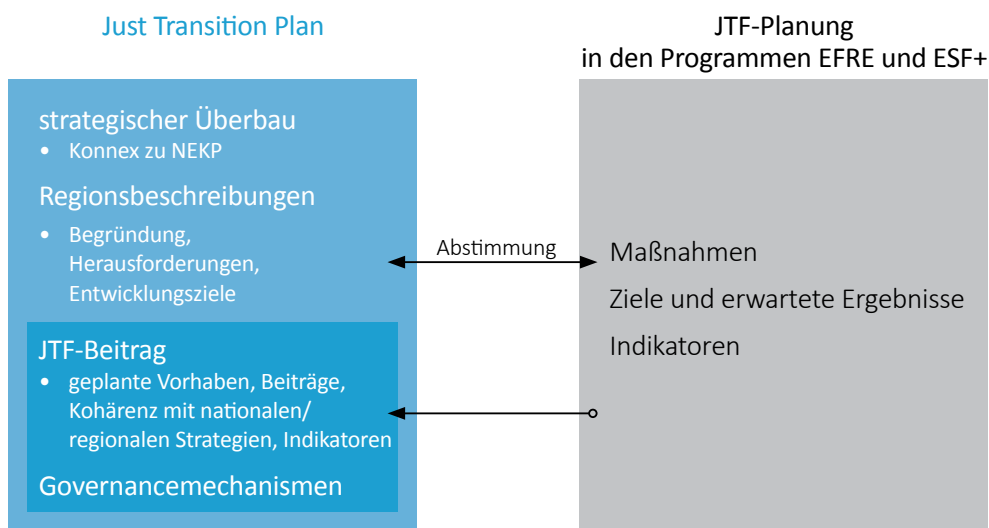
### Beteiligte bei der Erstellung

- 5.1 (1) Der im Rahmen der ÖROK eingerichtete Unterausschuss Regionalwirtschaft schuf im Juni 2020<sup>18</sup> die Arbeitsgruppe JTP zur Erarbeitung des JTP. Ihr gehörten als Mitglieder der Vertretungen u.a. des Landwirtschaftsministeriums, des damaligen Klimaschutzministeriums (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), des Arbeitsministeriums und aller Länder an.

Der Unterausschuss Regionalwirtschaft selbst und die ebenfalls im Rahmen der ÖROK eingerichtete Stellvertreterkommission waren in die Erarbeitung des JTP eingebunden.

Da die Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF von jeweils eigenen Programmiergruppen ausgearbeitet wurden und dabei die Inhalte des JTP zu beachten waren, agierte die Arbeitsgruppe JTP auch als Plattform für die laufende Abstimmung der Programmiergruppen. Die Zusammenhänge stellten sich wie folgt dar:

Abbildung 4: Planung des Just Transition Plans und Implementierung des Just Transition Fund (JTF) in den Programmen EFRE und ESF+



EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
 ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus  
 NEKP = Nationaler Energie- und Klimaplan

Quelle: ÖROK; Darstellung: RH

<sup>18</sup> auf Basis eines Beschlusses der im Rahmen der ÖROK eingerichteten Stellvertreterkommission

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe JTP fand im Juli 2020 statt. Bis Ende 2024 gab es sieben weitere Sitzungen, insbesondere für die Erarbeitung des JTP in den Jahren 2020 bis 2022. Zusätzlich traf sich die Arbeitsgruppe JTP z.B. zu informellen Besprechungen.

(2) Weiters beauftragte die ÖROK im November 2020 schriftlich einen externen Dienstleister mit Arbeiten zur Erstellung des JTP, wobei die beauftragten Leistungspakete bis zum Juli 2020 zurückreichten.<sup>19</sup> Sie umfassten im Wesentlichen den gesamten Erstellungsprozess von Grundlagenarbeiten bis zur Finalisierung und Endredaktion des JTP. Der Auftragnehmer begleitete und unterstützte maßgeblich die Planungsarbeiten der Arbeitsgruppe JTP (z.B. Aufbereitung der Datengrundlagen).

- 5.2 Der RH erachtete die Einrichtung der programmübergreifenden Arbeitsgruppe JTP für die Erarbeitung des JTP unter Einbindung von Expertinnen und Experten z.B. des damaligen Klimaschutzministeriums als zweckmäßig.

Als kritisch sah der RH, dass die ÖROK den externen Dienstleister erst nachträglich schriftlich mit den Planungsarbeiten beauftragte.

[Der RH empfahl der ÖROK, künftig Dienstleister zeitgerecht mit der Projektdurchführung schriftlich zu beauftragen.](#)

- 5.3 Die ÖROK nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis. Sie wies darauf hin, dass bereits seit November 2019 ein laufender Werkvertrag zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung und Begleitung des Unterausschusses Regionalwirtschaft bestand, im Rahmen dessen auch vorbereitende Arbeiten für den JTP erfolgten. Nach Vorliegen der konkreten Anforderungen und Beschlüsse sei ein eigenständiger Werkvertrag abgeschlossen worden. Nach Auffassung der ÖROK sei die Leistungserbringung durchgehend durch schriftliche Werkverträge abgedeckt gewesen.
- 5.4 Der RH entgegnete der ÖROK, dass im Vertrag vom November 2020 eine Abgrenzung zum Vertrag vom November 2019 ausdrücklich festgehalten war, um Doppelverrechnungen gleicher Leistungen auszuschließen. Er wies darauf hin, dass der Vertrag vom November 2020 einen deutlichen Vergangenheitsbezug der vereinbarten Leistungspakete – z.B. ein Meeting der Arbeitsgruppe JTP im Juli 2020 – aufwies. Die Auffassung der ÖROK, dass die Leistungserbringung durchgehend durch schriftliche Werkverträge abgedeckt gewesen sei, war für den RH daher nicht nachvollziehbar.

<sup>19</sup> Vertragspartner waren die Republik Österreich (Bund), alle Länder, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, alle vertreten durch die Geschäftsführer der Geschäftsstelle der ÖROK.

## Daten und Voraussetzungen für die Erstellung des Just Transition Plans

6.1 (1) Mit den JTP sollte der stark regionalisierte Fokus des JTF – u.a. auf Gebiete mit einer THG-intensiven Industrie, die entweder eingestellt oder stark vom Übergang betroffen war – operationalisiert werden. Nur in den festgelegten Gebieten sollten Förderungen aus JTF-Mitteln gewährt werden. Gemäß der JTF-Verordnung hatten die JTP insbesondere zu enthalten:

- die Gebiete<sup>20</sup>, die am stärksten von den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Übergangs betroffen waren (TZ 7), sowie
- für die definierten Gebiete die Bewertung der mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen und den erwarteten Beitrag des JTF zur Bewältigung der Auswirkungen des Übergangs (TZ 8).

Ergänzend zu den Vorgaben der JTF-Verordnung veröffentlichte die Kommission im September 2021 eine Arbeitsunterlage<sup>21</sup> für die Ausarbeitung und die Inhalte der JTP.

(2) Auslöser für den JTF waren die Klimaziele der EU. Die EU verschärfte ihre Ziele und Vorgaben für den Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 im Planungs- und Umsetzungszeitraum des JTP:

- Ende 2018 galt die verbindliche Vorgabe, bis 2030 u.a. die internen THG-Emissionen der gesamten Wirtschaft um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu senken.<sup>22</sup>
- Im Juli 2021 legte die EU im Zusammenhang mit dem Green Deal fest, bis 2030 die Netto-THG-Emissionen um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken.<sup>23</sup> Mit einem Legislativpaket zur Änderung einer Vielzahl an EU-Rechtsakten, dem sogenannten „fit for 55“-Paket, sollte dieses aktualisierte Klimaziel erreicht werden.

<sup>20</sup> Diese mussten gemäß Art. 11 JTF-Verordnung Gebiete der NUTS 3-Ebene (TZ 7) bzw. Teile dieser Gebiete sein. Gliederung und Definition dieser Gebiete waren in der Verordnung (EG) 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) festgelegt.

<sup>21</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang vom 23. September 2021; SWD (2021) 275 final

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) 663/2009 und (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität („EU-Klimagesetz“)

- Im Jahr 2024 strebte die EU an, die Netto-THG-Emissionen bis 2040 um 90 % gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, waren u.a. Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie erforderlich. Das Ziel war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten.

(3) Das nationale Klimaschutzgesetz<sup>24</sup> wurde nach einer Novelle im Jahr 2017<sup>25</sup> bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr novelliert. Es enthielt Zeithorizonte für die THG-Reduktion, die bis 2020 reichten; ab 2021 gab es dazu keine gesetzlichen Zielvorgaben mehr (siehe auch den RH-Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Reihe Bund 2021/16) sowie die zugehörige Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2024/37)).

In den Regierungsprogrammen 2020–2024 und 2025–2029 sowie im Nationalen Energie- und Klimaplan<sup>26</sup> (**NEKP**) war festgelegt, dass Österreich bis spätestens 2040 klimaneutral sein solle. Weiters war eine Novellierung des Klimaschutzgesetzes vorgesehen.

(4) Der JTP hatte im Einklang mit dem NEKP zu stehen. Falls eine Aktualisierung des NEKP eine Überarbeitung des JTP erforderte, war diese im Rahmen der Halbzeitüberprüfung<sup>27</sup> vorzunehmen. Im JTP wurden u.a. Vorgaben des im Jahr 2019 erarbeiteten NEKP übernommen. Der NEKP wurde im Jahr 2024 überarbeitet, eine darauf abgestimmte Aktualisierung des JTP erfolgte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung nicht.

Da der JTP im August 2022 von der Kommission genehmigt wurde, fanden spätere Regelungen im Zusammenhang mit dem Green Deal teilweise keine Berücksichtigung; z.B. war die im Jahr 2023 erfolgte Änderung des Reduktionsziels um -62 % (statt um -43 %) bis 2030 im Vergleich zu 2005 im Entwurf zur Änderung des JTP zum Stand Ende 2024 nicht berücksichtigt.

(5) Gemäß Anforderung der Kommission sollte die Unterstützung aus dem JTF davon abhängig gemacht werden, ob in den definierten Gebieten der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft wirksam vorangetrieben wird und ob dieser Übergang bis 2030 Auswirkungen auf die Gebiete hat.<sup>28</sup> Dazu gab es keine konkreten Darstellungen.

<sup>24</sup> BGBl. I 106/2011 i.d.g.F.

<sup>25</sup> BGBl. I 58/2017

<sup>26</sup> basierend auf der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz

<sup>27</sup> gemäß Art. 18 EU-Dachverordnung

<sup>28</sup> gemäß Erwägungsgrund 18 der JTF-Verordnung und Arbeitsunterlage der Kommission

Allgemeine Berichte, z.B. über die Entwicklungen von Emissionen, zeigten teilweise positive Trends, in bestimmten Bereichen aber auch negative Entwicklungen. Beispielsweise lagen in Österreich nach dem Klimaschutzbericht 2024 im Sektor Energie und Industrie die THG-Emissionen<sup>29</sup> im Jahr 2022 um 10,4 % unter den Emissionen des Jahres 1990. In einzelnen Sektoren wie Eisen- und Stahlproduktion war eine Zunahme im Vergleichszeitraum um 38,3 % abgebildet.

Laut dem auf Basis des Klimaschutzgesetzes veröffentlichten Fortschrittsbericht 2024 nahmen im Sektor Energie und Industrie außerhalb des Emissionshandels die THG-Emissionen gegenüber dem Basisjahr 2005 im Jahr 2022 um 2,6 % zu.

Die Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2022 zeigte z.B. für Oberösterreich, dass die THG-Emissionen des Sektors Industrie – der maßgeblich durch die Eisen- und Stahlindustrie geprägt war – von 1990 bis 2022 um 23 % zunahm. Nur die Papierindustrie wies geringere Emissionen auf als 1990. Kurzfristige Emissionsreduktionen ergaben sich bei Produktionsrückgängen, die etwa von der Wirtschaftskrise im Jahr 2009 ausgelöst wurden oder durch die Revision eines großen Hochofens im Jahr 2018; ein weiterer Rückgang im Jahr 2020 war auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

(6) Der Europäische Rechnungshof hatte in seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für die Verordnung zum JTF u.a. darauf hingewiesen, dass die Kommission keine umfassende Analyse der – mit bisher eingesetzten EU-Mitteln in diesen Regionen – erzielten Ergebnisse oder des verbleibenden Bedarfs vorgenommen hatte. Insbesondere hatte er betont, dass Mittel zum Abfedern der sozioökonomischen und ökologischen Kosten des Übergangs ausgegeben werden konnten, ohne dass der Übergang auch tatsächlich stattfand. Er hatte zudem darauf hingewiesen, dass der Krieg in der Ukraine im Frühjahr 2022 mit seinen Auswirkungen auf den Energiemarkt eine Verzögerung des Kohleausstiegs bewirken und die Umsetzung der Übergangspläne beeinträchtigen könnte.

- 6.2 Der RH wies darauf hin, dass der Auslöser für den JTF das Ziel der Klimaneutralität war. Der RH hielt fest, dass die EU im Planungs- und Umsetzungszeitraum des JTF die Vorgaben bei den klima- und energiepolitischen Zielen deutlich verschärfte und dies die Betroffenheit von Regionen verändern konnte.

Der RH hielt weiters fest, dass Österreich festlegte, die Klimaneutralität bis 2040 – und damit zehn Jahre vor der EU – erreichen zu wollen. Im Hinblick auf den nationalen regulatorischen Rahmen hielt er fest, dass das Klimaschutzgesetz seit 2017 bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht mehr novelliert wurde und die festgelegten Zeithorizonte für die THG-Reduktion lediglich bis 2020 reichten. Er verwies

<sup>29</sup> im Emissionshandel und außerhalb des Emissionshandels

dazu auf die Feststellungen und Empfehlungen in seinem Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Reihe Bund 2021/16) sowie die zugehörige Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2024/37).

Der RH wies weiters darauf hin, dass der JTP zum Stand Ende 2024 keine Aktualisierungen enthielt, z.B. im Zusammenhang mit dem Green Deal aufgrund der Änderung im Bereich des Emissionshandels oder aufgrund der Überarbeitung des NEKP im Jahr 2024.

Er empfahl der ÖROK, die Inhalte des JTP auf Basis der aktuellen klimaschutzrelevanten Vorgaben zu prüfen und allfällige Aktualisierungen z.B. im Rahmen von anderweitig erforderlichen Änderungen des JTP mitzuerledigen.

Der RH hielt fest, dass laut Kommission die Unterstützung aus dem JTF davon abhängig sein sollte, dass in einem definierten Gebiet der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft wirksam vorangetrieben wird. Er wies darauf hin, dass keine konkreten Darstellungen über das Ausmaß verfügbar waren, in dem ein Übergang zur Klimaneutralität in definierten Gebiet bereits stattgefunden hatte bzw. bis zum Jahr 2030 stattfinden würde.

- 6.3 Die ÖROK nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis und teilte mit, dass sie im – derzeit nicht absehbaren – Fall einer künftigen umfassenden Aktualisierung des JTP auch eine Prüfung und gegebenenfalls Anpassung im Hinblick auf aktuelle klimaschutzrelevante Vorgaben vornehmen werde.

## Daten zur Festlegung der besonders betroffenen Gebiete im Just Transition Plan

- 7.1 (1) Die JTF-Verordnung ließ im Wesentlichen offen, wie die besonders betroffenen Gebiete zu ermitteln waren, z.B. welche Datengrundlagen oder Indikatoren zu verwenden waren.

Ausgangsbasis für die Gebietsfestlegung im österreichischen JTP war ein Vorschlag<sup>30</sup> der Kommission aus dem Jahr 2020. Der Vorschlag wies aufgrund der hohen

<sup>30</sup> Annex D „Investitionsleitlinien für den Fonds für einen gerechten Übergang“ des Länderberichts des Europäischen Semesters zu Österreich 2020

CO<sub>2</sub>-Intensität der angesiedelten Industrien in den NUTS 3-Regionen<sup>31</sup> Obersteiermark Ost (Steiermark) und Traunviertel (Oberösterreich) die größten Dekarbonisierungsherausforderungen und einen Unterstützungsbedarf durch den JTF aus Sicht der Kommission aus. Für die Region Wiener Umland/Südteil mit der zweithöchsten CO<sub>2</sub>-Intensität großer Industrieanlagen sah die Kommission z.B. einen geringen Unterstützungsbedarf, da die Region über eine starke Wirtschaftsstruktur verfügte.

(2) Die Arbeitsgruppe JTP definierte, mangels direkt verfügbarer anwendbarer Informationsgrundlagen für die Festlegung der Gebiete, bestimmte Eckpunkte für eine datenbasierte Ermittlung. Diese Eckpunkte stellten sich im Überblick wie folgt dar:

Tabelle 3: Eckpunkte zur datenbasierten Gebietsermittlung im Just Transition Plan

Eckpunkte			
Datengrundlagen	– Energiemosaik <sup>1</sup> : etwa THG-Emissionen (CO <sub>2</sub> -Äquivalente/Jahr), EinwohnerInnen auf Gemeindeebene – Statistik Austria: etwa Beschäftigung, Bruttowertschöpfung		
Indikatoren und Kombinationen	– THG-Ausstoß der Wirtschaft <sup>2</sup>	kombiniert mit	– Beschäftigung Wirtschaft <sup>2</sup>
	– THG-Ausstoß von Industrie und Gewerbe		– Bruttowertschöpfung Wirtschaft <sup>2</sup> – EinwohnerInnen – Beschäftigung Industrie und Gewerbe – Bruttowertschöpfung Industrie und Gewerbe
Schwellenwerte	[Prozentwert] über dem Österreich-Durchschnitt je Indikatorkombination		
Ableitung Gebietskulisse	1. NUTS 3-Ebene: Identifikation von NUTS 3-Regionen, die über den Schwellenwerten liegen 2. Bezirksebene: Ergänzung der Gebietskulisse um Bezirke, die über den Schwellenwerten liegen		

NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques  
 THG = Treibhausgas

Quelle: ÖROK

<sup>1</sup> Das Energiemosaik umfasste Daten zum Energieverbrauch und damit verbundene THG-Emissionen, u.a. in Wirtschaftssektoren auf Gemeindeebene.

<sup>2</sup> ohne Land- und Forstwirtschaft

Die Arbeitsgruppe JTP ermittelte damit in einer Szenarienbetrachtung durch die Kombination von Indikatoren (z.B. „THG-Ausstoß der Wirtschaft“ mit „Beschäftigung Wirtschaft“) und Schwellenwerten (z.B. 75 % über dem österreichischen Durchschnitt) unterschiedliche Gebietsvorschläge. Diese wiesen eine große Schwankungsbreite auf, z.B. bei den umfassten Regionen und der Bevölkerung.

<sup>31</sup> NUTS („Nomenclature des unités territoriales statistiques“) unterteilt das Territorium eines Mitgliedstaates auf drei Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen.

NUTS 0 entspricht Gesamtösterreich. NUTS 1 gliedert Österreich in die drei Einheiten: Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich, Wien), Südösterreich (Kärnten, Steiermark) und Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg). NUTS 2 repräsentiert die Bundesländer. NUTS 3 besteht aus 35 Einheiten, die aus mehreren Gemeinden zusammengefasst sind, z.B. bildet Wien eine eigene NUTS 3-Einheit.

In weiteren Bearbeitungsschritten ergänzte die Arbeitsgruppe JTP die Gebietskulisse z.B. um Bezirke, die über bestimmten Schwellenwerten lagen, oder bereinigte die Kulisse um sogenannte Inselbezirke, um ein zusammenhängendes Gebiet zu erreichen. Für die Auswahl der Gebiete kam damit grundsätzlich ein nachvollziehbarer Modus zum Einsatz.

(3) Als zentrale Datengrundlage der THG-bezogenen Indikatoren diente das sogenannte Energiemosaik. Es umfasste kleinräumige Daten zu THG-Emissionen auf Basis des Energieverbrauchs zum Stand 2011. Prozessbezogene THG-Emissionen<sup>32</sup> waren damit nicht erfasst. Im JTP wurde jedoch u.a. auf eine Studie von September 2021<sup>33</sup> verwiesen, wonach der gesamte THG-Ausstoß der Wirtschaft<sup>34</sup> 60,1 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente betrug; davon entfielen 26 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente auf die Industrie und etwa 10,3 Mio. t auf die Energieversorgung. Im Bereich Industrie waren die prozessbedingten THG-Emissionen etwas höher als die energiebedingten.

Der JTP verwies u.a. auf eine Studie von Februar 2022<sup>35</sup>. Diese enthielt Auswertungen zur Emissionsintensität einzelner Sektoren auf Basis eines Modells, um den Transformationsbedarf unterschiedlicher Sektoren und damit die regionale Betroffenheit einschätzen zu können. In Abbildungen wurden die THG-Emissionen pro Beschäftigungsverhältnis und bezogen auf die Wertschöpfung jeweils auf Bezirksebene dargestellt und bewertet. Im Vergleich mit der Gebietskulisse des JTP zeigten sich zum Teil deutliche Abweichungen; zwei<sup>36</sup> der laut der Studie am stärksten betroffenen Bezirke waren in der Gebietskulisse des JTP nicht abgebildet. Die Arbeitsgruppe JTP befasste sich angesichts des fortgeschrittenen Stadiums der JTP-Erstellung nicht mit diesen unterschiedlichen Gebietsabgrenzungen bzw. war eine Befassung in ihren Protokollen nicht dokumentiert.

(4) Die Kommission erachtete es als wesentlich, die JTF-Mittel konzentriert in einer kleinen, zusammenhängenden Gebietskulisse einzusetzen.

Im Zuge der Abstimmung des JTP mit der Kommission merkte diese u.a. an, dass Gebietsvorschläge teilweise zu wenig konzentriert waren und dadurch die Förderintensität zu gering war. Der Gebietsvorschlag der Kommission wies z.B. eine Förderintensität von 133 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner auf, einer der nationalen Gebietsvorschläge eine Intensität von 55 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner.

<sup>32</sup> Prozessbedingte Emissionen sind jene Emissionen, die z.B. in industriellen Umwandlungsprozessen (etwa in Hochöfen) entstehen. Energiebedingte Emissionen entstehen aus der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Energieträgern.

<sup>33</sup> Klimaneutralität Österreich bis 2040 – Beitrag der Österreichischen Industrie (AIT Austrian Institute of Technology, Montanuniversität Leoben, Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz und der Österreichischen Energieagentur)

<sup>34</sup> darunter beispielsweise auch Landwirtschaft, Transport

<sup>35</sup> WIFO, Transformation und „Just Transition“ in Österreich (Februar 2022)

<sup>36</sup> Bezirk Reutte und Bezirk Braunau

Weiters war laut Kommission die starke wirtschaftliche Dynamik in Ballungszentren zu berücksichtigen, sodass wirtschaftsstarke Gebiete von der JTF-Förderung ausgeschlossen wurden, z.B. Linz-Wels. Anfang 2022 umfasste die Gebietskulisse noch die Bezirke Steyr-Stadt und Steyr-Land. Die Kommission erachtete jedoch die Gründe, warum diese Bezirke in das JTF-Fördergebiet aufgenommen werden sollten, als wenig nachvollziehbar. Im April 2022 teilte die ÖROK der Kommission mit, dass die beiden Bezirke aus dem Gebietsvorschlag entfallen würden.

(5) Die Kommission genehmigte den JTP im August 2022 zusammen mit dem Programm EFRE/JTF. Die Gebietskulisse umfasste folgende Regionen:

Tabelle 4: Gebietskulisse im Just Transition Plan nach Bundesland, NUTS 3-Region und ergänzten Bezirken aus anderen NUTS 3-Regionen

Bundesland	NUTS 3-Region	ergänzte Bezirke aus anderen NUTS 3-Regionen
Kärnten	Unterkärnten	Feldkirchen
		Villach Land
Niederösterreich	Mostviertel-Eisenwurzen	keine zusätzlichen Bezirke definiert
	Niederösterreich-Süd	
Oberösterreich	Traunviertel	Wels-Stadt
		Wels-Land
		Kirchdorf an der Krems
Steiermark	Östliche Obersteiermark	Graz-Umgebung
	Westliche Obersteiermark	Deutschlandsberg

NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques

Quelle: JTP

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung blieb die Gebietskulisse gleich. Allerdings erfolgten mit zwei Änderungen des JTP bis Ende März 2025 Lockerungen für Projekte mit Bezug auf die festgelegten Gebiete und förderbare Unternehmen:

- im Juli 2023, um Förderungen aus dem JTF auch für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben außerhalb der JTP-Region gewähren zu können, wenn sie zu positiven Auswirkungen in der JTP-Region führten (z.B. Kompetenzaufbau für tragfähige technologische und wirtschaftliche Lösungen in der JTP-Region); die Kommission genehmigte die Änderung im September 2023;
- im Jänner 2025 im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung von Strategischen Technologien für Europa (**STEP**) und der von der Kommission darin vorgesehenen vereinfachten Möglichkeit, Projekte großer Unternehmen zu fördern (**TZ 11**); die Kommission genehmigte die Änderung im März 2025.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass die JTF-Verordnung offenließ, wie die Gebietskulisse konkret zu ermitteln war, die Kommission es aber als wesentlich erachtete, die JTF-Mittel möglichst konzentriert in einer zusammenhängenden Gebietskulisse einzusetzen. Wirtschaftsstarke Regionen wie die Regionen Wiener Umland/Südteil oder Linz-Wels sollten laut Kommission nicht aufgenommen werden.

Der RH wies darauf hin, dass dadurch bestimmte vorgeschlagene Regionen nicht in das JTF-Fördergebiet aufgenommen werden konnten bzw. Österreich den Bedarf nicht ausreichend argumentieren konnte.

Er verwies im Zusammenhang mit den schließlich definierten Gebieten auf die Änderungen des JTP – mit denen z.B. auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben außerhalb der JTP-Region förderbar waren, wenn sie zu positiven Auswirkungen in der JTP-Region führten, und mit denen die Kommission wiederum eine Lockerung der Gebietsabgrenzung ermöglichte.

Der RH erachtete mangels anderer verfügbarer Vorgaben den in der Arbeitsgruppe JTP festgelegten Modus zur Ermittlung der Gebietskulisse als nachvollziehbar. Er hielt jedoch fest, dass im verwendeten Energiemosaik die THG-bezogenen Indikatoren auf Energieverbräuchen basierten und prozessbedingte THG-Emissionen nicht erfasst wurden. Er wies auf das Risiko hin, dass einzelne Branchen deutlich unterschätzt sein konnten, da über 50 % der THG-Emissionen der Industrie prozessbezogen waren. Zudem war der Datenbestand im Energiemosaik aus dem Jahr 2011.

Der RH hielt weiters fest, dass eine Studie von Februar 2022, auf die der JTP verwies, die regionale Betroffenheit im Zusammenhang mit dem Übergang zum Teil deutlich abweichend zur Gebietskulisse des JTP zeigte; zwei der laut der Studie am stärksten betroffenen Bezirke waren in der Gebietskulisse des JTP nicht abgebildet. Der RH verkannte nicht, dass die Studie erst gegen Ende der Erarbeitung des JTP vorlag. Er bemängelte jedoch, dass sich die Arbeitsgruppe JTP nicht mit der abweichenden Gebietsabgrenzung befasste.

[Der RH empfahl der ÖROK, bei der Erarbeitung von Plänen oder Programmen die Ergebnisse von Studien umfassend zu berücksichtigen, um Aktualität und Treffsicherheit sicherzustellen.](#)

- 7.3 Die ÖROK nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis und teilte mit, dass die Berücksichtigung einschlägiger Studien und Analysen ein zentrales Arbeitsprinzip der ÖROK und ihrer Fachgremien sei. Im Zuge der Erstellung des JTP seien die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren, relevanten und zweckmäßigen Datenquellen – insbesondere die Energiemosaik-Daten – herangezogen und methodisch verarbeitet worden. Die vom WIFO im Jahr 2022 – zu einem Zeitpunkt, als der Erstellungsprozess des JTP bereits weit fortgeschritten war – veröffentlichte Studie mit anderer Daten-

basis und Abgrenzung sei nach ihrem Erscheinen inhaltlich reflektiert worden. Generell würden bei künftigen Arbeiten weiterhin aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse laufend berücksichtigt.

- 7.4 Der RH merkte gegenüber der ÖROK an, dass von der Arbeitsgruppe JTP eine inhaltliche Reflexion zur Studie nicht dokumentiert war. Dass sich die Arbeitsgruppe JTP mit der Gebietsabgrenzung der Studie nicht weiter befasste, bemängelte er insbesondere deshalb, weil sie zum Teil deutlich von der Gebietskulisse des JTP abwich (zwei der am stärksten vom Übergang betroffenen Bezirke waren in der Gebietskulisse des JTP nicht erfasst).

## Daten zu den Herausforderungen und Bedürfnissen in den ermittelten Gebieten

- 8.1 (1) Im JTP sollte zu den ausgewählten Gebieten im Einzelnen dargelegt werden:
- eine Begründung, weshalb die ermittelten Gebiete vom Übergangsprozess am stärksten negativ betroffen waren,
  - eine Bewertung der mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen für diese Gebiete, einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen. Es sollten u.a. die Anzahl der potenziell betroffenen Arbeitsplätze und Arbeitsplatzverluste, Abwanderungsrisiken sowie Entwicklungserfordernisse und -ziele bis 2030 im Zusammenhang mit der Umstellung oder Einstellung von THG-intensiven Tätigkeiten in diesen Gebieten angegeben werden.

(2) Entsprechend diesen Anforderungen ersuchte der RH die ÖROK um Bekanntgabe der Grundlagen (z.B. Analysen), die für die Erstellung des JTP herangezogen wurden.

Die ÖROK verwies auf eine Reihe einschlägiger Studien, Fachpublikationen bzw. Berichte im JTP. Die allgemeinen Aussagen (z.B. zum Übergang) im JTP basierten in der Regel auf diesen Grundlagen.

Eine Analyse oder empirische Daten zu den mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen, einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen (z.B. potenziell betroffene Arbeitsplätze) bezogen auf das JTF-Gebiet, konnte die ÖROK nicht vorlegen.

(3) Die Kommission wies anlässlich einer informellen Bewertung zum Entwurf des JTP im Juli 2021 darauf hin, dass möglichst konkrete Angaben u.a. zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Transformationsprozesses im JTF-Gebiet bis 2030 gemacht werden sollten. Auch in ihrer Stellungnahme vom Jänner 2022 zu

dem im Oktober 2021 formal eingereichten JTP ersuchte sie u.a. um ergänzende Daten und Informationen.

(4) Im Dezember 2021 – und damit während der formalen Bewertungsphase durch die Kommission – beauftragte die ÖROK einen externen Dienstleister, eine Fallstudie zu Betroffenheit und Auswirkungen des Transformationsprozesses in Richtung Klimaneutralität basierend auf Unternehmensinterviews zu erstellen.<sup>37</sup> Laut Auftragsunterlagen wurde u.a. bei der Erstellung des JTP deutlich, dass kaum konkrete Informationen bestanden, mit welchen Herausforderungen die Unternehmen in der JTF-Region im Zuge der Umstellung hin zur Klimaneutralität konfrontiert waren und welche Auswirkungen (z.B. Beschäftigung) erwartet wurden.

Zentrales Produkt der Fallstudie war ein mit April 2022 datierter Endbericht, dessen Ergebnisse und Auswertungen auf Interviews von 35 Unternehmen aus Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark basierten. Der Endbericht enthielt eine quantitative Beschreibung (z.B. Anzahl der Unternehmen nach Ländern und Branchen). Die Ergebnisdarstellung war jedoch stark abstrahiert, sodass zur Betroffenheit der Unternehmen, zu den Auswirkungen des Übergangs oder zur Situation der Beschäftigten im Transformationsprozess ein Bezug zu den Ländern mit geplanten Gebieten im JTP nicht hergestellt werden konnte.

- 8.2 Der RH merkte an, dass Analysen oder empirische Daten zu den mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen, einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen (z.B. potenziell betroffene Arbeitsplätze) bezogen auf die festgelegten Gebiete im JTP, nur im geringen Umfang erfolgten bzw. verfügbar waren. Die Kommission verlangte jedoch detaillierte Informationen dazu.

Er wies darauf hin, dass die ÖROK im Dezember 2021 – zu einem Zeitpunkt, zu dem die Erarbeitung des JTP bereits weit fortgeschritten war – eine Fallstudie beauftragte, um mehr Informationen zu Betroffenheit und Auswirkungen des Transformationsprozesses in Richtung Klimaneutralität zu gewinnen. Die späte Beauftragung der Fallstudie erachtete der RH als wenig zweckmäßig, da bei ihrer Erstellung die Anforderungen der Kommission zum JTP nicht oder nur noch schwer berücksichtigt werden konnten. Die Ergebnisdarstellung der Fallstudie erachtete der RH – angesichts der Rolle der Länder im Planungsprozess – zur Steuerung als wenig geeignet, da zur Betroffenheit der Unternehmen, zu den Auswirkungen des Übergangs oder zur Situation der Beschäftigten im Transformationsprozess ein Bezug zum Bundesland nicht hergestellt werden konnte.

<sup>37</sup> Just Transition Plan Österreich 2021–2027: Fallstudienherstellung zu Betroffenheit und Auswirkungen des Transformationsprozesses in Richtung Klimaneutralität basierend auf Unternehmensinterviews

Der RH empfahl der ÖROK künftig im Fall von erforderlichen ergänzenden Analysen oder zu erhebenden empirischen Daten eine zeitgerechte und auf die benötigten Daten abgestimmte Beauftragung.

- 8.3 Die ÖROK nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis und teilte mit, dass die ergänzende Unternehmensbefragung durch den externen Dienstleister im Einklang mit den damaligen Erwartungen der Kommission erfolgt sei. Diese sollte der inhaltlichen Unterstützung des Prozesses dienen und sei durchgeführt worden, um den geforderten Bedarf an empirischen Grundlagen zu adressieren. Im Rückblick habe sich gezeigt, dass der konkrete Mehrwert der dadurch gewonnenen Daten für die Endfassung des JTP begrenzt gewesen sei, da die Rückmeldungen der befragten Unternehmen nicht die erwartete Detaillierung und Spezifität erreicht hätten. Die ÖROK werde bei künftigen Vorhaben die Notwendigkeit und den inhaltlichen Mehrwert ergänzender Analysen nach Möglichkeit noch gezielter prüfen und ihren Einsatz im Vorfeld kritisch bewerten.

## Implementierung des Just Transition Fund in den nationalen Programmen

### Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF

- 9.1 (1) Die Umsetzung des JTF im Programm EFRE/JTF erfolgte konkret in folgenden Maßnahmen:
- 6.1 Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Nachhaltigkeit sowie
  - 6.2 Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungs-, Demo- und Innovationsprojekten, um einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen zu bewältigen.

Die Kommission genehmigte das Programm im August 2022. Bis Ende Jänner 2025 erfolgten Programmänderungen; z.B.

- konnten neben KMU auch Großunternehmen in der JTF-Region beim Aufsetzen von Corporate-Start-up-Programmen (mit Bezug zu Green-Deal-Themen) mit geförderten externen Beratungsleistungen unterstützt werden oder

- konnten auch außerhalb der JTP-Region durchgeführte Forschungs- und Entwicklungs-, Demo- und Innovationsvorhaben gefördert werden, sofern sie positive Auswirkungen auf die JTP-Region hatten.

(2) Die Umsetzung des JTF im Programm ESF+/JTF erfolgte konkret in folgenden Maßnahmen:

- 7.1 Maßnahmen zur gezielten Berufsberatung und -orientierung, Aktivierung und Betreuung, Information und Branchenvorstellung, Erhebung der Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten in der Region,
- 7.2 Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung und/oder Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten,
- 7.3 Maßnahmen zur Erweiterung der Qualifikationen und Stärkung der Chancen am Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsprojekte.

Die wichtigsten Zielgruppen der Maßnahmen waren Beschäftigte, Langzeitarbeitslose bzw. Arbeitslose, Arbeitssuchende, Jugendliche, Frauen, Unternehmen bzw. Arbeitgeber, Schulen und Ausbildungsstätten inklusive sozialökonomische Betriebe.

Die Kommission genehmigte das Programm im November 2022. Bis Ende Jänner 2025 erfolgte eine Änderung des Programms, mit der die Zielwerte zum JTF teilweise deutlich reduziert wurden (TZ 26).

(3) Das Land Oberösterreich verwendete weiters für die Abwicklung des Programms EFRE/JTF z.B. die Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation im Rahmen des EFRE (Oberösterreichische FTI Richtlinie EFRE).

- 9.2 Der RH erachtete die Umsetzung des JTF in den Programmen EFRE und ESF+ als zweckmäßig.

Er verwies im Zusammenhang mit dem geplanten Umsetzungszeitraum 2021 bis 2027 auf die späte Verfügbarkeit des Programms EFRE/JTF im August 2022 und des Programms ESF+/JTF im November 2022.

## Ziele und Maßnahmen des Just Transition Fund auf EU- und nationaler Ebene

- 10.1 (1) Gemäß Art. 5 EU-Dachverordnung stärkten der EFRE, der ESF+ und der JTF den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU, indem sie das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ verfolgten. Die EU-Dachverordnung enthielt fünf politische Ziele für den EFRE und den ESF+ sowie das spezifische Ziel des JTF, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“.

In den fondsspezifischen Verordnungen für den EFRE und den ESF+ war festgelegt, welche spezifischen Ziele im Einklang mit den politischen Zielen unterstützt werden konnten.

Das spezifische Ziel des JTF wies mit den spezifischen Zielen des EFRE bzw. ESF+ insofern potenzielle Überlappungen auf, als z.B.

- die Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen (spezifisches Ziel im EFRE) oder
- die Anpassung von Arbeitskräften an den Wandel (spezifisches Ziel im ESF+)

auch dazu beitragen konnten, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der EU zu bewältigen (spezifisches Ziel im JTF).

Die Vorgaben der EFRE-Verordnung, der ESF+-Verordnung<sup>38</sup> und der JTF-Verordnung ließen teilweise die Förderung vergleichbarer Vorhaben zu. Im Forschungsbereich bestand eine Abgrenzung darin, dass Grundlagenforschung nur im Rahmen des JTF förderbar war.

(2) In den nationalen Programmen für den EFRE und den ESF+ war anzuführen, welche spezifischen Ziele mit dem jeweiligen Programm verfolgt wurden und welche Maßnahmen dazu vorgesehen wurden.

<sup>38</sup> Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1296/2013



Im Programm EFRE/JTF war z.B. sowohl im EFRE zu mehreren spezifischen Zielen<sup>39</sup> als auch im JTF eine Förderung von Maßnahmen im Bereich der Forschung und Entwicklung oder bei Investitionen von Unternehmen vorgesehen:

Tabelle 5: Programm EFRE/JTF: ausgewählte spezifische Ziele und Maßnahmen

Ziele und Maßnahmen	
<b>im EFRE</b>	
spezifisches Ziel	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien
Maßnahmen	M 1.1 Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur M 1.2 Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen M 1.3 Gestaltung attraktiver regionaler Innovationsökosysteme
spezifisches Ziel	Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, u.a. durch produktive Investitionen
Maßnahme	M 2 Förderung innovativer und produktiver Investitionen in Unternehmen
spezifisches Ziel	Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von THG-Emissionen
Maßnahmen	M 3.1 Förderung der Nutzung klimarelevanter Technologien und Dienstleistungen M 3.2 Unterstützung angewandter Forschungs- und Demoprojekte sowie von Ökoinnovationen für mehr Energieeffizienz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Angewandte F&amp;E-, Demo- und Pilotprojekte</li> <li>– Ökoinnovationen für Energieeffizienz durch KMU</li> </ul>
<b>im JTF</b>	
spezifisches Ziel	Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen
Maßnahmen	M 6.1 Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>– KMU-Investitionen im Einklang mit Green-Deal-Zielen</li> <li>– Stärkung der regionalen Start-up-Ökosysteme</li> </ul> M 6.2 Unterstützung von F&E-, Demo- und Innovationsprojekten, um einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen zu bewältigen <ul style="list-style-type: none"> <li>– F&amp;E-, Demo- und Innovationsvorhaben</li> <li>– Unterstützung von Innovations-Werkstätten und Services in der JTF-Region</li> </ul>

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
F&E = Forschung und Entwicklung  
JTF = Just Transition Fund  
JTP = Just Transition Plan  
KMU = kleine und mittlere Unternehmen  
THG = Treibhausgas

Quelle: Programm EFRE/JTF

Spezifizierungen zu den Maßnahmen erfolgten über Richtlinien oder in den jeweiligen Projektaufrufen, z.B. mit der Definition von bestimmten Fördervoraussetzungen oder Zielgruppen. Eine weitere Abgrenzung fand über Projektselektionskriterien statt. So war z.B. im JTF zwingendes Kriterium für eine Förderung bei Investitionen von KMU, dass diese Produkte oder Dienstleistungen anboten, die im Einklang mit

<sup>39</sup> Das Programm EFRE/JTF verfolgte drei politische Ziele, denen fünf spezifische Ziele zugeordnet waren, sowie das spezifische Ziel des JTF.

den Zielen des Green Deals standen bzw. die in zukunftsfähige, nicht energie- bzw. THG-intensive Bereiche<sup>40</sup> investierten. Die weiteren Kriterien waren zwischen dem EFRE und dem JTF nahezu identisch, sie wiesen lediglich eine unterschiedliche Gewichtung auf.

(3) Im Programm ESF+/JTF waren sowohl im ESF+ als auch im JTF vor allem Maßnahmen in den Bereichen der Berufsberatung sowie der Aus- und Weiterbildung vorgesehen. Beispielsweise wies das spezifische Ziel „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“ Überschneidungen mit den Maßnahmen des JTF auf.

---

<sup>40</sup> z.B. Life Science, Medizintechnik, Digitalisierung

Weitere ausgewählte spezifische Ziele<sup>41</sup> und Maßnahmen stellten sich auszugsweise wie folgt dar:

Tabelle 6: Programm ESF+/JTF: ausgewählte spezifische Ziele und Maßnahmen

Ziele und Maßnahmen	
<b>im ESF+</b>	
spezifisches Ziel	Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsberatungsangebote, mit dem Ziel, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf Betriebsebene abzufedern und gleichzeitig für Beschäftigte (ab 45 Jahren) ein altersgerechtes Arbeitsumfeld zu schaffen</li> <li>– auch begleitende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Themen wie demografischer Wandel, altersgerechte Arbeitsbedingungen, Digitalisierung der Arbeitswelt, Qualifizierung, um die Beschäftigungschancen älterer Arbeitskräfte nachhaltig zu erhöhen</li> </ul>
spezifisches Ziel	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration und Verbesserung der Erwerbschancen (Beratung, Orientierung, Qualifizierung, Beschäftigungsmaßnahmen)</li> <li>– Unterstützungs- und Stabilisierungsangebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration (Beratung, Berufsorientierung)</li> <li>– aktive Inklusion (Beratung und Begleitung, Unterstützung bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, individuelle Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz)</li> </ul>
<b>im JTF</b>	
spezifisches Ziel	Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur gezielten Berufsberatung und -orientierung, Aktivierung und Betreuung, Information und Branchenvorstellung, Erhebung der Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten in der Region</li> <li>– Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung und/oder Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten</li> <li>– Maßnahmen zur Erweiterung der Qualifikationen und Stärkung der Chancen am Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsprojekte</li> </ul>

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus  
JTF = Just Transition Fund

Quelle: Programm ESF+/JTF

Langzeitarbeitslose z.B. waren eine Zielgruppe im JTF und auch im ESF+ im Bereich „Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion“. Beschäftigte waren neben dem JTF auch eine Zielgruppe im ESF+ im Bereich „Aktives und gesundes Altern“.

<sup>41</sup> Das Programm ESF+/JTF verfolgte ein politisches Ziel, dem sieben spezifische Ziele zugeordnet waren, sowie das spezifische Ziel des JTF.

Spezifizierungen zu den Maßnahmen im Programm ESF+/JTF erfolgten über Richtlinien oder in den Projektaufrufen bzw. konnten weitere Abgrenzungen über Projektselektionskriterien stattfinden.

10.2 Der RH hielt fest, dass sich die Ziele der EU für den EFRE, den ESF+ und den JTF teilweise überlagerten und sohin auch die Komplexität für die Fördernehmer steigern konnten. Zum Beispiel trugen

- die Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, u.a. durch produktive Investitionen (spezifisches Ziel im EFRE), oder
- die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmerinnen bzw. Unternehmern an den Wandel (spezifisches Ziel im ESF+)

auch dazu bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der EU zu bewältigen (spezifisches Ziel im JTF).

Der RH wies darauf hin, dass unter den Zielen und vorgesehenen Maßnahmen der Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF teilweise vergleichbare Vorhaben und Tätigkeiten aus dem EFRE oder dem JTF bzw. aus dem ESF+ oder dem JTF gefördert werden konnten.

## Verflechtung komplexer EU-Vorgaben – Beispiel: Strategische Technologien für Europa (STEP)

11.1 (1) Im Februar 2024<sup>42</sup> erfolgte eine Erweiterung des spezifischen Ziels des JTF um Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen (z.B. Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien oder im Bereich der Biotechnologie die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der EU). Mit der STEP-Verordnung entfiel im Fall einer Förderung von Großunternehmen die verpflichtende, aufwändige Lückenanalyse.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) 1303/2013, (EU) 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (in der Folge: **STEP-Verordnung**)

<sup>43</sup> Der Schwerpunkt des JTF lag auf Förderungen für KMU. Aus dem JTF konnten im Einzelfall auch produktive Investitionen in Großunternehmen unterstützt werden. Die Notwendigkeit einer Förderung von Großunternehmen musste jedoch mittels einer Lückenanalyse begründet werden. Anhand der Lückenanalyse war nachzuweisen, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde. Die STEP-Verordnung ergänzte die JTF-Verordnung, wonach die Förderung unabhängig von der Durchführung einer Lückenanalyse bzw. ihrem Ergebnis gewährt werden konnte.

Die Vorschriften über staatliche Beihilfen<sup>44</sup> blieben unberührt, z.B. waren auch die Vorgaben für Regionalbeihilfen<sup>45</sup> zu beachten.

(2) Mit der Umsetzung der STEP-Verordnung änderte die Kommission die Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>46</sup>. Sie ermöglichte damit den Mitgliedstaaten höhere Beihilfen für Investitionsvorhaben in den Fördergebieten für die Regionalbeihilfen. Zudem konnten die Mitgliedstaaten die definierten Fördergebiete ändern. Die Kommission unterschied in den Leitlinien für Regionalbeihilfen bei den Anforderungen für Großunternehmen im Kontext des JTF zwischen Erstinvestitionen (Schaffung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten) und Diversifizierungsvorhaben (z.B. Änderung gesamter Produktionsprozesse).

(3) Österreich sah Potenzial in der Förderbarkeit von Großunternehmen. Zur nationalen Umsetzung der STEP-Verordnung bearbeitete die Arbeitsgruppe JTP diverse Fragestellungen (z.B. zum Beihilfenrecht oder zu förderfähigen Inhalten) und notwendige Prozessschritte (z.B. zur Änderung des JTF und des Programms). Dies erfolgte auch unter Einbindung der Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Kommission.

Insbesondere erarbeitete die Arbeitsgruppe JTP mit den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark eine gemeinsame Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von STEP<sup>47</sup>, um eine einfache und rasche Umsetzung zu ermöglichen. Die Förderrichtlinie war bei der Kommission zu notifizieren. Wesentliche Eckpunkte der nationalen Umsetzung zur STEP-Verordnung im JTF stellten sich wie folgt dar:

- Zu einem Interessensaufruf im September 2024 meldeten Großunternehmen 24 Vorhaben ein, davon fünf Erstinvestitionen und 19 Diversifizierungsprojekte.
- Die Kommission genehmigte im Dezember 2024 eine Anpassung der Regionalfördergebietskarte. Dies war z.B. im Land Oberösterreich erforderlich, weil der Investitionsstandort eines potenziellen Interessenten vor der Anpassung außerhalb des Regionalfördergebiets lag.

<sup>44</sup> Bei Maßnahmen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellten, mussten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Vereinbarkeitsvoraussetzungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen erfüllt waren.

<sup>45</sup> Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/C 153/01); die EU erachtete staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der am stärksten benachteiligten Gebiete in der EU (in denen z.B. eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht) als mit dem Binnenmarkt vereinbar. Diese Arten von Beihilfen werden als Regionalbeihilfen bezeichnet.

<sup>46</sup> Die Mitgliedstaaten übermittelten der Kommission Karten zur Genehmigung, in denen die Gebiete für regionale Investitionsbeihilfen sowie der Beihilfenhöchstbetrag (Prozentsatz beihilfenfähiger Investitionskosten) abgebildet waren (sogenannte „Fördergebietskarten“).

<sup>47</sup> Richtlinie der Bundesländer Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten zur Gewährung von Zuschüssen für Investitionsprojekte im Rahmen von STEP in der EFRE/JTF-Programmperiode 2021–2027; die angemeldete Regelung sah Beihilfen für große Unternehmen in sogenannten C-Fördergebieten vor, die für eine Förderung durch den JTF infrage kamen. Diese Beihilfen galten erstens für Unternehmen, die neue Wirtschaftstätigkeiten aufbauen, und zweitens für Unternehmen, die ihre Produktion diversifizieren oder ihren gesamten Produktionsprozess grundlegend umstellen.

- Im Dezember 2024 brachte das damals für die Koordinierung von Beihilfen zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (in der Folge: **Wirtschaftsministerium**) die Notifizierung der Förderrichtlinie bei der zuständigen Generaldirektion für Wettbewerb der Kommission ein.
- Im Jänner 2025 reichte die ÖROK Änderungen zum Programm EFRE/JTF und zum JTP, u.a. im Zusammenhang mit der Umsetzung von STEP, bei der Kommission (zuständige Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung) ein. Die Kommission genehmigte die Änderungen im März 2025.
- Im Februar 2025 teilte die Generaldirektion für Wettbewerb der Kommission zur Notifizierung der gemeinsamen Förderrichtlinie schriftlich mit, dass Beihilfen für Diversifizierungsinvestitionen zwingend einzeln zu notifizieren seien und nicht auf Basis einer Förderrichtlinie abgewickelt werden könnten. Das Wirtschaftsministerium zog die Notifizierung im März 2025 zurück. Die ÖROK rechnete bei Einzelnotifizierungen mit einer Dauer von etwa einem Jahr und hielt sie für nicht bzw. nur in sehr eingeschränktem Umfang realisierbar.
- Mit Stand April 2025 war ein Projekt<sup>48</sup> im Bereich Erstinvestitionen aus Oberösterreich in Bearbeitung, in der Steiermark befand sich eine potenzielle Einzelnotifikation in Abstimmung.

11.2 Der RH hielt fest, dass die STEP-Verordnung grundsätzlich eine vereinfachte Möglichkeit vorsah, Mittel aus dem JTF für die Förderung von Großunternehmen, z.B. für Investitionen in kritische Technologien, einzusetzen. Er wies darauf hin, dass die Arbeitsgruppe JTP mit den vier Ländern mit Regionen im JTP eine gemeinsame Förderrichtlinie erarbeitete und über das dafür zuständige Wirtschaftsministerium bei der Kommission notifizierte.

Der RH hielt fest, dass für die Koordinierung von staatlichen Beihilfen auf nationaler Ebene das Wirtschaftsministerium zuständig war, auf Ebene der Kommission die Generaldirektion für Wettbewerb. Er wies darauf hin, dass damit für die Umsetzung des STEP im JTF neben den zusätzlichen beihilfenrechtlichen Vorgaben auch zusätzliche Akteure zu beachten waren.

Der RH hielt weiters fest, dass die Generaldirektion für Wettbewerb der Kommission die Notifizierung der Förderrichtlinie bei Diversifizierungsinvestitionen als unzulässig erachtete und Einzelnotifizierungen von Beihilfen für Diversifizierungsinvestitionen als zwingend erforderlich ansah.

Er wies kritisch auf die zahlreichen Bearbeitungsschritte hin, die bis zur möglichen Förderung von Großunternehmen mit Mitteln des JTF erforderlich waren. Er verwies insbesondere kritisch auf die Komplexität der zu beachtenden Vorgaben und die Vielzahl der involvierten Akteure sowie auf die zeitlichen Restriktionen (Dauer von

<sup>48</sup> Mit Ende März 2025 ging das Land Oberösterreich von einem Investitionsvolumen von 18 Mio. EUR und bei einer Förderquote von 15 % von einem Förderbetrag von rd. 2 Mio. EUR bis 2,7 Mio. EUR aus.

Einzelnotifizierungen bei engen zeitlichen Vorgaben für die Verwendung der JTF-Mittel). Von den 24 potenziell förderwürdigen Vorhaben von Großunternehmen blieben mit Stand April 2025 lediglich zwei Vorhaben in Bearbeitung – eine Erstinvestition und ein Diversifizierungsprojekt.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium als der Koordinierungsstelle für die Kohäsionsfonds bei der Kommission, auf zeitgerechte und verbindliche Vorgaben hinzuwirken, um verstärkt Rechtssicherheit herzustellen und unnötigem Abwicklungsaufwand vorzubeugen.

- 11.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung zur Kenntnis nehme. Seit mehreren Programmperioden setze es sich in den Verhandlungsgremien des Europäischen Rates sowie in den Expertengremien der Kommission zur Kohäsionspolitik dafür ein, die Abwicklung von EU-Mitteln zu vereinfachen und klare sowie einheitliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Generell sei auch immer wieder darauf hingewiesen worden, dass Änderungen von EU-Verordnungen während der Laufzeit mehrjähriger Programme Rechtsunsicherheit im Abwicklungssystem verursachen würden.

## Planung der indikativen Mittelaufteilung

- 12.1 (1) Ausgangspunkt für die Planung der Maßnahmen war ein Vorschlag der Kommission vom Februar 2020, in dem sie nach vorläufiger Einschätzung darlegte, in welchen Bereichen für eine wirksame Umsetzung von Investitionen aus dem JTF prioritärer Bedarf bestand. Demnach konnten die wichtigsten Maßnahmen z.B. auf produktive Investitionen in KMU, Investitionen in Forschungs- und Innovationstätigkeiten oder in Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten abzielen. Der Vorschlag erfolgte für das JTF-Gebiet ohne weitere Regionalisierung.
- (2) Eine von den Ländern erarbeitete Aufteilung der EU-Fördermittel – 56 % für den EFRE und 44 % für den ESF+ – wurde auch auf die Aufteilung der JTF-Mittel angewendet. Die Länder schlugen weiters den Aufteilungsschlüssel der JTF-Mittel auf die vier Länder mit JTF-Regionen vor und empfahlen, für die Mittelaufteilung einen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz herbeizuführen. Dieser Beschluss erfolgte im Mai 2021 und damit vor der finalen Abstimmung des JTF-Gebiets mit der Kommission.

Die beschlossenen Anteile an den JTF-Mitteln für die vier Länder stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Anteil der Länder an den Mitteln des Just Transition Fund

Land	Anteil
Kärnten	18 %
Niederösterreich	18 %
Oberösterreich	32 %
Steiermark	32 %

Quelle: JTP

Analysen, z.B. zum Übergangsprozess in der JTF-Region, als Grundlage für die Aufteilung der JTF-Mittel zwischen den Programmen EFRE und ESF+ bzw. auf die Länder mit JTF-Gebieten, konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

- 12.2 Der RH kritisierte, dass ihm keine evidenzbasierte Grundlage (z.B. Analyse der Auswirkungen des Übergangsprozesses) zur Aufteilung der JTF-Mittel zwischen den Programmen (EFRE/JTF und ESF+/JTF) bzw. auf die vier Länder mit JTF-Regionen vorgelegt werden konnte.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium als der fondsübergreifend koordinierenden Stelle, dem Arbeitsministerium als der koordinierenden Stelle und Verwaltungsbehörde für den ESF+/JTF sowie dem Land Oberösterreich, künftig auf eine evidenzbasierte Aufteilung von EU-Mitteln hinzuwirken.

- 12.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis und teilte das Anliegen, dass die Aufteilung von EU-Mitteln auf Regionen bzw. Bundesländer auf einer evidenzbasierten Grundlage erfolgen sollte. Es gehe davon aus, dass in folgenden Förderperioden eine durch Indikatoren gestützte Aufteilung erfolge.

(2) Das Arbeitsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Zielrichtung einer nachvollziehbaren, datenbasierten und wirkungsorientierten Verteilung der EU-Mittel unterstütze. Zugleich sei festzuhalten, dass die Aufteilung der Mittel im Rahmen der europäischen Kohäsionspolitik immer auch eine politische Gestaltungsaufgabe darstelle. Sie müsse es ermöglichen, strategische nationale Zielsetzungen gezielt zu steuern und politische Prioritäten entsprechend zu setzen.

(3) Das Land Oberösterreich stimmte in seiner Stellungnahme zu, dass EU-Mittel stärker auf einer evidenzbasierten Grundlage verteilt werden sollten. Die Aufteilung der EU-Mittel sei stets Gegenstand eines politischen Verhandlungsprozesses

zwischen den Ländern und dem Bund, in dem unterschiedliche Interessen und Perspektiven abgewogen würden. Das Land Oberösterreich werde in den anstehenden Verhandlungen zur Förderperiode 2028 bis 2034 gezielt auf datenbasierten Grundlagen aufbauen, um seine Position transparent, nachvollziehbar und im Sinne einer bedarfsgerechten Ressourcenverteilung zu untermauern.

## Finanzmittel

### Verfügbare EU-Mittel für den Just Transition Fund

- 13.1 (1) Die EU stellte den Mitgliedstaaten im Rahmen des JTF in Summe 17,5 Mrd. EUR (zu Preisen 2018) für den Zeitraum 2021 bis 2027 zur Verfügung. Davon finanzierte sie 7,5 Mrd. EUR aus dem mehrjährigen Finanzrahmen (Art. 3 JTF-Verordnung) und 10 Mrd. EUR aus dem Aufbauinstrument<sup>49</sup> (Art. 4 JTF-Verordnung).

Für Österreich sah sie zu Preisen 2018 rd. 124 Mio. EUR bzw. 0,71 % der gesamten JTF-Mittel vor.

---

<sup>49</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise

(2) Zu Preisen 2021 bei der Erstellung der Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF standen Österreich aus dem JTF 135,77 Mio. EUR zur Verfügung. Die jährliche Aufteilung nach den beiden Programmen stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Aufteilung der Mittel des Just Transition Fund (JTF) für Österreich nach Programm, Finanzierung und Jahr

Mittelherkunft	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe 2021 bis 2027
in Mio. EUR								
<b>EFRE/JTF</b>								
Art. 3 JTF-Mittel <sup>1</sup>	0	5,69	5,78	5,87	5,97	4,94	5,04	33,29
Art. 4 JTF-Mittel <sup>2</sup>	0	21,20	21,54	0	0	0	0	42,74
<b>Summe EFRE/JTF</b>	<b>0</b>	<b>26,89</b>	<b>27,32</b>	<b>5,87</b>	<b>5,97</b>	<b>4,94</b>	<b>5,04</b>	<b>76,03</b>
<b>ESF+/JTF</b>								
Art. 3 JTF-Mittel <sup>1</sup>	0	4,47	4,54	4,61	4,69	3,88	3,96	26,16
Art. 4 JTF-Mittel <sup>2</sup>	0	16,66	16,92	0	0	0	0	33,58
<b>Summe ESF+/JTF</b>	<b>0</b>	<b>21,13</b>	<b>21,46</b>	<b>4,61</b>	<b>4,69</b>	<b>3,88</b>	<b>3,96</b>	<b>59,74</b>
<b>JTF-Mittel gesamt</b>	<b>0</b>	<b>48,02</b>	<b>48,78</b>	<b>10,49</b>	<b>10,66</b>	<b>8,83</b>	<b>9,01</b>	<b>135,77</b>
<i>davon für die Abwicklung des EFRE/JTF als Technische Hilfe vorgesehen</i>								2,92
<i>davon für die Abwicklung des ESF+/JTF als Technische Hilfe vorgesehen</i>								2,30
<b>JTF-Mittel ohne Technische Hilfe</b>								<b>130,55</b>

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

Quellen: Programm EFRE/JTF; Programm ESF+/JTF;  
Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2021–2027

<sup>1</sup> Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/1056: Die Finanzierung erfolgte aus dem mehrjährigen Finanzrahmen der EU.

<sup>2</sup> Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/1056: Die Finanzierung erfolgte aus dem Aufbauinstrument der EU.

Die jährlichen Beträge waren gemäß der EU-Dachverordnung jeweils bis Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindung, die Beträge des Jahres 2027 bis Ende 2029 zu verwenden, ansonsten hob die Kommission die Mittelbindung auf.<sup>50</sup>

Die nationale Aufteilung der JTF-Mittel auf die Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF erfolgte gemäß einem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz mit 56 % auf EFRE/JTF und 44 % auf ESF+/JTF. Sie war damit ähnlich wie die Aufteilung der Mittel in der Vorperiode 2014 bis 2020 (54 % auf EFRE und 46 % auf ESF).

Gemäß Art. 36 Abs. 5 bzw. Art. 51 lit. e der EU-Dachverordnung konnten maximal 4 % der JTF-Mittel, die für die Förderung von Projekten vorgesehen wurden, als „Technische Hilfe“ für die Umsetzung der Programme verwendet werden, z.B. für

<sup>50</sup> Art. 105 Abs. 1 der EU-Dachverordnung sowie der Erklärung der Kommission zu „N+3 decommitment in 2021–2027“ vom 31. Mai 2024

technische Systemverbesserungen.<sup>51</sup> Damit standen in Österreich von den Gesamtmitteln für den JTF (135,77 Mio. EUR) für die Förderung von Projekten 130,55 Mio. EUR und für die Technische Hilfe 5,22 Mio. EUR zur Verfügung.

(3) Ebenfalls mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz erfolgte die Mittelaufteilung auf die vier Länder, in denen Regionen im JTF definiert waren. Die Aufteilung galt für beide Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF:

- je 32 % für die Länder Oberösterreich und Steiermark,
- je 18 % für die Länder Kärnten und Niederösterreich.

Die Aufteilung der JTF-Mittel auf die Länder stellte sich wie folgt dar (ohne Mittel für die Technische Hilfe):

Tabelle 9: Aufteilung der EU-Mittel des Just Transition Fund (JTF) auf die Länder (ohne Technische Hilfe)

Länder und Anteil	Programm	JTF-Mittel der EU
		in EUR
Kärnten (18 %)		23.498.527
	davon EFRE/JTF	13.159.175
	davon ESF+/JTF	10.339.352
Niederösterreich (18 %)		23.498.527
	davon EFRE/JTF	13.159.175
	davon ESF+/JTF	10.339.352
Oberösterreich (32 %)		41.775.161
	davon EFRE/JTF	23.394.090
	davon ESF+/JTF	18.381.071
Steiermark (32 %)		41.775.161
	davon EFRE/JTF	23.394.090
	davon ESF+/JTF	18.381.071
Länder gesamt		130.547.376
	davon EFRE/JTF	73.106.530
	davon ESF+/JTF	57.440.846

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

Quellen: Beschluss der Landeshauptleutekonferenz;  
ÖROK; Arbeitsministerium; Zusammenstellung: RH

(4) Die Länder einigten sich bei der Aufteilung der verfügbaren EU-Mittel für den JTF auf einen sogenannten Solidaritätsbeitrag. Damit wurden auf Länder, in denen keine JTF-Regionen definiert waren, 12,20 Mio. EUR mehr an EU-Mitteln aus dem EFRE

<sup>51</sup> Laut der Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2021–2027 wendete Österreich die Vorgangsweise für die Technische Hilfe gemäß Art. 36 Abs. 5 bzw. Art. 51 lit. e EU-Dachverordnung an.

bzw. ESF+ anteilmäßig aufgeteilt. Die 12,20 Mio. EUR machten rd. 9 % der insgesamt verfügbaren 135,77 Mio. EUR an EU-Mitteln für den JTF aus. Begründungen für den Solidaritätsbeitrag oder Datengrundlagen für die Aufteilung (z.B. Analysen) waren nicht verfügbar.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die Aufteilung der EU-Mittel auf EFRE/JTF und ESF+/JTF durch die Länder gemäß Beschluss der Landeshauptleutekonferenz erfolgte. Kritisch sah er, dass Überlegungen und Grundlagen für die Bedarfe und die Aufteilung nicht nachvollziehbar waren.

Der RH hielt weiters fest, dass ihm keine Begründungen oder evidenzbasierten Datengrundlagen vorgelegt werden konnten, warum ein Solidaritätsbeitrag für jene Länder als erforderlich angesehen wurde, in denen keine Regionen im JTP definiert waren. Auch die Grundlagen für die Aufteilung der JTF-Mittel auf die Länder mit JTP-Regionen waren nicht nachvollziehbar.

Der RH kritisierte die nicht datenbasierte Vorgangsweise. Er wies auf das Risiko hin, dass die Mittel nicht bedarfsgerecht im Sinne der Ziele der Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF aufgeteilt sein könnten.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Arbeitsministerium sowie dem Land Oberösterreich, künftig bei einer regionenspezifischen Aufteilung von Fördermitteln darauf zu achten bzw. sicherzustellen, dass diese Aufteilung nachweislich auf Basis aussagekräftiger Datengrundlagen möglichst bedarfsgerecht im Sinne der Ziele der jeweiligen Fonds und Programme vorgenommen wird.

- 13.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis. Es merkte ergänzend zu seiner Stellungnahme in [TZ 12](#) zum Risiko einer nicht bedarfsgerechten Aufteilung im Sinne der Ziele der Fonds an, dass der ursprüngliche Vorschlag der Gebietskulisse für den JTF seitens der Kommission wesentlich eingeschränkter gewesen sei (nur Teile der Bundesländer Oberösterreich und Steiermark). Durch die Gebietsausweitung des österreichischen Gegenvorschlags auf Teile von insgesamt vier Bundesländern, die faktenbasiert argumentiert worden sei, habe das Risiko eines allfälligen späteren Mittelverlusts deutlich reduziert werden können. Aufgrund zahlreicher externer Einflussfaktoren könne die tatsächliche Nachfrage nach spezifischen Fördermitteln ohnehin für einen siebenjährigen Programmzeitraum auf der regionalen Ebene ex ante nur schwer abgeschätzt werden, insbesondere wenn es sich – wie beim JTF – um einen neuen Fonds handle. Die Möglichkeit eines allfälligen Abtausches der indikativen Zuteilung auf Ebene der Bundesländer sei jedenfalls gegeben, sofern eine Zielverfehlung drohe.

(2) Das Arbeitsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Rahmen der bisherigen Programmperioden die Mittel in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt worden seien, wobei neben fachlichen und regionalen Aspekten auch politische Schwerpunktsetzungen und Ausgewogenheit zu berücksichtigen gewesen seien.

Für die Förderperiode 2028 bis 2034 sei nach den Verordnungsvorschlägen der Kommission keine regionale Mittelbindung mehr vorgesehen. Die Steuerung der Fördermittel werde künftig stärker thematisch ausgerichtet sein.

Es liege in der Verantwortung der Politik, nationale Prioritäten zu setzen, diese mit den europäischen Zielen in Einklang zu bringen und eine kohärente, zukunftsorientierte Mittelverwendung sicherzustellen.

(3) Das Land Oberösterreich hielt in seiner Stellungnahme fest, dass im damaligen Entwicklungs- und Verhandlungsprozess zur Aufteilung der EU-Fördermittel alle landesseitig verfügbaren Datengrundlagen bestmöglich einbezogen worden seien, um eine bedarfsgerechte und nachvollziehbare Argumentation im Rahmen der Verhandlungen mit der Kommission sicherzustellen. Das Land Oberösterreich habe dabei transparente Indikatoren zur regionalen Entwicklung, z.B. Wirtschaftskraft, Beschäftigungsquote und Emission, systematisch genutzt, um den Bedarf an Fördermitteln sachgerecht darzulegen. Es sei jedoch festzuhalten, dass sich der Rahmen für die künftigen Förderprogramme 2028 bis 2034 maßgeblich verändere. Gemäß den Verordnungsentwürfen und den geänderten Schwerpunkten der Kommission sei keine regionale Begrenzung der Mittelverteilung mehr vorgesehen. Die Förderstrategie werde stärker thematisch ausgerichtet, wodurch sich die Notwendigkeit einer regional differenzierten Aufteilung nicht mehr in gleicher Weise stelle. Das Land Oberösterreich werde dennoch auch künftig sicherstellen, dass bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen innerhalb des Landes eine bedarfsgerechte und datengestützte Steuerung gewährleistet bleibe.

## Kofinanzierung und Gesamtmittel

14 (1) Laut der EU-Dachverordnung<sup>52</sup> waren in dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines Programms für jede Priorität der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag der Unterstützung aus den Fonds festzulegen. Der Kofinanzierungsanteil für die aus dem JTF unterstützte Priorität durfte nicht über 50 % liegen.

(2) Als Kofinanzierungsmittel wurden im EFRE/JTF neben öffentlichen nationalen Mitteln auch private Mittel eingesetzt. Im ESF+/JTF erfolgte die nationale Kofinanzierung ausschließlich mit öffentlichen Mitteln.<sup>53</sup>

In Summe waren für den JTF in beiden Programmen folgende Gesamtmittel aus EU-Mitteln, nationalen öffentlichen und privaten Kofinanzierungsmitteln vorgesehen:

Tabelle 10: Just Transition Fund (JTF): EU-Mittel, nationale öffentliche Mittel, private Mittel (Stand Ende 2024)

Programm	JTF-Mittel der EU <sup>1</sup>	nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel (Bund, Land und öffentliche Eigenmittel)	nationale private Kofinanzierungsmittel	Gesamtmittel	Anteil EU-Mittel	Anteil nationale öffentliche Mittel	Anteil private Mittel
in Mio. EUR				in %			
EFRE/JTF	73,11	7,40	78,13	158,63	46	5	49
ESF+/JTF	57,44	57,44	0	114,88	50	50	0
<b>Summe</b>	<b>130,55</b>	<b>64,84</b>	<b>78,13</b>	<b>273,51</b>	<b>48</b>	<b>24</b>	<b>29</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ÖROK; Arbeitsministerium

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

<sup>1</sup> exklusive Technische Hilfe

Der Anteil nationaler öffentlicher Kofinanzierungsmittel war im Programm EFRE/JTF mit 5 % deutlich geringer als im Programm ESF+/JTF mit 50 %. Die Realisierung privater Kofinanzierungsmittel im Programm EFRE/JTF war jedoch von der Nachfrage der Unternehmen nach diesen Förderungen abhängig (TZ 19).

<sup>52</sup> Art. 112

<sup>53</sup> Den Zwischengeschalteten Stellen stand es frei, auch im ESF+/JTF private Mittel als Kofinanzierung heranzuziehen.

## Erhaltene EU-Mittel und Vorschusszahlungen an die Abwicklungsstellen

- 15.1 (1) Die Umsetzung der Programme aus dem Zeitraum 2014 bis 2020 überschneidet sich mit der Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF für den Zeitraum 2021 bis 2027, da die Förderfähigkeit der Programme aus 2014 bis 2020 erst mit 31. Dezember 2023 endete (d.h., es konnten bis 31. Dezember 2023 anfallende Projektkosten abgerechnet werden).<sup>54</sup>

Darüber hinaus stellte die EU Ende 2020 Mittel zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung (sogenannte ReactEU-Mittel).<sup>55</sup> Österreich wickelte diese zusätzlichen Mittel bis Ende 2023 in den Programmen EFRE und ESF ab: 158 Mio. EUR über das Programm EFRE (2021: 124 Mio. EUR, 2022: 34 Mio. EUR) und 114 Mio. EUR über das Programm ESF (2021: 88 Mio. EUR, 2022: 26 Mio. EUR).

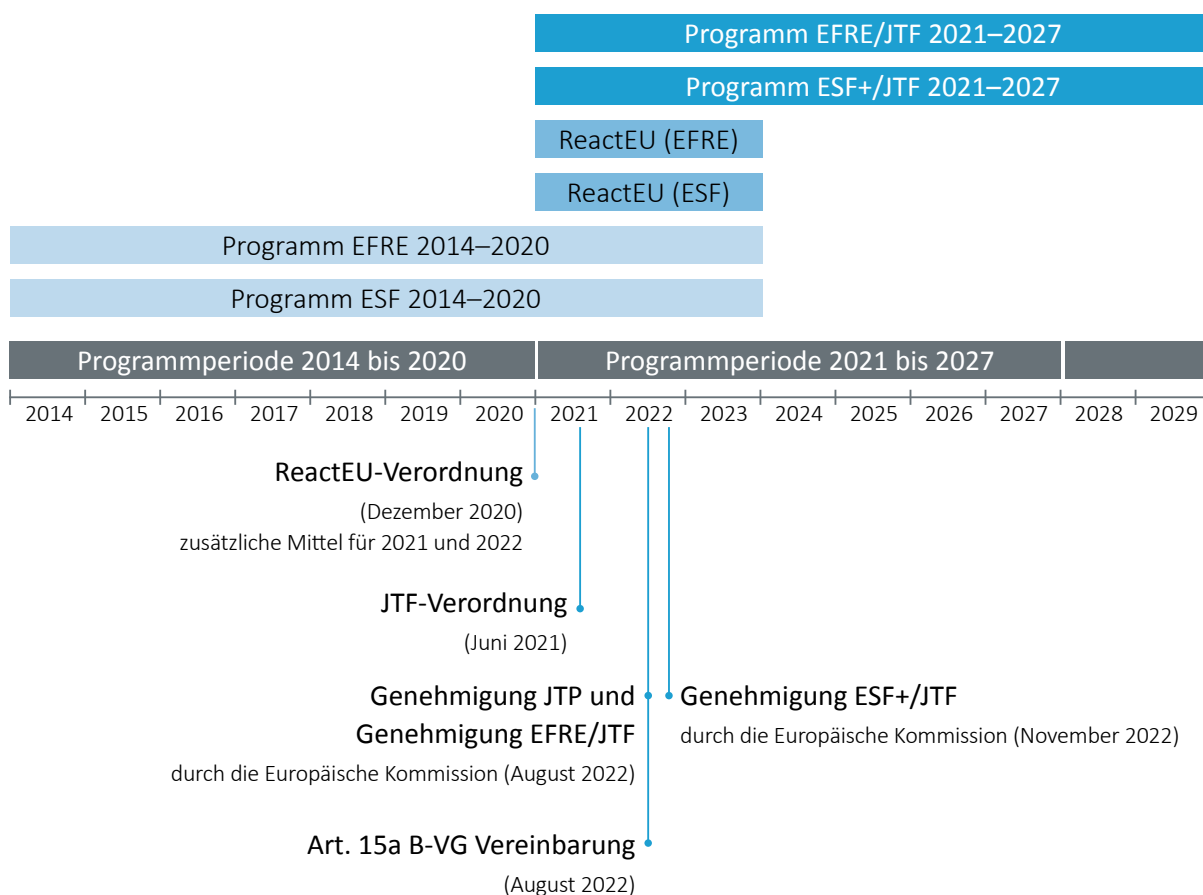
Dies bedingte zeitliche Überlagerungen bei der Umsetzung der Programme und einen Mittelüberhang aus der Vorperiode mit den Programmen der Periode 2021 bis 2027. Zudem wurde das Programm EFRE/JTF erst am 3. August 2022 und das Programm ESF+/JTF am 7. November 2022 von der Kommission genehmigt – deutlich nach Beginn der Programmperiode.

<sup>54</sup> Danach konnten die Förderwerber noch die Abrechnungen zu den Projekten für die Förderungen einreichen, und müssen die eingereichten Abrechnungen und Auszahlungen geprüft werden.

<sup>55</sup> Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (**ReactEU**)

Die zeitlichen Überlagerungen sind vereinfacht in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 5: Programmzeiträume EFRE und ESF inklusive ReactEU und JTF



EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

JTF = Just Transition Fund

JTP = Just Transition Plan

Quellen: Landwirtschaftsministerium; Arbeitsministerium; Darstellung: RH

(2) Da es in beiden Programmen – EFRE/JTF und ESF+/JTF – bis Ende 2024 kaum Auszahlungen für abgerechnete Projekte gab, waren auch keine Zahlungsanträge bei der Kommission gestellt worden. Die Kommission gewährte jedoch gemäß Art. 90 EU-Dachverordnung ab 2021 bis 2026 jährlich Vorschusszahlungen in Höhe von 0,5 % der gesamten EU-Mittel laut den von der Kommission genehmigten Programmen.

Österreich erhielt demnach für den JTF im Programm EFRE/JTF für die Jahre 2021 bis 2024 jährlich 380.153,95 EUR und für den JTF im Programm ESF+/JTF 298.692,39 EUR. Die JTF-Vorschüsse für die Jahre 2021 und 2022 konnten aufgrund

des verzögerten Programmbeginns jedoch nicht verausgabt werden und waren an die Kommission zu retournieren bzw. wurden mit darauf folgenden Vorschusszahlungen gegengerechnet.

Mit der STEP-Verordnung gewährte die Kommission 2024 eine zusätzliche außerordentliche Vorschusszahlung in Höhe von 30 % der gesamten JTF-Mittel, insgesamt 40,73 Mio. EUR. Da die Vorschusszahlungen der Kommission bis Ende des Programmzeitraums verwendet werden konnten, verringerte sie damit den Auszahlungsdruck für diese Mittel.<sup>56</sup>

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die JTF-Vorschusszahlungen der Kommission bis Ende 2024:

Tabelle 11: Vorschusszahlungen der EU für den Just Transition Fund (JTF)

Jahr	Vorschuss der EU	EFRE/JTF	ESF+/JTF	Summe
		in Mio. EUR		
2022 bis 2024	jährliche Vorschüsse 2021 bis 2024 abzüglich der Rückzahlungen für die Jahre 2021 und 2022	0,76	0,60	1,36
2024	Vorschuss für den JTF auf Basis der STEP-Verordnung	22,81	17,92	40,73
<b>Summe Vorschüsse der EU</b>		<b>23,57</b>	<b>18,52</b>	<b>42,09</b>

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

STEP = Plattform für strategische Technologien für Europa

Quellen: Landwirtschaftsministerium; Arbeitsministerium

Die 42,09 Mio. EUR an JTF-Vorschüssen von der Kommission waren entsprechend der Art. 15a B-VG Vereinbarung umgehend an die Stellen zu überweisen, die für die Auszahlungen der EU-Mittel an die Begünstigten vorgesehen waren. Das war im Programm EFRE/JTF die aws. Im Programm ESF+/JTF waren es die Zwischengeschalteten Stellen.

(3) National waren in der im August 2022 beschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung ebenfalls Vorschusszahlungen an die Abwicklungsstellen festgelegt. Die vorgesehenen Mittel galten für die Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF insgesamt (Anteile für den JTF waren nicht eigens ausgewiesen) und betragen

- für das Programm EFRE/JTF 8 % der zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Es sollte jeweils der halbe Vorschussbetrag im Jahr 2022 und im Jahr 2023 ausbezahlt werden. Tatsächlich wurden im Mai 2023 die gesamten 8 % in Höhe von 47,79 Mio. EUR ausbezahlt.

<sup>56</sup> Die Kommission wies in ihrer langfristigen Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2025 bis 2029) vom 26. Juni 2024 darauf hin, dass die Verzögerungen bei der Verabschiedung des mehrjährigen Finanzrahmens und der programmspezifischen Gesetzgebung die Umsetzung des JTF beeinträchtigen.

- für das Programm ESF+/JTF bis zu 36,20 Mio. EUR. Die Zahlungen waren je nach Bedarf während der gesamten Programmlaufzeit möglich. Tatsächlich wurde im April 2023 der gesamte Betrag von 36,20 Mio. EUR ausbezahlt.
- 15.2 Der RH wies darauf hin, dass am Beginn des Programmzeitraums 2021 bis 2027 neben dem Überhang aus dem Programmzeitraum 2014 bis 2020 auch die von der EU in den Jahren 2021 und 2022 zur Verfügung gestellten Mittel aus ReactEU abzuwickeln waren. Er wies weiters darauf hin, dass die Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF verspätet genehmigt wurden. Unter anderem führte dies dazu, dass die jährlichen Vorschusszahlungen der EU für die Jahre 2021 und 2022 nicht verausgabt werden konnten.

Der RH merkte an, dass die Kommission eine Vorschusszahlung auf Basis der STEP-Verordnung in Höhe von 40,73 Mio. EUR gewährte. Er wies darauf hin, dass dieser Betrag bis Ende der Programmlaufzeit verwendet werden konnte und damit einen längeren Umsetzungszeitraum ermöglichte.

Der RH hielt fest, dass gemäß der im August 2022 beschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung die nationalen Vorschüsse an die Abwicklungsstellen im Programm EFRE/JTF in den Jahren 2022 und 2023 jeweils zur Hälfte und im ESF+/JTF nach Bedarf im gesamten Programmzeitraum ausgezahlt werden sollten. Er kritisierte, dass im Programm EFRE/JTF im Mai 2023 und im Programm ESF+/JTF im April 2023 die Gesamtbeträge der Vorschüsse ausbezahlt wurden. Er wies kritisch darauf hin, dass die Vorschusszahlungen in der Art. 15a B-VG Vereinbarung beschlossen wurden, obwohl zum Beschlusszeitpunkt im August 2022 die Verzögerungen bei der Programmumsetzung bereits bekannt waren.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Arbeitsministerium und dem Land Oberösterreich, künftig die Regelungen für nationale Vorschüsse so zu treffen, dass die Zahlungsfristen mit dem absehbaren voraussichtlichen Programmfortschritt in Einklang stehen.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium und dem Arbeitsministerium, Vorschusszahlungen nicht verfrüht ohne gegebenen Bedarf zu leisten.

- 15.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis. Zur Regelung der nationalen Vorschüsse in der Art. 15a B-VG Vereinbarung merkte es an, dass der Abstimmung des legislativen Rahmens mit dem künftigen Programmfortschritt naturgemäß Grenzen gesetzt seien. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Art. 15a B-VG Vereinbarung für die Periode 2021 bis 2027 seien frühzeitig aufgenommen worden und hätten mehr als zwei Jahre bis zur finalen parlamentarischen Behandlung in Anspruch genommen. In diesem Prozess sei auch die Regelung der nationalen Vorschüsse vor dem Hinter-

grund der Änderungen des Rechtsrahmens zu den EU-Vorschüssen (Reduktion gegenüber der Vorperiode) und auf Basis der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Periode 2014 bis 2020 verhandelt worden.

Ein hoher zusätzlicher EU-Vorschuss für das Programm aus der STEP-Verordnung sei zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Art. 15a B-VG Vereinbarung noch nicht bekannt gewesen, da die STEP-Verordnung erst im Jahr 2024 angenommen worden sei. Die COVID-19-Pandemie habe zudem gänzlich unerwartet die Dynamik der Umsetzung sowohl des auslaufenden IWB-EFRE Programms 2014–2020 als auch die Vorbereitung des neuen Programms EFRE/JTF 2021–2027 stark negativ beeinflusst.

(2) Das Arbeitsministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass der RH vom Arbeitsministerium keine Informationen zu Systematik und Zweck der im April 2023 ausbezahlten Vorschüsse eingeholt habe. Die Auszahlungen des Vorschusses würden der Anschubfinanzierung jener Vorhaben dienen, die von den Zwischengeschalteten Stellen umgesetzt werden sollten, und auch der Unterstützung der durchschnittlichen Finanzierung der umzusetzenden Vorhaben über den gesamten Umsetzungszeitraum hinweg. Deshalb werde der Vorschuss zu Beginn der Umsetzungsphase ausbezahlt und am Ende wieder eingezogen.

Für das Arbeitsministerium sei nicht nachvollziehbar, wie der RH zum Schluss kommen könne, dass die Auszahlung des Vorschusses des Programms ESF+/JTF nicht bedarfsgerecht erfolge. Der RH habe den durchschnittlichen Finanzierungsbedarf des gesamten Umsetzungszeitraums, auf den die Zahlung neben der Anschubfinanzierung abziele, nicht erhoben.

Zur Kritik des RH, dass bei der Auszahlung der nationalen Vorschüsse im Zusammenhang mit dem Programm ESF+/JTF nicht auf die Verzögerung bei der Programmumsetzung reagiert worden sei, verwies das Arbeitsministerium darauf, dass die Umsetzungsphase des Programms ESF+/JTF nicht zu Beginn der Strukturfondsperiode im Jänner 2021, sondern im November 2022 (Genehmigung des Programms) begonnen habe und die Auszahlung des Vorschusses im April 2023 erfolgt sei. Daraus sei klar ersichtlich, dass der verzögerte Beginn der Umsetzung beim Auszahlungszeitpunkt des Vorschusses berücksichtigt worden sei, da die Auszahlung beispielsweise nicht im Jänner 2021 erfolgt sei.

Die Gewährung nationaler Vorschüsse sei ein bewährtes und haushaltsrechtlich zulässiges Instrument, um den zeitgerechten Programmstart und die kontinuierliche Mittelverwendung sicherzustellen. Vorschüsse dienten insbesondere dazu, die operative Handlungsfähigkeit der Zwischengeschalteten Stellen frühzeitig zu gewährleisten und Anlaufverzögerungen in neuen Förderperioden abzufedern.

(3) Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Rahmen des Programms ESF+/JTF Vorauszahlungen erhalten habe, die unmittelbar und zweckgebunden für vertraglich festgelegte Vorauszahlungen an die Projektträgerinnen und Projektträger weitergeleitet worden seien. Dies habe eine zeitgerechte Projektaufnahme gesichert und die Durchführungsstellen finanziell in der Anfangsphase entlastet. Das Land Oberösterreich sei gerne bereit, gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde des Bundes und der zuständigen Zahlstelle an der Entwicklung und Implementierung treffsicherer Vorschussysteme zu arbeiten, die sowohl die Liquiditätsbedürfnisse der Begünstigten als auch die Anforderungen an Haushaltsdisziplin und Fördergerechtigkeit angemessen berücksichtigen. Für das Programm EFRE/JTF habe das Land Oberösterreich keine Vorauszahlungen erhalten. Die Abrechnungen würden ausschließlich nach tatsächlich angefallenen und geprüften Kosten erfolgen.

- 15.4 Der RH entgegnete dem Arbeitsministerium, dass er die Vorschusszahlungen gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung während der Prüfung thematisiert hatte und die Ergebnisse dem Arbeitsministerium insbesondere im Rahmen einer Schlussinformation am 9. Mai 2025 sowie bei der Schlussbesprechung am 29. Juli 2025 zur Kenntnis gebracht hatte. Der RH wies darauf hin, dass das Arbeitsministerium im Rahmen dieser Ergebnispräsentationen seine Anmerkungen bzw. weiterführenden Erläuterungen nicht einbrachte.

Zu einer potenziellen Auszahlung der nationalen Vorschüsse beispielsweise im Jänner 2021 merkte er an, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Rechtsgrundlage für eine derartige Zahlung bestanden hatte, da die Art. 15a B-VG Vereinbarung erst im August 2022 beschlossen wurde. Eine Auszahlung im Jänner 2021 wäre daher gar nicht möglich gewesen.

Betreffend den durchschnittlichen Finanzierungsbedarf verwies der RH darauf, dass Calls bzw. Ausschreibungen sukzessive während der Programmlaufzeit veröffentlicht und dazu eingereichte Projekte genehmigt werden. Das Land Oberösterreich führte im Programm ESF+/JTF beispielsweise im Jahr 2023 einen Call und zwei Vergaben und im Jahr 2024 zwei weitere Calls durch. Auf deren Basis genehmigte es fünf Projekte und dafür Fördermittel von 9,08 Mio. EUR (EU und national) aus den für die gesamte Programmlaufzeit vorgesehenen Mitteln von 18,38 Mio. EUR.

Für etwa die Hälfte der Mittel gab es demnach noch keine Calls bzw. Ausschreibungen oder genehmigten Projekte, weshalb der Zeitpunkt und der Bedarf an weiteren Vorschusszahlungen nicht absehbar waren.

Der RH erachtete daher die Auszahlung des gesamten Vorschussbetrags gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung im April 2023 im Hinblick auf die gebotene sukzessive Programmumsetzung als nicht sparsam und verblieb bei seiner Empfehlung.

## Umsetzungsstand Just Transition Fund

- 16.1 (1) Aus dem JTF im Programm EFRE/JTF waren bis Ende 2024 für Projekte rd. 36 % der verfügbaren EU-Mittel genehmigt. Auszahlungen für abgerechnete Projekte oder Projektteile fanden nur in sehr geringem Umfang statt. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand im EFRE/JTF:

Tabelle 12: Umsetzungsstand im Programm EFRE/JTF (Stand Ende 2024)

Land	EU-Mittel JTF	genehmigte Projekte	Gesamtkosten der förderbaren Projekte	genehmigte EU-Mittel JTF		ausbezahlte Mittel <sup>1</sup>		
						EU	Bund	Land
	in Mio. EUR	Anzahl	in Mio. EUR	Anteil in %	in Mio. EUR			
Kärnten	13,16	7	21,50	5,17	39	0	0	0
Niederösterreich	13,16	1	0,38	0,27	2	0	0	0
Oberösterreich	23,39	8	21,25	10,96	47	0,22	0,06	0
Steiermark	23,39	10	24,01	10,08	43	0,97	0	0,11
<b>Summe</b>	<b>73,11</b>	<b>26</b>	<b>67,15</b>	<b>26,48</b>	<b>36</b>	<b>1,18</b>	<b>0,06</b>	<b>0,11</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖROK; Zusammenstellung: RH

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

JTF = Just Transition Fund

<sup>1</sup> ausbezahlte Mittel für abgerechnete Projektkosten; keine Vorschusszahlungen

In den definierten Gebieten waren 26 EFRE/JTF-Projekte genehmigt. Auszahlungen für abgerechnete Projektkosten gab es nur in den Ländern Oberösterreich und Steiermark in Höhe von insgesamt 1,35 Mio. EUR.

(2) Aus dem JTF im Programm ESF+/JTF waren bis Ende 2024 für Projekte rd. 37 % der verfügbaren EU-Mittel genehmigt. Auszahlungen für abgerechnete Projekte oder Projektteile fanden ebenfalls nur in sehr geringem Umfang statt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand im ESF+/JTF:

Tabelle 13: Umsetzungsstand im Programm ESF+/JTF (Stand Ende 2024)

Land	EU-Mittel JTF	genehmigte Projekte	Gesamtkosten der förderbaren Projekte	genehmigte EU-Mittel JTF		ausbezahlte Mittel <sup>1</sup>	
				in Mio. EUR	Anteil in %	EU	Bund
	in Mio. EUR	Anzahl	in Mio. EUR			in Mio. EUR	
Kärnten	10,34	2	16,23	8,12	78	0,01	0,01
Niederösterreich	10,34	2	8,66	4,33	42	0	0
Oberösterreich	18,38	5	9,08	4,54	25	0	0
Steiermark	18,38	3	8,98	4,49	24	0	0
<b>Summe</b>	<b>57,44</b>	<b>12</b>	<b>42,95</b>	<b>21,47</b>	<b>37</b>	<b>0,01</b>	<b>0,01</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Arbeitsministerium; Zusammenstellung: RH

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

JTF = Just Transition Fund

<sup>1</sup> nur ausbezahlte Mittel für abgerechnete Projektkosten; keine Vorschusszahlungen

In den definierten Gebieten waren zwölf ESF+/JTF-Projekte genehmigt. Auszahlungen für abgerechnete Projektkosten waren nur in Kärnten im Jahr 2024 in Höhe von 16.016 EUR erfolgt, davon 10.808 EUR EU-Mittel.

16.2 Der RH hielt fest, dass bis Ende 2024 in den Programmen EFRE/JTF und ESF+/JTF rd. 36 % bzw. rd. 37 % der verfügbaren EU-Mittel für den JTF in genehmigten Projekten gebunden waren.

Auszahlungen für JTF-Projekte im Programm EFRE/JTF gab es nur in den Ländern Oberösterreich und Steiermark in Höhe von insgesamt 1,35 Mio. EUR.

Auszahlungen für JTF-Projekte im Programm ESF+/JTF gab es nur in Kärnten in Höhe von 16.016 EUR.

## Abwicklung des Just Transition Fund durch das Land Oberösterreich

### Organisatorische Zuordnung der Zwischengeschalteten Stellen in Oberösterreich

- 17 Im Land Oberösterreich wurden die Programme EFRE/JTF und ESF+/JTF über zwei Zwischengeschaltete Stellen abgewickelt, die der Abteilung Wirtschaft und Forschung im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zugeordnet waren.

Die Zwischengeschaltete Stelle für das Programm EFRE/JTF (in der Folge: **Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF**) war in der Gruppe Arbeitsmarkt, Breitband und EU angesiedelt, jene für das Programm ESF+/JTF (in der Folge: **Zwischengeschaltete Stelle OÖ ESF+/JTF**) im Referat Arbeit und Qualifizierung, das zur Gruppe Arbeitsmarkt, Breitband und EU gehörte. Die organisatorische Zuordnung stellte sich vereinfacht wie folgt dar:

Abbildung 6: Organisatorische Zuordnung der Zwischengeschalteten Stellen in Oberösterreich



EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
 ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus  
 JTF = Just Transition Fund

Quelle: Land Oberösterreich; Darstellung: RH

## EFRE/JTF-Abwicklung in Oberösterreich

### Maßnahmen und Projektaufrufe (Calls)

- 18.1 (1) Die Aufgaben der Zwischengeschalteten Stelle OÖ EFRE/JTF waren in einer Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde zur „Übernahme von Aufgaben als Zwischengeschaltete Stelle im Programm IBW/EFRE/JTF Österreich 2021–2027“ festgelegt.

Demnach war sie u.a. für die Information potenzieller Begünstigter über die Voraussetzungen bei der Inanspruchnahme von EU-Mitteln, für die Annahme von Förderansuchen, die Einhaltung der Vorgaben bei Förderentscheidungen, die Abrechnungsprüfungen und die Einreichung des Auszahlungsantrags zuständig. JTF-Förderungen waren auf Basis von elektronisch eingereichten Anträgen zu vergeben. Die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF hatte dazu ein sogenanntes „e-cohesion-fähiges“ System einzurichten, in dem weiters die Projektinformationen im Zuge der Abwicklung umfassend abzubilden waren. Aus diesem System sollten alle von der ÖROK definierten Daten in elektronischer Form in ein gesamthaftes Monitoringsystem (ATES 2021) eingespielt werden (TZ 20).

Bei der Abwicklung hatte die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF eine Reihe von Vorgaben auf EU-Ebene (z.B. die Vorgaben in den fondsspezifischen Verordnungen) und auf nationaler Ebene (z.B. die „subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021–2027 (NFFR)“) zu berücksichtigen. Die Abläufe waren in einem Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben.



## EU-Fonds zur Bewältigung der Energiewende – Just Transition Fund

(2) Das Land Oberösterreich sah folgende Aufteilung der ihm zugeteilten JTF-Mittel auf die JTF-Maßnahmen im Programm EFRE/JTF vor:

Tabelle 14: Indikative JTF-Mittelaufteilung des Landes Oberösterreich im Programm EFRE/JTF

Zwischengeschaltete Stelle	EU-Mittel	nationale Kofinanzierungsmittel		Eigenmittel der Projektträger
		Bund	Land	
in Mio. EUR				
<b>Maßnahme 6.1 Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Nachhaltigkeit</b>				
gesamt	13,00	0,80	0,20	23,33
<i>davon</i>				
<i>aws</i>	9,00	0,80	0,20	23,33
<i>Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF</i>	4,00	0,00	0,00	0,00
<b>Maßnahme 6.2 Unterstützung von F&amp;E-, Demo- und Innovationsprojekten</b>				
Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF	10,39	0,00	1,15	0,00
<b>Summe der Maßnahmen 6.1 und 6.2</b>	<b>23,39</b>	<b>0,80</b>	<b>1,35</b>	<b>23,33</b>

aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
 EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
 F&E = Forschung und Entwicklung  
 JTF = Just Transition Fund

Quelle: ÖROK

Das Land Oberösterreich plante 9 Mio. EUR der EU-Mittel in der Maßnahme 6.1 zur Abwicklung über die aws ein. Laut dem Call der aws wurden Investitionen von KMU gefördert, die im Einklang mit den Zielen des Europäischen Green Deals standen. Unterstützt wurden auch Unternehmen, die in zukunftsfähige, nicht-energie- bzw. nicht-THG-intensive Bereiche investierten (z.B. Life Science/Medizintechnik, Digitalisierung). Zusätzlich sollten Beratungsleistungen für Start-ups (und damit verbundene Infrastrukturinvestitionen) bereitgestellt und Strukturen für ein Start-up-freundliches Umfeld aufgebaut werden. Dies umfasste sowohl die Stärkung bereits etablierter Einrichtungen zur Unterstützung von Start-ups (z.B. Inkubatoren) als auch die Errichtung neuer Kapazitäten mit der Schwerpunktsetzung auf transformative Geschäftsmodelle. Die Förderung konnte nur zusammen mit einem zinsgünstigen, von der aws vergebenen ERP-Kredit beantragt werden, dessen Barwert als nationaler Kofinanzierungsanteil aus Bundesmitteln galt. Die Projektträger konnten zusätzlich vom Land Oberösterreich eine Förderung für diese Projekte erhalten, wenn die EU- und Bundesmittel nicht einer vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestförderhöhe entsprachen.

Oberösterreich plante vor allem die Eigenmittel der Projektträger ein, um die mindestens 50 %ige nationale Kofinanzierung der EU-Mittel zu erreichen.

Die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF beabsichtigte, vor allem Förderungen für Forschungsprojekte abzuwickeln. Dazu sah sie in der Maßnahme 6.1 4 Mio. EUR der EU-Mittel für Projekte vor, die zu 100 % aus EU-Mitteln gefördert werden sollten. In der Maßnahme 6.2 sah sie neben den EU-Mitteln auch 1,15 Mio. EUR nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln vor.

(3) Die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF veröffentlichte im überprüften Zeitraum fünf Förderaufrufe (Calls), die Zwischengeschaltete Stelle aws einen Call. Der Call der aws war in Bezug auf die Fördervorhaben und die Gebietskulisse allgemein auf den JTF ausgerichtet und lief von Jänner 2022 bis Ende 2027. Bei der aws langten dazu 72 Anträge ein, von denen jedoch 59 Anträge wieder zurückgezogen wurden oder z.B. die Projektselektionskriterien nicht erfüllten. Zehn Anträge befanden sich mit Stand April 2025 noch in Bearbeitung. Die folgende Tabelle zeigt Eckdaten zu den Calls der Zwischengeschalteten Stellen:

Tabelle 15: EFRE/JTF-Calls des Landes Oberösterreich

Zwischengeschaltete Stelle	Call	Maßnahme	Start Einreichfrist	Ende Einreichfrist	Anzahl eingereichte Anträge
aws	aws Wachstumsinvestition	6.1	01.01.2022	31.12.2027	72
OÖ EFRE/JTF	Innovationsökosysteme in OÖ Just Transition Fund	6.1	30.09.2024	15.11.2024	4
	Strategische überbetriebliche Forschung OÖ 2023	6.2	17.04.2023	23.04.2024	11
	H2 for Transition	6.2	30.01.2024	22.05.2024	4
	H2 Forschungszentrum Wels	6.2	15.05.2023	14.07.2023	2
	H2 Forschungszentrum Wels – Projekte 2025–2028	6.2	06.09.2024	15.09.2024	1

aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
 EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
 H2 = Wasserstoff  
 JTF = Just Transition Fund

Quelle: Land Oberösterreich; Zusammenstellung: RH

Laut der Zwischengeschalteten Stelle OÖ EFRE/JTF entwickelte sie die Inhalte der Calls in Zusammenarbeit mit der Standortagentur des Landes<sup>57</sup>, nachdem diese eine Bedarfserhebung in Rücksprache mit den potenziellen Projektträgern<sup>58</sup> durchgeführt hatte. Die Vorarbeiten zu den Calls waren nicht dokumentiert; daher waren die Überlegungen und Bedarfsanalysen nicht nachvollziehbar.

<sup>57</sup> Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH

<sup>58</sup> Fachhochschulen, Universität Linz oder landeseigene Forschungseinrichtungen, z.B.: Fachhochschule Oberösterreich Forschungs&Entwicklungs GmbH, Research Center for Non Destructive Testing GmbH, Transfercenter für Kunststofftechnik GmbH, Kompetenzzentrum Holz GmbH, Austrian Competence Centre for Feed and Food Quality, Safety and Innovation (FFoQSI), Competence Center CHASE GmbH



- 18.2 Der RH hielt fest, dass das Land Oberösterreich in der Maßnahme 6.1 zwei sehr unterschiedliche Fördervarianten umsetzte.

Bei der Förderung über die Zwischengeschaltete Stelle aws erhielten die Förderwerber den EU-Mittelanteil und einen zinsgünstigen, von der aws vergebenen ERP-Kredit. Allenfalls erhielten sie vom Land Oberösterreich eine ergänzende Förderung. Der RH wies darauf hin, dass die privaten Mittel der Projektträger aus den über die aws abgewickelten Projekten maßgeblich zum erforderlichen nationalen Kofinanzierungsanteil beitrugen.

Die von der Zwischengeschalteten Stelle OÖ EFRE/JTF abgewickelten bzw. geplanten Projekte waren sowohl in der Maßnahme 6.1 als auch in der Maßnahme 6.2 vor allem Forschungsprojekte, die fast ausschließlich aus EU-Mitteln finanziert werden sollten (siehe dazu auch Tabelle 14).

Der RH hielt kritisch fest, dass die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF die Vorarbeiten bei der Erstellung von Calls nicht dokumentierte. Es war daher nicht nachvollziehbar, z.B. welche Analysen zu potenziellen Bedarfen bei der Erstellung von Calls stattgefunden hatten und wie diese in die Calls einfließen.

[Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die wichtigsten Eckpunkte aus der Entwicklung der Calls nachvollziehbar zu dokumentieren.](#)

- 18.3 Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung zum Anlass nehme, ab sofort die wesentlichen Eckpunkte der Call-Entwicklung – von der Konzeption über die Konsultation mit Stakeholdern bis zur finalen Abstimmung – festzuhalten und elektronisch nachvollziehbar zu dokumentieren.

## Projekte

- 19.1 (1) Die Zwischengeschalteten Stellen OÖ EFRE/JTF und aws genehmigten bis Ende 2024 insgesamt acht Projekte:

Tabelle 16: Genehmigte EFRE/JTF-Projekte des Landes Oberösterreich

Projekte	EU-Mittel	Bundesmittel (Barwert des ERP-Kredits)	Landesmittel	Eigenmittel	private Mittel	Summe
<b>Maßnahme 6.1 (Zwischengeschaltete Stelle aws) Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Nachhaltigkeit</b>						
in Mio. EUR						
3 Projekte von KMU	1,36	0,12	0	0	4,99	6,47
<b>Maßnahme 6.2 (Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF) Unterstützung von F&amp;E-, Demo- und Innovationsprojekten</b>						
5 Forschungsprojekte öffentlicher Forschungseinrichtungen bzw. deren Kooperationen	9,61	0	1,07	0,71	0	11,39
<b>Summe</b>	<b>10,97</b>	<b>0,12</b>	<b>1,07</b>	<b>0,71</b>	<b>4,99</b>	<b>17,86</b>

aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
 EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
 ERP = European Recovery Program (Europäisches Wiederaufbauprogramm)  
 F&E = Forschung und Entwicklung  
 JTF = Just Transition Fund  
 KMU = kleine und mittlere Unternehmen

Quelle: Land Oberösterreich; Zusammenstellung: RH

Von den insgesamt für das Land Oberösterreich vorgesehenen 23,39 Mio. EUR an EU-Mitteln für den JTF im Programm EFRE/JTF waren damit 10,97 Mio. EUR – etwas weniger als die Hälfte – für Projekte genehmigt.

In der Fördervariante der Zwischengeschalteten Stelle aws waren von den 72 eingereichten Anträgen nur drei Projekte in Umsetzung, die 2022 genehmigt worden waren. Die geringe Nachfrage war laut Zwischengeschalteter Stelle OÖ EFRE/JTF u.a. auf vorgezogene Investitionen wegen verfügbarer Förderungen nach der COVID-19-Pandemie, auf die schlechte Wirtschaftslage und den Rückgang bei Unternehmensinvestitionen zurückzuführen.

Die fünf genehmigten Projekte der Zwischengeschalteten Stelle OÖ EFRE/JTF in der Maßnahme 6.2 waren ausschließlich Projekte von öffentlichen Förderwerbern (Forschungseinrichtungen).

(2) Die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF genehmigte weitere drei Forschungsprojekte in der Maßnahme 6.2, die sie als sogenannte Reserveprojekte führte. In Summe genehmigte sie dafür 3,81 Mio. EUR an Förderungen. Die Abwicklung dieser Projekte erfolgte nach den EU-Vorgaben; gefördert wurden sie bis zur allfälligen Verfügbarkeit von EU-Mitteln (z.B. durch freigewordene EU-Mittel aus nicht zur

Gänze umgesetzten Projekten oder durch Umschichtungen der EU-Mittel aus anderen Maßnahmen) ausschließlich aus Landesmitteln. Nachdem in der Maßnahme 6.2 aufgrund der Reserveprojekte Potenzial für die Mittelabsorption bestand, änderte die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF im Jänner 2025 die indikative Finanzplanung. Sie sah weniger EU-Mittel für die Maßnahme 6.1 und mehr EU-Mittel für die Maßnahme 6.2 vor.

Die Änderungen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 17: Programm EFRE/JTF: Änderung des indikativen Finanzplans in Oberösterreich

Maßnahme	Zwischengeschaltete Stelle	EU-Mittel		Veränderung	nationale Kofinanzierungsmittel				Eigenmittel der Projektträger (private Mittel)	
		Erstversion	Änderung		Erstversion		Änderung		Erstversion	Änderung
					Bund	Land	Bund	Land		
		in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR				in Mio. EUR	
6.1 gesamt		13,00	8,38	-35,6	0,80	0,20	0,57	0,14	23,33	23,62
<i>davon</i>										
	Zwischengeschaltete Stelle aws	9,00	6,38	-29,1	0,80	0,20	0,57	0,14	23,33	23,62
	Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF	4,00	2,00	-50,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.2	Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF	10,39	15,02	44,5	0,00	1,15	0,00	1,67	0,00	0,56
<b>Summe</b>		<b>23,39</b>	<b>23,39</b>	<b>0,0</b>	<b>0,80</b>	<b>1,35</b>	<b>0,57</b>	<b>1,81</b>	<b>23,33</b>	<b>24,18</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖROK; Zusammenstellung: RH

aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
 EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
 JTF = Just Transition Fund

Die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF reduzierte demnach u.a. in der Maßnahme 6.1 die der Zwischengeschalteten Stelle aws zugewiesenen EU-Mittel, den geplanten Kofinanzierungsanteil des Bundes und des Landes und erhöhte den voraussichtlichen Anteil der Eigenmittel der Projektträger.

Sie verringerte die EU-Mittel für die von ihr selbst abzuwickelnden Projekte in der Maßnahme 6.1 um die Hälfte und erhöhte die EU-Mittel in der Maßnahme 6.2.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass von den insgesamt für das Land Oberösterreich vorgesehenen 23,39 Mio. EUR an EU-Mitteln für den JTF im Programm EFRE/JTF Ende 2024 10,97 Mio. EUR – etwas weniger als die Hälfte – für Projekte genehmigt waren.

Er wies darauf hin, dass das Land Oberösterreich im Jänner 2025 seine Finanzplanung für die JTF-Maßnahmen im Programm EFRE/JTF änderte. Dies, weil es erwartete, dass deutlich weniger Förderanträge über die Zwischengeschaltete Stelle aws eingereicht werden würden als geplant.

Der RH wies weiters darauf hin, dass mit dieser Änderung verstärkt Maßnahmen ohne Einsatz von privaten Mitteln vorgesehen waren. Im Hinblick auf den maximalen EU-Kofinanzierungssatz von 50 % war damit ein höherer Einsatz von privaten Mitteln bei den verbleibenden aws-Mitteln nötig und ein höherer Einsatz von nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmitteln von Oberösterreich. Das Land Oberösterreich erhöhte daher seinen indikativ geplanten Kofinanzierungsanteil um 0,50 Mio. EUR. Es plante auch 0,56 Mio. EUR Eigenmittel der Projektträger in der Maßnahme 6.2 ein.

Der RH hielt fest, dass die in der Maßnahme 6.2 geplanten sogenannten Reserveprojekte durchgehend Forschungsprojekte öffentlicher Einrichtungen waren.

## Elektronische Systeme für die Abwicklung des EFRE/JTF

- 20.1 (1) Gemäß der EU-Dachverordnung hatten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Begünstigten und den Programmbehörden über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgt.<sup>59</sup> National setzten diese Anforderung im Programm EFRE/JTF grundsätzlich die Zwischengeschalteten Stellen um (in sogenannten Vorkontrollsystemen).

Weiters hatten die Verwaltungsbehörden sicherzustellen, dass die Daten zu sämtlichen Projekten für die Begleitung und Evaluierung, das Finanzmanagement und die Prüfungen in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden.<sup>60</sup> Diese Anforderung setzte die Verwaltungsbehörde ÖROK mit dem sogenannten Monitoringsystem ATES 2021 um.

- (2) Die ÖROK wurde mit Beschluss der „Aufsichtsgruppe EFRE-Programm“ im November 2019 beauftragt, ein den Vorgaben der EU entsprechendes „e-cohesion-fähiges IT-System“ für die Abwicklung des Programms EFRE/JTF der Periode 2021 bis 2027 zu etablieren. Sie richtete im März 2020 die Arbeitsgruppe ATES ein, die die Anforderungen an das System erarbeiten sollte, und beauftragte ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Begleitung dieses Prozesses sowie mit der Prüfung und Abnahme des Systems. Ziel war es, das IT-System der Programmperiode 2014 bis 2020 weiterzuverwenden, anzupassen und um erforderliche Funktio-

<sup>59</sup> Art. 69 Abs. 8 und Anhang XIV der EU-Dachverordnung mit Vorgaben zu den Systemen für den elektronischen Datenaustausch zwischen Programmbehörden und Begünstigten

<sup>60</sup> Art. 72 Abs. 1 und Anhang XVII der EU-Dachverordnung mit Auflistung der Daten, die für jedes Vorhaben elektronisch aufzuzeichnen und zu speichern sind

nalitäten zu ergänzen. Die Anforderungen an das Monitoringsystem ATES 2021 wurden in einem Lastenheft definiert.

Das Landwirtschaftsministerium beauftragte im Jänner 2021 die aws mit der im Lastenheft festgelegten Entwicklung des Monitoringsystems ATES 2021.

(3) Die Zwischengeschalteten Stellen konnten eigene Vorsysteme nutzen, sofern diese die Anforderungen der EU erfüllten. Die Beauftragung der aws zur Entwicklung des Monitoringsystems ATES 2021 umfasste jedoch auch die Erstellung eines ATES-Vorsystems, das den Zwischengeschalteten Stellen zur Verfügung gestellt wurde. Ende 2024 nutzten alle in der JTF-Abwicklung tätigen Zwischengeschalteten Stellen in den Ämtern der Landesregierungen das ATES-Vorsystem. Die Zwischengeschalteten Stellen aws und Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (**SFG**) nutzten eigene Vorsysteme.

Die Daten zu den Projekten waren aus den Vorsystemen in das zentrale Monitoringsystem ATES 2021 zu übertragen. Eine Abbildung der Calls im Monitoringsystem ATES 2021 war nicht vorgesehen.

(4) Die Fertigstellung des Monitoringsystems ATES 2021 inklusive des ATES-Vorsystems sowie weiterer Module<sup>61</sup> war laut Lastenheft im zweiten Quartal 2023 geplant. Im Dezember 2024 legte das Wirtschaftsprüfungsunternehmen der ÖROK eine Bewertung der System-Abnahmereife vor. Auf dieser Basis nahm die ÖROK das System bedingt ab, weil nicht alle laut Lastenheft zu erbringenden Leistungen fertiggestellt waren. Es waren z.B. noch nicht alle Schnittstellen zwischen den Vorsystemen und dem zentralen Monitoringsystem ATES 2021 fertig eingerichtet. Die Schnittstelle vom ATES-Vorsystem zum Monitoringsystem ATES 2021 wurde laut Auskunft der ÖROK Ende März 2025 fertiggestellt. Die Schnittstellen der Zwischengeschalteten Stellen aws und SFG funktionierten Ende April 2025 noch nicht vollumfänglich.

In der Bewertung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens war u.a. angeführt, dass eine verbindliche Protokollierung von Projektabstimmungen erfolgen solle; technische und funktionale Entscheidungen, die während der Projektdurchführung in Besprechungen getroffen werden, wären systematischer zu protokollieren, um eine klare Nachvollziehbarkeit und spätere Referenzierung zu gewährleisten.

(5) Das Landwirtschaftsministerium beauftragte die aws mit der im Lastenheft festgelegten Entwicklung des Monitoringsystems ATES 2021 auf Basis eines für die

<sup>61</sup> z.B. ein Finanzplanungstool

Programmperiode 2014 bis 2020 abgeschlossenen Werkvertrags<sup>62</sup>. Diesen hatte es mit der aws zur „Durchführung der operativen Arbeiten für die Bescheinigungsbehörde und das Programmmonitoring“ geschlossen und im Dezember 2020 bis Ende 2028 verlängert. Es finanzierte die im Werkvertrag vorgesehenen Leistungen zum Teil aus der Technischen Hilfe 2014–2020, die bis Ende 2023 z.B. auch für Systemadaptierungen nachfolgender Programmplanungszeiträume verwendet werden konnte.

Das Landwirtschaftsministerium hatte einen weiteren Werkvertrag mit der aws aus der Programmperiode 2014 bis 2020 über die „Durchführung des Upgrading des Monitoringsystems ATMOS I<sup>63</sup>“ bis Ende 2026 verlängert. Aus diesem zahlte es nach eigenen Angaben die laufenden Kosten der aws für den Betrieb des Monitoringsystems ATMOS I.

Die ÖROK schloss im Dezember 2022 in Vertretung des Landwirtschaftsministeriums einen weiteren Werkvertrag mit der aws für den Betrieb, die Wartung, die Betreuung und Weiterentwicklung des Monitoringsystems ATES 2021 ab.

Dem RH konnte keine Dokumentation über Abstimmungen zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der ÖROK vorgelegt werden, welche Arbeiten über welchen Werkvertrag bei der aws beauftragt werden sollten. Das Landwirtschaftsministerium und die ÖROK beriefen sich darauf, dass die Inhalte der Werkverträge eine klare Abgrenzung boten.

20.2 Der RH hielt fest, dass das Landwirtschaftsministerium im Jahr 2021 die aws mit der Programmierung des Monitoringsystems ATES 2021 für die Abwicklung des Programms EFRE/JTF der Periode 2021 bis 2027 beauftragte, das letztlich die ÖROK als Verwaltungsbehörde des Programms EFRE/JTF in der Periode 2021 bis 2027 abnehmen sollte.

Er wies kritisch darauf hin, dass die ÖROK das Monitoringsystem ATES 2021 mit fast zwei Jahren Verzögerung Ende 2024 nur bedingt abnehmen konnte, weil u.a. die Schnittstellen zwischen den ATES-Vorsystemen und dem Monitoringsystem ATES 2021 nicht vollumfänglich funktionierten.

Der RH wies weiters darauf hin, dass z.B. eine Abbildung der Calls im Monitoringsystem ATES 2021 nicht vorgesehen war. Damit waren nicht umfassend alle für Prüfungszwecke erforderlichen Informationen im Monitoringsystem ATES 2021 abgebildet.

<sup>62</sup> Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 164/2017 ging im Jahr 2018 die Zuständigkeit für das Programm EFRE 2014–2020 vom Bundeskanzleramt auf das Landwirtschaftsministerium über. Das Landwirtschaftsministerium übernahm die Funktion der Bescheinigungsbehörde und auch die bestehenden Werkverträge des Bundeskanzleramts mit der aws zur Programmierung und Wartung des IT-Systems für das Programm EFRE 2014–2020.

<sup>63</sup> Als „ATMOS I“ war das Monitoringsystem für das Programm 2014 bis 2020 bezeichnet.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium als Auftraggeber und der ÖROK als Verwaltungsbehörde, die raschestmögliche Fertigstellung der Schnittstellen zur Daten- und Dokumentenübertragung aus den Vorsystemen aller Zwischengeschalteten Stellen in das zentrale Monitoringsystem ATES 2021 sicherzustellen. Dabei wäre betreffend Calls unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zu überlegen, entsprechende Zugriffe auf die Vorsysteme sicherzustellen oder die Calls ebenfalls im Monitoringsystem ATES 2021 abzubilden.

Der RH hielt weiters fest, dass das Landwirtschaftsministerium und die ÖROK zur Zeit der Gebarungsüberprüfung drei parallel laufende Werkverträge mit der aws zur Programmierung und Wartung des IT-Systems für die Programmabwicklung hatten, wovon zwei direkt das Monitoringsystem ATES 2021 betrafen. Die über diese Werkverträge beauftragbaren Leistungen waren nicht eindeutig abgrenzbar. Abstimmungen zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der ÖROK darüber, welche Arbeiten aus welchem Werkvertrag bei der aws beauftragt werden sollten, waren nicht dokumentiert und daher für den RH nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium und der ÖROK, den Abstimmungsprozess in Bezug darauf, welche Arbeiten aus welchem Werkvertrag bei der aws beauftragt werden sollten, in angemessener Weise nachvollziehbar zu dokumentieren.

20.3 Das Landwirtschaftsministerium und die ÖROK nahmen in ihren Stellungnahmen die Empfehlung zur Fertigstellung der Schnittstellen zur Kenntnis.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sei die Übertragung von Projektdaten und -dokumenten über die Dokumentenschnittstelle der Zwischengeschalteten Stellen aws und SFG bereits größtenteils funktionsfähig gewesen. Die Produktivsetzung der Schnittstellen sei mit aufwändigen Testungen verbunden und erfordere ein genaues Release-Management mit den betroffenen Zwischengeschalteten Stellen unter Berücksichtigung der internen Release-Zyklen der Zwischengeschalteten Stellen. Nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten sei die aws-Schnittstelle Mitte Mai 2025 und die SFG-Schnittstelle Anfang Juni 2025 für die Übergabe der Belegsdokumente in der Produktivumgebung aktiviert worden. Somit seien die Schnittstellenverknüpfungen der genannten Zwischengeschalteten Stellen mit dem zentralen Monitoringsystem ATES 2021 fertiggestellt und produktiv.

Eine Übertragung der Call-Datenstruktur und -funktionalität in das Monitoringsystem ATES 2021 werde aus Kosten-Nutzengründen nicht als zweckmäßig erachtet. Diese Anforderung stelle eine technische Herausforderung dar, da im Monitoringsystem ATES 2021 die Daten auf Projektebene abgelegt seien, und eine Datenerfassung auf der Call-Ebene eine relevante Änderung der Datenlogik erfordern würde. Die technische Umsetzung derartiger Änderungen sei mit wesentlichen Zeitaufwen-

dungen und Kosten verknüpft. Im Anlassfall, z.B. bei Systemprüfungen, könnten bei Bedarf die Call-Dokumente in einem dafür vorgesehenen separaten Ordner im Monitoringsystem ATES 2021 zur Verfügung gestellt werden.

Zur Dokumentation der Werkvertrags-Abstimmung teilten das Landwirtschaftsministerium und die ÖROK mit, dass sich grundsätzlich die im Werkvertrag abgeholzten Leistungen der ÖROK auf Tätigkeiten beziehen würden, die im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Systems sowie dessen Weiterentwicklung nach der Inbetriebnahme bzw. nach der Abnahme durch den Wirtschaftsprüfer stünden. Das Landwirtschaftsministerium beauftrage die Leistungen für die Errichtung des Systems und trage die Kosten dafür. Im Rahmen der jährlichen Abrechnungsprüfung würden das Landwirtschaftsministerium und die ÖROK u.a. im Zuge eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins überprüfen, ob die von der aws verrechneten Leistungen den Bereichen Wartung und Betrieb bzw. der Weiterentwicklung des Systems zuzuordnen seien. Zur Sicherstellung von Transparenz und zur Vermeidung von Doppelverrechnungen erfolge ein gegenseitiger Austausch der Abrechnungsunterlagen zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der ÖROK, um beiden Einrichtungen die Einsichtnahme und Nachvollziehbarkeit der erbrachten und verrechneten Leistungen zu gewährleisten.

- 20.4 Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium und der ÖROK, dass eine effiziente Steuerung erfordert, sich vor den jeweiligen Beauftragungen darüber abzustimmen, welche Arbeiten aus welchem Werkvertrag bei der aws beauftragt werden sollen. Eine jährliche Abrechnungsprüfung, ob die von der aws verrechneten Leistungen den Bereichen Wartung und Betrieb bzw. der Weiterentwicklung des Systems zuzuordnen sind, entspricht keiner vorausschauenden Steuerung. Er wies weiters darauf hin, dass dem RH zur genannten jährlichen Abrechnungsprüfung keine Dokumentation vorgelegt werden konnte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## ESF+/JTF-Abwicklung in Oberösterreich

### Maßnahmen und Projektaufrufe (Calls)

- 21.1 (1) Für die Aufgabenwahrnehmung der Zwischengeschalteten Stelle OÖ ESF+/JTF galt eine „Grundsatzvereinbarung zur Zusammenarbeit der Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für die aus dem ESF+ und dem JTF kofinanzierten Strukturfondsprogramme“. Darin waren die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsbehörde im Arbeitsministerium und den Zwischengeschalteten Stellen geregelt.

In Dokumenten zum Verwaltungs- und Kontrollsystem 2021–2027 waren die Aufgaben der Zwischengeschalteten Stellen im Detail festgeschrieben, z.B. hinsichtlich der Umsetzung des ESF+/JTF als Förderung (Projektaufrufe über Calls) oder als Vergabe (Ausschreibungen nach Bundesvergabegesetz 2018<sup>64</sup>).

Die Zwischengeschalteten Stellen hatten die potenziellen Begünstigten zu informieren, z.B. in den Calls über Rechte und Pflichten, Einbringung eines Förderansuchens und erforderliche Unterlagen, Auswahlverfahren sowie Bewertungskriterien und den Zeitplan bis zur möglichen Fördervereinbarung. In den Ausschreibungen informierten sie über die zu erbringenden Leistungen sowie rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Daten des Auftrags.

Die Verwaltungsbehörde stellte ein gesamthaftes e-cohesion-fähiges IT-System (IDEA) zur Verfügung, das die den ESF+/JTF abwickelnden Zwischengeschalteten Stellen verwendeten.

- (2) Das Land Oberösterreich stellte Überlegungen für eine indikative Aufteilung seiner verfügbaren EU-Mittel für den JTF im Programm ESF+/JTF auf die drei folgenden Maßnahmen an: „gezielte Berufsberatung und -orientierung“, „Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung sowie Erweiterung der Qualifikationen“ und „Stärkung der Chancen am Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsprojekte“. Es beschloss letztlich, keine Aufteilung vorzunehmen. Laut Auskunft der Zwischengeschalteten Stelle OÖ ESF+/JTF war für Oberösterreich entscheidend, in allen drei Maßnahmen Projekte zu initiieren, die sich mit der Strategie zur Umsetzung des Programms ESF+/JTF deckten.

<sup>64</sup> BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.

(3) Bis Ende 2024 veröffentlichte die Zwischengeschaltete Stelle OÖ ESF+/JTF drei Calls auf den Websites des ESF. Sie führte weiters zwei Ausschreibungen durch, mit denen das Land Oberösterreich Eigenprojekte umsetzte:

Tabelle 18: ESF+/JTF-Calls bzw. -Vergaben des Landes Oberösterreich

Zwischengeschaltete Stelle	Call bzw. Vergabe	Maßnahme	Start Einreichfrist	Ende Einreichfrist	Anzahl eingereichte Anträge
OÖ ESF+/JTF	Call: Gezielte Berufsberatung/-orientierung, Aktivierung und Betreuung, Information und Branchenvorstellung und Bedarfserhebungen in Betrieben der OÖ JTF Regionen	M7.1	04.09.2023	06.10.2023	4
	Call: Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) in JTF	M7.3	25.01.2024	04.03.2024	1
	Call: Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) in JTF	M7.3	15.05.2024	24.06.2024	1
	Vergabe: ÖkoTech-Akademie in Oberösterreich	M7.2	27.05.2023	28.06.2023	1
	Vergabe: ELEK – Elektropraktiker:innen in Oberösterreich	M7.2	27.05.2023	28.06.2023	1

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus  
JTF = Just Transition Fund

Quelle: Land Oberösterreich; Zusammenstellung: RH

21.2 Der RH hielt fest, dass die Zwischengeschaltete Stelle OÖ ESF+/JTF in allen drei Maßnahmen des JTF im Programm ESF+/JTF Calls oder Vergaben veröffentlichte. Er wies auf die geringe Beteiligung an den Calls hin und merkte an, dass mit Ausnahme des ersten Calls jeweils nur ein Angebot eingereicht wurde.



## Projekte

- 22.1 Die Zwischengeschaltete Stelle OÖ ESF+/JTF genehmigte bis Ende 2024 fünf Projekte:

Tabelle 19: Genehmigte ESF+/JTF-Projekte des Landes Oberösterreich

Projekte	EU-Mittel	nationale Mittel	Summe
in Mio. EUR			
<b>Maßnahme 7.1 Berufsberatung und -orientierung, Aktivierung und Betreuung, Information und Branchenvorstellung, Bedarfserhebung</b>			
1 Projekt eines Unternehmensberatungsunternehmens	1,03	1,03	2,06
<b>Maßnahme 7.2 Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung</b>			
2 Projekte der Landesregierung Oberösterreich	1,03	1,03	2,06
<b>Maßnahme 7.3 Beschäftigungsprojekte</b>			
2 Projekte von Bildungsanbietern	2,48	2,48	4,95
<b>Summe</b>	<b>4,54</b>	<b>4,54</b>	<b>9,08</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Oberösterreich; Zusammenstellung: RH

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

JTF = Just Transition Fund

- 22.2 Der RH hielt fest, dass dem Land Oberösterreich insgesamt 18,38 Mio. EUR an EU-Mitteln für JTF-Projekte im Programm ESF+/JTF zur Verfügung standen (**TZ 16**). Bis Ende 2024, nach mehr als der Hälfte der Programmlaufzeit, waren 4,54 Mio. EUR – etwa ein Viertel der verfügbaren EU-Mittel – in Projekten gebunden.

## Elektronische Systeme für die Abwicklung des ESF+/JTF

- 23.1 In der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 waren zwei IT-Systeme für die Abwicklung der Projekte im Einsatz: das Datenbanksystem „ZWIMOS“ und das Monitoringsystem „ATMOS“. Um den Aufwand z.B. für die dafür erforderlichen Schnittstellen zu reduzieren, sollten in der Förderperiode 2021 bis 2027 die beiden Systeme zusammengeführt werden und ein gesamthafes System „IDEA“ für die Abwicklung des Programms ESF+/JTF zur Verfügung stehen. Dieses sollte alle e-cohesion-Anforderungen laut EU-Dachverordnung erfüllen. Die Verwaltungsbehörde im Arbeitsministerium beauftragte im Februar 2022 ein Unternehmen mit der Weiterentwicklung, der Wartung, dem Hosting und dem Support der ESF-Datenbank.

Das Unternehmen übermittelte im Dezember 2022 eine erste Version des IT-Systems IDEA. Bis Ende 2023 waren gemäß der Leistungsvereinbarung noch mehrere Module zu erstellen (u.a. für die Antragstellung, die Begutachtung der Anträge oder das Berichtswesen).

IDEA erfüllte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vollumfänglich alle Funktionen; beispielsweise befand sich das Tool für die Finanzmittelverwaltung noch in Ausarbeitung. Dadurch waren z.B. Auszahlungen für Projekte noch nicht in IDEA abgebildet.

Bei den Vergaben beschränkten sich die in IDEA gespeicherten Informationen auf den signierten Vertrag, einen Bericht über die Arachne-Abfrage<sup>65</sup> sowie eine Überblicksdarstellung zum Projekt. Details etwa zur Ausschreibung, zu den Angeboten oder Auswahl- und Zuschlagsverfahren waren in IDEA nicht abgebildet. Die Vergabeverfahren in Oberösterreich führten meist extern beauftragte Stellen durch, z.B. Rechtsanwaltskanzleien. Die Dokumentation erfolgte bis Abschluss des Verfahrens bei diesen extern beauftragten Stellen. Danach übermittelten sie die gesamte Dokumentation in einem Paket an die Zwischengeschaltete Stelle OÖ ESF+/JTF, die sie im landeseigenen elektronischen Aktenverwaltungssystem (ELVIS) speicherte.

Die Prüfbehörde bemängelte bei einer Systemprüfung des Programms ESF+/JTF bei der Zwischengeschalteten Stelle OÖ ESF+/JTF im März 2024 u.a., dass eine vollständige Dokumentation über Vergabeverfahren zwar grundsätzlich vorliege, jedoch nicht vollständig in IDEA verfügbar sei. Die Verwaltungsbehörde sah es laut ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht als angemessen an, wenn in IDEA ein Verweis angegeben war, wo (z.B. auf welcher externen Dokumentenmanagementplattform) die Informationen zum jeweiligen Vergabeverfahren zu finden waren.

Eine diesbezügliche Vorgabe war z.B. in der Beschreibung zum Verwaltungs- und Kontrollsystem nicht enthalten. Zu den zwei Vergabeverfahren des Landes Oberösterreich war in IDEA kein Verweis enthalten.

- 23.2 Der RH wies im Hinblick auf den fortgeschrittenen Programmzeitraum kritisch darauf hin, dass das IT-System IDEA für das Programm ESF+/JTF zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vollumfänglich funktionierte und wesentliche Informationen noch nicht in IDEA abgebildet waren, z.B. Auszahlungen für Projekte.

[Er empfahl dem Arbeitsministerium, unter Kosten-Nutzen-Abwägungen die Implementierung aller wesentlichen Funktionen im IT-System IDEA rasch voranzutreiben.](#)

Der RH hielt fest, dass die Informationen zu den Vergabeverfahren nicht vollständig in IDEA abgelegt waren und daher eine umfassende Information zu diesen fehlte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf Art. 72 Abs. 1 lit. e EU-Dachverordnung ([TZ 20](#)), der eine elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten u.a. für die Überprüfung zu jedem Vorhaben vorsah.

<sup>65</sup> Arachne ist ein Risikobewertungsinstrument der Kommission, mit dem Verwaltungsüberprüfungen unterstützt werden sollen, um riskante Projekte, Aufträge, Auftragnehmer und Begünstigte zu identifizieren.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium und dem Land Oberösterreich, unter Kosten-Nutzen-Abwägungen eine geeignete Vorgangsweise zu prüfen, wie eine umfassende Information zu den Vergabeverfahren im IT-System IDEA sichergestellt werden kann, und diese Vorgangsweise verbindlich vorzusehen.

- 23.3 (1) Das Arbeitsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Implementierung des IT-Systems IDEA auf einer stringenten Kosten-Nutzen-Abwägung basiere. Wesentliche Funktionen gemäß der Interpretation der Verwaltungsbehörde würden nach Maßgabe der EU-rechtlichen Mindestanforderungen (Art. 72 Abs. 1 lit. e und Anhang XVII EU-Dachverordnung) umgesetzt. Die Definition der „wesentlichen Funktionen“ erfolge kontextbezogen und auf Basis der rechtlichen Vorgaben der EU-Dachverordnung. Der wesentliche Funktionsumfang umfasse insbesondere jene Elemente, die für die Förderabwicklung, Kontrolle und Berichterstattung nach EU-Recht zwingend erforderlich seien. Da es sich bei IDEA nicht um ein Zahlungssystem, sondern um ein Verwaltungs- und Berichtssystem handle, stünden die Erfassung und Verarbeitung von Zahlungsflüssen im System bislang nicht im Vordergrund, seien aber mittlerweile integriert.

Die EU-konforme Berichtslegung sei gewährleistet, da alle nach Anhang XVII der EU-Dachverordnung vorgesehenen Pflichtdatenfelder vollständig und zeitgerecht in IDEA implementiert worden seien.

Zur Sicherstellung der umfassenden Information über die Vergabeverfahren in IDEA seien alle durch EU-Vorgaben definierten Datenfelder bereits implementiert. Dies betreffe insbesondere die in Anhang XVII der EU-Dachverordnung vorgesehenen Angaben. Eine darüber hinausgehende vollständige Integration sämtlicher Vergabeunterlagen würde einen Mehraufwand erzeugen, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Mehrwert für Transparenz oder Prüfbarkeit entstehe.

Sämtliche vergaberelevanten Unterlagen seien vollständig in den Primärsystemen der Zwischengeschalteten Stellen hinterlegt und prüfbar. IDEA erfülle in diesem Zusammenhang die Funktion eines zentralen Nachweis- und Berichtssystems, das alle erforderlichen Metadaten sowie Verweise auf die Originaldokumente enthalte.

Ergänzende Funktionalitäten, die über die rechtlich erforderlichen Funktionen hinausgingen und nur einen sehr begrenzten Nutzen aufweisen würden, seien daher zurückgestellt worden, um die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen auf die gebotenen Kernaufgaben in IDEA (Abwicklung von Förderungen) zu konzentrieren.

(2) Das Land Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass IDEA in seinem bestehenden Funktionsumfang nicht auf eine vollständige Abbildung sämtlicher Vergabeinformationen ausgelegt sei. Entsprechende Anpassungen seien mit

einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der geplanten Neuausrichtung der Förderarchitektur ab 2028 sei daher bei allfälligen Weiterentwicklungen des Systems besonders sorgfältig zwischen technischem Nutzen, administrativem Aufwand und finanzieller Vertretbarkeit abzuwägen. Über mögliche Erweiterungen des Funktionsumfangs entscheide das Arbeitsministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit.

## Monitoring und Halbzeitüberprüfung

### Allgemein

- 24 Die Verwaltungsbehörden der Programme waren unter Einbindung der Zwischengeschalteten Stellen für Monitoring und Evaluierung verantwortlich. Sie verfolgten den Umsetzungsstand über das jeweilige Programmmonitoring u.a. anhand von Indikatoren.

Der JTP sah keine separaten Berichtspflichten für die JTF-Prioritäten vor, diese waren Gegenstand der Programmevaluierungen. Gemäß Art. 18 EU-Dachverordnung war der Kommission bis zum 31. März 2025 für jedes Programm eine Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung zu übermitteln.

### EFRE/JTF

- 25.1 (1) Im Programm EFRE/JTF änderte die ÖROK mit der vierten Programmänderung teilweise die Zielwerte 2029 bei Indikatoren; aufgrund der STEP-Verordnung kamen drei Indikatoren dazu. Die Werte für die Zwischenziele 2024 blieben unverändert.



## EU-Fonds zur Bewältigung der Energiewende – Just Transition Fund

Die folgende Tabelle stellt die Änderungen dar:

Tabelle 20: Gegenüberstellung der Indikatoren und Zielwerte für den Just Transition Fund (JTF) im Programm EFRE/JTF vor und nach der 4. Programmänderung

JTF-Indikatoren im Programm EFRE/JTF	Zwischenziel 2024	Ziel 2029	Ziel 2029 nach 4. Programmänderung
	Erstversion Programm		
	Anzahl Unternehmen		
unterstützte Unternehmen	6	60	70
durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	6	60	70
geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	14	29	29
geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien und technologieintensive Innovationen in Verbindung stehen <sup>1</sup>	–	–	8
geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen <sup>1</sup>	–	–	9
geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen <sup>1</sup>	–	–	2
	Anzahl Projekte		
Projekte mit Digitalisierungskomponenten	2	26	25
Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen	2	25	24
	in Tagen		
induzierte Beratungsleistung	300	3.042	3.042
	in EUR		
Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	563.812	9.138.120	5.500.000
	in Vollzeitäquivalenten		
in unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscherinnen und Forscher	14	210	170
	Anzahl Unternehmen		
kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	–	45	45
Unternehmen, die Projektergebnisse nutzen können	–	92	72
Unternehmen, die Unterstützungsangebote von Service- und Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen (inklusive Gründungsprojekte)	–	217	205
	in EUR		
private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung	–	77.573.107	135.682.684
	in Vollzeitäquivalenten		
in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	–	320	368
in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	–	36	31

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Quellen: Programm EFRE/JTF Erstversion und 4. Programmänderung

<sup>1</sup> Indikator ergänzt aufgrund der Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-Verordnung)

Laut der vierten Änderung des Programms EFRE/JTF sollte die Zahl der unterstützten Unternehmen ansteigen. Dies basierte auf der Annahme, dass im Rahmen von STEP eine Förderung von Großunternehmen möglich sein würde und etwa zwei Drittel der Projekte von den interessierten Großunternehmen umgesetzt werden könnten (TZ 11).

(2) Die ÖROK stellte den Umsetzungsstand des JTF im Programm EFRE/JTF bei der Halbzeitüberprüfung dar. Sie verwendete bei einzelnen Indikatoren falsche Werte für die Zwischenziele, die nicht dem Programm entsprachen. Entgegen der Darstellung in der Halbzeitüberprüfung wurden daher die Werte für die Zwischenziele 2024 mit einer Ausnahme (bei Projekten, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen) nicht erreicht:

Tabelle 21: Output-Indikatoren für den Just Transition Fund (JTF) im Programm EFRE/JTF laut Halbzeitüberprüfung

Output-Indikatoren des JTF im Programm EFRE/JTF	Zwischenziele 2024 laut Programm	dargestellte Zwischenziele 2024 in der Halbzeitüberprüfung	laut Halbzeitüberprüfung erreicht
	Anzahl Unternehmen		
unterstützte Unternehmen	6	4	3
durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	6	4	3
geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	14	14	0
	Anzahl Projekte		
Projekte mit Digitalisierungskomponenten	2	0	1
Projekte, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen	2	0	2
	in Tagen		
induzierte Beratungsleistung	300	305	0
	in EUR		
Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	563.812	563.812	0
	in Vollzeitäquivalenten		
in unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscherinnen und Forscher	14	14	0

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Quelle: ÖROK

Die ÖROK sagte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung die Richtigstellung der Daten zu, aus der sich jedoch laut ÖROK keine Auswirkung auf die weitere Programmumsetzung ergeben würde.

(3) Für das Land Oberösterreich reduzierte die Zwischengeschaltete Stelle OÖ EFRE/JTF ebenfalls die Zielwerte für 2029, z.B.

- die unterstützten Unternehmen von 24 auf 21,
- die Projekte mit Digitalisierungskomponenten von 16 auf zwölf und
- die Projekte, die zur Kreislaufwirtschaft beitragen, von 14 auf zehn.

Eine Auswertung über die erreichten Werte bei den für den JTF relevanten Indikatoren für das Land Oberösterreich im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zeigte, dass die Zwischenziele 2024 auch in Oberösterreich nicht erreicht wurden.

25.2 Der RH merkte an, dass die Zielwerte der Indikatoren für den JTF im Programm EFRE/JTF teilweise geändert bzw. Zielwerte ergänzt wurden.

Er hielt fest, dass gemäß der Halbzeitüberprüfung die vorgesehenen Werte für die Zwischenziele 2024 mit einer Ausnahme nicht erreicht wurden. Er wies kritisch darauf hin, dass die ÖROK im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bei einzelnen Indikatoren falsche, niedrigere Werte für die Zwischenziele 2024 für den JTF verwendete und somit den Umsetzungsstand fälschlicherweise zu positiv darstellte.

[Der RH empfahl der ÖROK als Verwaltungsbehörde, die Werte für die Zwischenziele 2024 für den JTF in der Halbzeitüberprüfung richtigzustellen und künftig die Verwendung korrekter Werte sicherzustellen.](#)

25.3 Die ÖROK nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis. Die Werte für die Zwischenziele in der Halbzeitüberprüfung seien umgehend, bereits während der Gebarungüberprüfung, korrigiert worden. Bei der Sitzung des Begleitausschusses zum Programm EFRE/JTF vom 5. Mai 2025 seien bereits die neuen Werte präsentiert und gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommission und allen österreichischen Programmpartnerinnen und Programmpartnern diskutiert worden. Die Aussagen der Halbzeitüberprüfung seien nach Anpassung der Zwischenzielwerte unverändert geblieben. Eine überarbeitete Version des Berichts sei im Zusammenhang mit der fünften Programmänderung am 27. Mai 2025 an die Kommission übermittelt und am 8. August 2025 mit Durchführungsbeschluss C(2025) 5664 final von der Kommission genehmigt worden.

Weiters habe die Verwaltungsbehörde zusätzliche Kontrollschritte zur Sicherstellung der Verwendung korrekter Werte eingeführt.

## ESF+/JTF

- 26.1 (1) Im Programm ESF+/JTF reduzierte das Arbeitsministerium die Zielwerte bei Indikatoren für den JTF mit der Änderung im November 2024 um mindestens mehr als die Hälfte:

Tabelle 22: Gegenüberstellung der Zielwerte und Indikatoren für den Just Transition Fund (JTF) im Programm ESF+/JTF

	JTF-Indikatoren im Programm ESF+/JTF	Zwischenziel 2024		Ziel 2029	
		Erstversion Programm	nach Programmänderung	Erstversion Programm	nach Programmänderung
		in Personen			
Output-Indikator	Gesamtzahl der Teilnehmenden	4.000	1.274	13.000	5.420
Ergebnis-Indikator	Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erhalten	–	–	4.600	2.150

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

Quelle: Arbeitsministerium

Das Arbeitsministerium begründete die Reduktion der Zielwerte damit, dass das Programm ESF+/JTF nicht wie erwartet umgesetzt werden könne. Dies sei u.a. auf gestiegene Preise zurückzuführen. Die Erfahrung der ersten zwei Jahre der Umsetzung habe jedoch gezeigt, dass z.B. die Nachfrage nach Unternehmensberatungsprojekten hoch sei und von der Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit derartigen Projekten noch vor einer potenziellen Arbeitslosigkeit erreicht werden könnten. Das habe jedoch den Effekt, dass weniger Teilnehmende direkt erreicht würden<sup>66</sup>, weshalb das Ministerium die Zielwerte zu den Indikatoren nach unten revidiert habe.

- (2) Das Arbeitsministerium stellte den Umsetzungsstand zu den Indikatoren für den JTF im Programm ESF+/JTF laut der Halbzeitüberprüfung wie folgt dar:

Tabelle 23: Output-Indikator für den Just Transition Fund (JTF) im Programm ESF+/JTF laut Halbzeitüberprüfung

Output-Indikator JTF im Programm ESF+/JTF	Zwischenziel 2024 nach Programmänderung	laut Halbzeitüberprüfung erreicht
Gesamtzahl der Teilnehmenden	1.274	1.147

ESF+ = Europäischer Sozialfonds Plus

Quelle: Arbeitsministerium

<sup>66</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitierten aber indirekt beispielsweise über strukturelle Änderungen im Unternehmen.

Demnach war der Wert des Zwischenziels nicht erreicht. Das Arbeitsministerium gab jedoch an, dass sich weitere 340 Teilnehmende in Projekten befanden, in denen noch nicht alle Prüfungen erfolgt waren. Daher erachtete es die Nicht-Erreichung als unproblematisch.

(3) Die Zwischengeschaltete Stelle OÖ ESF+/JTF reduzierte für das Land Oberösterreich die Zielwerte deutlich, z.B.

- das Zwischenziel 2024 des Output-Indikators von 840 Teilnehmenden auf 230; im Rahmen der Halbzeitüberprüfung meldete die Zwischengeschaltete Stelle OÖ ESF+/JTF 158 Teilnehmende an die ESF+/JTF Verwaltungsbehörde;
- den Zielwert 2029 beim Output-Indikator von 2.800 Teilnehmenden auf 1.050;
- den Zielwert 2029 beim Ergebnis-Indikator von 1.640 Teilnehmenden auf 260.

26.2 Der RH hielt fest, dass das Arbeitsministerium die Zielwerte bei Indikatoren für den JTF im Programm ESF+/JTF mit der Änderung im November 2024 um mindestens mehr als die Hälfte reduzierte. Er wies darauf hin, dass gemäß der Halbzeitüberprüfung der bereits deutlich reduzierte Wert für das Zwischenziel 2024 des Output-Indikators nicht erreicht wurde, auch nicht von Oberösterreich.

26.3 Das Arbeitsministerium legte in seiner Stellungnahme dar, dass die für Ende 2024 angesetzte Halbzeitüberprüfung nicht die Mitte, sondern mehr den Beginn der Programmdurchführung markiere. Das Programm ESF+/JTF sei erst im November 2022 genehmigt worden und die Umsetzung habe faktisch erst im Jänner 2023 begonnen.

Die ursprünglich festgelegten Zielwerte würden auf Schätzungen basieren, die stark von externen ökonomischen Entwicklungen abhingen. Der lange Prognosezeitraum (bis 2029) und das Fehlen von Erfahrungswerten für neu umgesetzte Interventionen innerhalb des JTF hätten die Schätzunsicherheit erhöht. Diese Faktoren hätten zu einer umfassenden Anpassung der Zielwerte geführt, die durch den Beschluss der Kommission bestätigt worden seien.

Die erforderliche Zahl der Teilnehmenden bei der Halbzeitüberprüfung sei zwar im Rahmen des Meilensteins des JTF erreicht worden, jedoch hätten die entsprechenden Prüfungen nicht rechtzeitig abgeschlossen und habe nicht fristgerecht berichtet werden können. Das Versäumnis sei formaler Natur und habe im Hinblick auf die Zielerreichung bis 2029 keine inhaltlichen Auswirkungen. Bis zum Jahr 2024 seien insgesamt 1.487 Teilnehmende erreicht und nunmehr ordnungsgemäß berichtet worden. Das Zwischenziel sei damit rückblickend erfüllt.

## Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung auf EU-Ebene

27 Die Halbzeitüberprüfung Ende 2024 der Kommission zeigte EU-weit, dass ein signifikanter Anteil der EU-Mittel noch nicht in genehmigten Projekten gebunden war. Die Kommission plante daher, die Programme auf neue Herausforderungen der EU auszurichten.

Sie legte im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung am 1. April 2025 Änderungsvorschläge für den EFRE, den ESF+ und den JTF vor, um neue Förderprioritäten – zu den Themen Verteidigung, Wohnraum, Energie und Wasserresilienz – aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit bekommen, Mittel aus dem EFRE, ESF+ oder JTF für diese neuen Prioritäten zu verwenden. Die Kommission plante zusätzliche Vorschusszahlungen und teilweise bis zu 100 %-Finanzierung durch EU-Mittel. Um die neuen Fördermöglichkeiten nutzen zu können, sollten die Programme teilweise bis Ende 2025 geändert werden.

Der Europäische Rechnungshof verwies in seiner Stellungnahme 02/2025<sup>67</sup> zu den Vorschlägen u.a. auf

- einen erheblichen Verwaltungsaufwand,
- zusätzlich höhere Komplexität,
- die Notwendigkeit klarer Förderfähigkeitsregeln und einer besseren Koordinierung mit bestehenden EU-Instrumenten sowie
- Risiken unkoordinierter und sich überschneidender Förderungen.

<sup>67</sup> Stellungnahme 02/2025 zu dem Vorschlag 2025/0084(COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und zu dem Vorschlag 2025/0085(COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen



## Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend empfahl der RH

- dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (**BMLUK**),
- dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (**BMASGPK**),
- der Österreichischen Raumordnungskonferenz (**ÖROK**),
- dem Land Oberösterreich (**OÖ**):

	BMLUK	BMASGPK	ÖROK	OÖ
(1) Dienstleister wären künftig zeitgerecht mit der Projektdurchführung schriftlich zu beauftragen. ( <u>TZ 5</u> )			X	
(2) Die Inhalte des Just Transition Plans wären auf Basis der aktuellen klimaschutzrelevanten Vorgaben zu prüfen; allfällige Aktualisierungen wären z.B. im Rahmen von anderweitig erforderlichen Änderungen des Just Transition Plans mitzuerledigen. ( <u>TZ 6</u> )			X	
(3) Bei der Erarbeitung von Plänen oder Programmen wären die Ergebnisse von Studien umfassend zu berücksichtigen, um Aktualität und Treffsicherheit sicherzustellen. ( <u>TZ 7</u> )			X	
(4) Künftig wären erforderliche ergänzende Analysen oder zu erhebende empirische Daten zeitgerecht und auf die benötigten Daten abgestimmt zu beauftragen. ( <u>TZ 8</u> )			X	
(5) Als Koordinierungsstelle für die Kohäsionsfonds wäre vom Ministerium bei der Europäischen Kommission auf zeitgerechte und verbindliche Vorgaben hinzuwirken, um verstärkt Rechtssicherheit herzustellen und unnötigem Abwicklungsaufwand vorzubeugen. ( <u>TZ 11</u> )	X			
(6) Auf eine evidenzbasierte Aufteilung von EU-Mitteln wäre hinzuwirken. ( <u>TZ 12</u> )	X	X		X
(7) Künftig wäre bei einer regionenspezifischen Aufteilung von Fördermitteln darauf zu achten bzw. sicherzustellen, dass diese Aufteilung nachweislich auf Basis aussagekräftiger Datengrundlagen möglichst bedarfsgerecht im Sinne der Ziele der jeweiligen Fonds und Programme vorgenommen wird. ( <u>TZ 13</u> )	X	X		X
(8) Die Regelungen für nationale Vorschüsse wären künftig so zu treffen, dass die Zahlungsfristen mit dem absehbaren voraussichtlichen Programmfortschritt in Einklang stehen. ( <u>TZ 15</u> )	X	X		X



	BMLUK	BMASGPK	ÖROK	OÖ
(9) Vorschusszahlungen wären nicht verfrüht ohne gegebenen Bedarf zu leisten. <b>(TZ 15)</b>	X	X		
(10) Die wichtigsten Eckpunkte aus der Entwicklung der Calls wären nachvollziehbar zu dokumentieren. <b>(TZ 18)</b>				X
(11) Die raschestmögliche Fertigstellung der Schnittstellen zur Daten- und Dokumentenübertragung aus den Vorsystemen aller Zwischengeschalteten Stellen in das zentrale Monitoringsystem ATES 2021 wäre sicherzustellen. Dabei wäre betreffend Calls unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zu überlegen, entsprechende Zugriffe auf die Vorsysteme sicherzustellen oder die Calls ebenfalls im Monitoringsystem ATES 2021 abzubilden. <b>(TZ 20)</b>	X		X	
(12) Der Abstimmungsprozess in Bezug darauf, welche Arbeiten aus welchem Werkvertrag bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung beauftragt werden sollten, wäre in angemessener Weise nachvollziehbar zu dokumentieren. <b>(TZ 20)</b>	X		X	
(13) Unter Kosten-Nutzen-Abwägungen wäre die Implementierung aller wesentlichen Funktionen im IT-System IDEA rasch voranzutreiben. <b>(TZ 23)</b>		X		
(14) Unter Kosten-Nutzen-Abwägungen wäre eine geeignete Vorgangsweise zu prüfen, wie eine umfassende Information zu den Vergabeverfahren im IT-System IDEA sichergestellt werden kann; diese Vorgangsweise wäre verbindlich vorzusehen. <b>(TZ 23)</b>		X		X
(15) Die Werte für die Zwischenziele 2024 für den Just Transition Fund wären in der Halbzeitüberprüfung richtigzustellen; künftig wäre die Verwendung korrekter Werte sicherzustellen. <b>(TZ 25)</b>			X	



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im April 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang

Tabelle A: Ressortverantwortliche für die Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie die Koordination in Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen der EU-Strukturfonds

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing. <sup>in</sup> Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 28. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	18. Juli 2022 bis 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Ressortverantwortliche für die federführenden Programmbehörden – Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde – des Europäischen Sozialfonds

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	bis 7. Jänner 2020: Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Brigitte Zarfl
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Rudolf Anschober
29. Jänner 2020 bis 31. Jänner 2021	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	29. Jänner 2020 bis 11. Jänner 2021: Mag. <sup>a</sup> (FH) Christine Aschbacher
			11. Jänner 2021 bis 1. Februar 2021: Mag. Dr. Martin Kocher
1. Februar 2021 bis 17. Juli 2022	BGBl. I 30/2021	Bundesministerium für Arbeit	1. Februar 2021 bis 18. Juli 2022: Mag. Dr. Martin Kocher
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	18. Juli 2022 bis 3. März 2025: Mag. Dr. Martin Kocher
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	seit 2. April 2025: Korinna Schumann

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Politische Entscheidungsträger Land Oberösterreich im überprüften Zeitraum

Zeitraum	Zuständigkeitsbereich	Landesrat
seit 6. Dezember 2018	Wirtschaft, Arbeit, Forschung, Wissenschaft, Energie, Tourismus, Raumordnung, Landesholding, Europa und Sport	Markus Achleitner

Quelle: Land Oberösterreich; Zusammenstellung: RH





# R - H



